



**T A G E S O R D N U N G**  
39. Sitzung des Werkausschusses EBL

<b>Termin</b>	<b>Donnerstag, 08.09.2022, 16:30 Uhr</b>
<b>Ort</b>	<b>Kantine Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22, Lübeck</b>

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Anträge und Beschlussfassung zur Tagesordnung	
3.	Genehmigung der Niederschrift	
3.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.08.2022	
4.	Mitteilungen	
4.1.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
4.1.1.	Klimaschutzeffekte durch Kreislaufwirtschaft	
4.2.	Mitteilungen der Direktion	
4.2.1.	Deponieplanungen in Schleswig-Holstein	
4.2.2.	Energiesituation bei den EBL	
4.2.3.	Diverses	
5.	Berichte	
6.	Beschlussvorlagen	
6.1.	3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck	<b>VO/2022/11313</b>
6.2.	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck	<b>VO/2022/11361</b>

6.3.	1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 und des dazugehörigen Straßenverzeichnisses	<b>VO/2022/11314</b>
6.4.	Wirtschaftsplan der EBL 2023	<b>VO/2022/11315</b>
7.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
8.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.08.2022	
12.	Mitteilungen	
12.1.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
12.2.	Mitteilungen der Direktion	
12.2.1.	Bauvorhaben Regenklärbecken Bergenstraße / Trennung Am Neuhof	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	
-----	---	--



Vorsitz	Dr. Burkhard Eymmer
Sachbearbeiter:in	Kerstin Köneke
Telefon	70760-103
E-Mail	Kerstin.Koeneke@ebhl.de
Datum	30. August 2022

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 39. Sitzung des Werkausschusses EBL lade ich Sie herzlich ein.

<b>Termin:</b>	<b>08.09.2022, 16:30 Uhr</b>
<b>Ort:</b>	<b>Kantine Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22, Lübeck</b>

## Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Anträge und Beschlussfassung zur Tagesordnung	
3.	Genehmigung der Niederschrift	
3.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.08.2022	
4.	Mitteilungen	
4.1.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
4.1.1.	Klimaschutzeffekte durch Kreislaufwirtschaft	
4.2.	Mitteilungen der Direktion	
4.2.1.	Deponieplanungen in Schleswig-Holstein	
4.2.2.	Energiesituation bei den EBL	
4.2.3.	Diverses	
5.	Berichte	
6.	Beschlussvorlagen	

6.1.	3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck	<b>VO/2022/11313</b>
6.2.	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck	<b>VO/2022/11361</b>
6.3.	1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 und des dazugehörigen Straßenverzeichnisses	<b>VO/2022/11314</b>
6.4.	Wirtschaftsplan der EBL 2023	<b>VO/2022/11315</b>
7.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
8.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.08.2022	
12.	Mitteilungen	
12.1.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
12.2.	Mitteilungen der Direktion	
12.2.1.	Bauvorhaben Regenklärbecken Bergenstraße / Trennung Am Neuhof	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	
-----	---	--

Mit freundlichen Grüßen

---

gez. Dr. Burkhard Eymmer



► Nr. VO/2022/11313  
öffentlich

Lübeck, 03.08.2022

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

### 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.08.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2022	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
13.09.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.

#### **Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Zustimmung
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Nein, weil keine Belange betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Die Maßnahme ist vorgeschrieben durch KAG.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein Ja – Begründung:

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

--

**Begründung:**

## I. Rechtsgrundlage

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) - erhebt **Schmutz- und Niederschlagswassergebühren** nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2013, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020, in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Es handelt sich um getrennte Einrichtungen, womit bei der nun angestrebten Satzungsänderung zwei Gebührenkreise betroffen sind. Die Trennung der ehemals zusammengefassten Gebühren erfolgte mit Beschluss der Bürgerschaft zum 01.04.2013. Seit diesem Zeitpunkt wird neben der bereits bekannten Schmutzwassergebühr, welche sich wie gehabt aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr zusammensetzt, die Niederschlagswassergebühr erhoben, welche sich nach den an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Flächen eines Grundstücks bemisst.

Die jeweiligen Gebührensätze der Gebührenvorkalkulation werden jährlich im Rahmen der betriebswirtschaftlich ermittelten Kostenüber- bzw. -unterdeckung überprüft. Die Kalkulationsperioden sind dabei auf einen Zweijahreszeitraum angelegt, wobei die letzte Anpassung für die Jahre 2021/2022 erfolgte. Für die Kalkulationsperiode 2023/2024 ergibt sich die Notwendigkeit einer geringen bis moderaten Anhebung der Gebührensätze.

Hierfür verantwortlich sind Kostensteigerungen. Während auf der Erlösseite von einem nahezu gleichbleibenden Mengengerüst bei Schmutzwasser (verbrauchte Trinkwassermenge) und Niederschlagswasser (angeschlossene Flächen) ausgegangen wird, finden sich die Kostentreiber im Wesentlichen in den folgenden Positionen:

- Inflationsbedingte allgemeine Preissteigerungen
- Hohe Baukosten aus der weiterhin hohen Auslastung der Bauindustrie und den hohen Rohstoffpreisen
- Weiterhin hohe Kosten der Klärschlamm Entsorgung; aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und der generellen Umweltauswirkungen ist eine landwirtschaftliche Entsorgung faktisch nicht mehr möglich. Da sich aber die benötigten eigenen Entsorgungsmöglichkeiten noch im Ausbau befinden (Verbrennungsanlagen), haben sich die Entsorgungskosten seit 2018 fast vervierfacht.

- Aus der Umsetzung des Masterplans aufgrund gesetzlicher Anforderungen und der engen Verfolgung durch die Umweltbehörden, führen die Nacherschließung und die Trennung des Kanalnetzes zu steigenden Kosten für Abschreibungen und Verzinsung.

Teilweise kompensiert wird die Kostensteigerung durch Einsparungen im Bezug von Energie aufgrund von optimierter Eigenerzeugung sowie die Fertigstellung der Klärschlamm-entsorgungsanlage und die damit auslaufende Miete für die bisherige Mietanlage. Generell ist der in den letzten Jahren kontinuierlich verbesserte energetische Eigenversorgungsgrad ein guter Dämpfer für die gegenwärtig stark steigenden Energiekosten.

Darüber hinaus erfährt der Satzungstext eine Anpassung aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen und Entwicklungen in der Rechtsprechung.

## II. Inhalt der Satzungsneufassung

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentralen Punkt die Anpassung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser. Im Bereich der Schmutzwassergebühr betrifft dies sowohl die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr als auch die Grundgebühr, die im Wesentlichen zur Deckung der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung dient.

Ferner ergibt sich aufgrund von Tendenzen in der Rechtsprechung Überarbeitungsbedarf bezüglich der Regelungen zur gesamtschuldnerischen Haftung von Alt- und Neueigentümern während des Übergabezeitraums.

Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Eine Darstellung aller Änderungen ergibt sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 2).

## III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Trotz des Preisdrucks aus dem Bezug von benötigten Zusatzstoffen und steigender Entsorgungskosten, konnten die Gebührensteigerungen nicht nur beim Schmutzwasser, sondern insbesondere auch beim Niederschlagswasser, sehr moderat ausfallen.

Die Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühr ist in der Anlage 3 dargestellt. Diese enthält eine Unterdeckung, die aus den Jahren 2018 (anteilig) bis 2020 stammt. Von insgesamt 1.044.729 EUR teilen sich 777.237 EUR in die Bereiche Schmutzwassergebühr und 267.492 EUR in den Bereich Niederschlagswassergebühr auf und werden kostenerhöhend berücksichtigt.

Ergebnis der Vorkalkulation:

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Zusatzgebühr. Beim Schmutzwasser kommt es zu einer Erhöhung in der Grundgebühr um 4,96 % und Zusatzgebühr um 4,96 %. Beim Niederschlagswasser erhöht sich die Gebühr um 2,82 %.

**Die Grundgebühr erhöht sich ab dem 01.01.2023 wie folgt:**

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	16,49
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	27,47
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	38,47
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	65,94
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	109,90
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	164,85
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	439,59
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	659,39
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.648,47
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,99 je Q <sub>n</sub> 6,58 je Q <sub>3</sub>

**Die Zusatzgebühr beträgt ab diesem Zeitpunkt 2,16 EUR/m<sup>3</sup> im Jahr und die Niederschlagswassergebühr 2,20 EUR / 10 m<sup>2</sup> im Quartal.**

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebührensätze in der Hansestadt Lübeck seit dem Jahr 2013.

Änderung ab	Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/m <sup>3</sup>	Niederschlagswassergebühr EUR/m <sup>2</sup> jährlich
01.04.2013	13,70	1,49	0,59
01.01.2014	13,70	1,80	0,69
01.04.2019	14,99	1,97	0,78
01.01.2021	15,71	2,06	0,856 (2,14 pro Quartal)
01.01.2023	16,49	2,16	0,880 (2,20 pro Quartal)

Im Bundesdurchschnitt beträgt die Schmutzwassergebühr 2,25 EUR/m<sup>3</sup> (ohne Grundgebühr) und die Niederschlagswassergebühr 0,95 EUR/m<sup>2</sup> (Quelle: DWA Umfrage 2018).

#### IV. Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

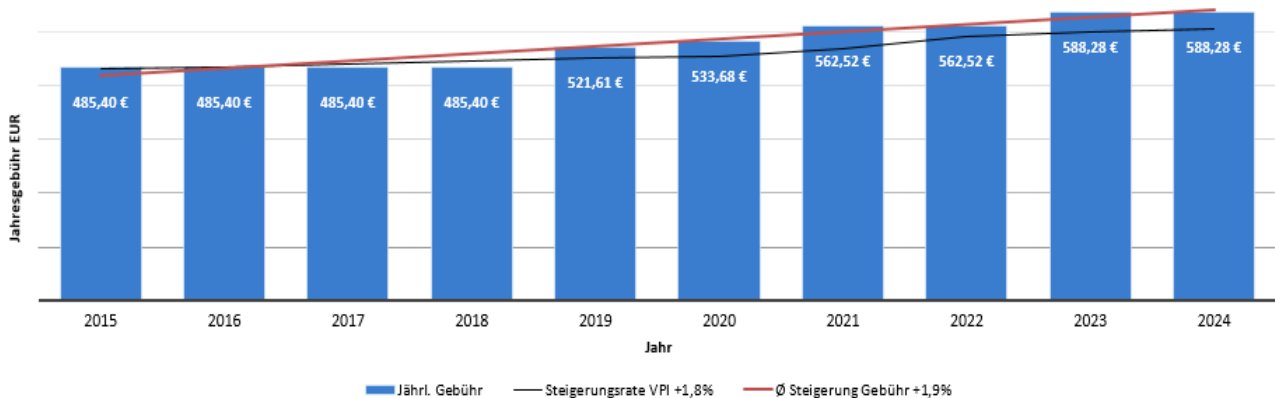
Ein durchschnittlicher Drei-Personen-Haushalt verbraucht 140 m<sup>3</sup> Frischwasser im Jahr (Statistisches Bundesamt 2019). Die Zusatzgebühr betrug bislang 288,40 EUR im Jahr, die Grundgebühr bei einer angemessenen Zählergröße 188,52 EUR jährlich. Bei einer angeschlossenen Grundfläche eines Einfamilienhauses (Haus, Carport, Auffahrt) von 100 m<sup>2</sup>, bedeutete dies

eine Niederschlagswassergebühr von jährlich 85,60 EUR. Insgesamt ergibt sich für das Grundstück eine Abwassergebühr in Höhe von 562,52 EUR.

Nach der Satzungsänderung wird sich dies wie folgt entwickeln. Die jährlichen Gebühren für Schmutzwasser betragen für den Verbrauch 302,40 EUR und für die Grundgebühr 197,88 EUR. Die jährliche Niederschlagswassergebühr entsteht dann in Höhe von 88,00 EUR. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung betragen fortan 588,28 EUR.

Es entsteht für den fiktiven Drei-Personen-Haushalt eine Mehrbelastung von 25,76 EUR im Jahr.

Die langfristige Gebührenentwicklung wird durch folgende Grafik abgebildet:



Die Entwicklung der Abwassergebühren für einen Drei-Personen-Musterhaushalt verläuft damit über einen Zeitraum von zehn Jahren nahezu parallel zur Inflationsrate von 1,8 % je Jahr.

## V. Kalkulation

Hier wird auf die Anlage 3 verwiesen.

### Anlagen:

1. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck
2. Synopse
3. Kalkulationsbericht

Senator Ludger Hinsen

# Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche  
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-  
zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024

für

**Schmutz- und Niederschlagswasser**

in der

**Hansestadt Lübeck**

Lübeck, den 01.08.2022

---

**INHALT**

1. Vorgehensweise.....	3
2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	4
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	4
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen .....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen .....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen .....	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren .....	9
3.7. Abstimmung der Kalkulation.....	10
4. Ergebnisse .....	10

## 1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Hansestadt Lübeck (01.01.2023 – 31.12.2024) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2023. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Abwassermengen in m<sup>3</sup> etc.)
  - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten, Wiederbeschaffungszeitwerte und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Kanalnetz, Kläranlagen, Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

Ziff.	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistung gemäß Satzung		
		Gesamt	davon Schmutz- wasser	davon Niederschlags- wasser
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
	1	2	3	4
<b>1.</b>	<b>Direkte Kosten</b>			
	Schmutzwasserableitung (zentral)	21,17	21,17	
	Regenwasserableitung (Grundstücke)	10,68		10,68
	Erfassung Kleinkläranlagen	0,18	0,18	
	Erfassung Sammelgruben	1,31	1,31	
	Schmutzwasserbehandlung	11,95	11,95	
	Regenwasserbehandlung (Grundstücke)	0,27		0,27
	Schlammbehandlung Kleinkläranlagen	0,02	0,02	
	Schmutzwasserbehandlung (Nachbargemeinden)	2,38	2,38	
	Erlöse Nachbargemeinden	-3,00	-3,00	
	Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	-4,65	-3,15	-1,50
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (SW)	-3,15	-3,15	
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (RW)	-1,50		-1,50
<b>2.</b>	<b>= Zwischensumme I</b>	<b>40,30</b>	<b>30,86</b>	<b>9,44</b>
<b>3.</b>	<b>Indirekte Kosten</b>	0,00		
	Verwaltung	7,34	5,65	1,69
<b>4.</b>	<b>= Zwischensumme II</b>	<b>7,34</b>	<b>5,65</b>	<b>1,69</b>
<b>5.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>47,64</b>	<b>36,51</b>	<b>11,13</b>

## 3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

### 3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungsicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

### 3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

### 3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

#### a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  
- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

#### b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen im Kanalnetz wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen wie folgt ermittelt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Wiederbeschaffungszeitwert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt. Die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile wurden bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt.

Zur Minderung der Gebühren wurde eine Beitragsauflösung in Höhe von 1,635 Mio. EUR berücksichtigt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugrunde gelegt:

- 3,9428 % (2023)
- 3,9024 % (2024)

### 3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Entwässerung
  - Leitung und Verwaltung
  - Kanalnetzbetrieb
  - Abwasserleitungen
  - Kläranlagenbetrieb
  - Pumpwerke
  - Labor
  - Gewässerschutz
  - Fuhrpark
  - Entwurf und Baudurchführung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

## 3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m<sup>2</sup> etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

## 3.5. Kalkulationen

### 3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diente der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Abwasserableitung/ Erfassung
  - Schmutzwasserableitung (zentral/ Nachbargemeinden)
  - Regenwasserableitung (Grundstücke/ Straße)
  - Kleinkläranlagen
  - Sammelgruben

- Abwasserbehandlung
  - Schmutzwasserbehandlung (zentral/ Nachbargemeinden)
  - Regenwasserbehandlung (Grundstücke/ Straße)
  - Schlammbehandlung Kleinkläranlagen
  
- Gewerbliche Leistungen
  - Gewerbliche Reinigung Straßeneinläufe
  - Gewerbliche Fettentsorgung
  - Gewerbliche TV-Inspektion
  - Gewerbliche Laborleistungen
  - Sonstige gewerbliche Leistungen

### 3.5.2. Gebührenkalkulationen

Für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurden separate Gebührenkalkulationen erstellt.

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Entwässerung (Leitung etc.) wurden als Betriebswirtschaftlicher Zuschlagssatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

### 3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,777 Mio. EUR aus den Jahren 2018 (anteilig) bis 2020 kostenerhöhend berücksichtigt.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,267 Mio. EUR aus den Jahren 2018 (anteilig) bis 2020 kostenerhöhend berücksichtigt.

Durch einen Dienstleister wird jährlich eine Hochrechnung der Leistungsmengen erstellt. Eine vorläufige Nachkalkulation findet im Folgejahr statt. Daher wurde im Kalkulationszeitraum 2021/2022 lediglich ein Teil der Unterdeckung aus der Hochrechnung für 2018 berücksichtigt. Aufgrund der Endabrechnung des Dienstleisters wurde die endgültige Nachkalkulation für 2018 in 2022 erstellt. Der nächste erreichbare Kalkulationszeitraum ist damit der jetzige für die Jahre 2023/2024.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und Primärkosten/ sonstige Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt	davon Schmutz-	davon Niederschlags-
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	47,645	36,514	11,131
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	48,690	37,292	11,398
3.	+ Ergebnisvortrag ( -) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	1,045	0,777	0,267
4.	= Abstimmung	0	0	0

## 4. Ergebnisse

	Vorkalkulation	Abwasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Schmutzwasser	davon Niederschlags- wasser
		EUR/a	EUR/a	EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Gesamtkosten (ohne gewerbl. Leistungen)	60.928.838	39.663.644	21.265.193
2.	./. Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	4.650.639	3.149.255	1.501.384
3.	= <b>Zwischensumme I</b>	<b>56.278.198</b>	<b>36.514.389</b>	<b>19.763.809</b>
4.	./. Anteil Straßenregenentwässerung	8.633.214	0	8.633.214
5.	= <b>Zwischensumme II</b>	<b>47.644.984</b>	<b>36.514.389</b>	<b>11.130.595</b>
6.	./. Erlöse aus Grundgebühren	11.964.870	11.964.870	0
7.	= <b>Zwischensumme III</b>	<b>35.680.114</b>	<b>24.549.519</b>	<b>11.130.595</b>
8.	./. Erlöse aus Zusatzgebühren	159.000	159.000	0
9.	= <b>zu verteilende Gesamtkosten ohne Ergebnisvortrag</b>	<b>35.521.114</b>	<b>24.390.519</b>	<b>11.130.595</b>
10.	./. Ergebnisvortrag	1.044.729	777.237	267.492
11.	= <b>zu verteilende Gesamtkosten zzgl. Ergebnisvortrag</b>	<b>36.565.843</b>	<b>25.167.756</b>	<b>11.398.087</b>

a) veranlagte Menge (Frischwasser/ befestigte und angeschlossene Fläche)	11.640.000 m <sup>2</sup>	12.950.000 m <sup>2</sup>
b) Gebührensatz ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	<b>2,10 EUR/m<sup>3</sup></b>	<b>0,860 EUR/m<sup>2</sup></b>
c) Gebührensatz unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	<b>2,16 EUR/m<sup>3</sup></b>	<b>0,880 EUR/m<sup>2</sup></b>

Aktueller Gebührensatz 2,06 EUR/m<sup>3</sup>      0,86 EUR/m<sup>2</sup>

Veränderung der Grundgebühr 4,96%      2,82%

Veränderung der Leistungsgebühr 4,96%

# Synopse

**Rotschrift** = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2022	Neue Fassung ab 01.01.2023	Begründung
<p><b>2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020</b></p>	<p><b>3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom _____</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 352), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>03.05.2022</b> (GVOBl. Schl.-H., S. <b>562</b>), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>04.05.2022</b> (GVOBl. Schl.-H., S. <b>564</b>) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2019 (Lübecker Nachrichten 14.03.2019), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 wie folgt geändert:</p>	<p>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom <b>02.12.2020</b> (Lübecker Nachrichten <b>30.12.2020</b>), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>																																																																			
<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</b></p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="203 740 804 1305"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</th> <th>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 1,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>15,71</td></tr> <tr><td>bis 4,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>26,17</td></tr> <tr><td>bis 6,3 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 3,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>36,65</td></tr> <tr><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>62,82</td></tr> <tr><td>bis 16 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>104,70</td></tr> <tr><td>bis 25 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 15 m<sup>3</sup>/h</td><td>157,06</td></tr> <tr><td>bis 63 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 40 m<sup>3</sup>/h</td><td>418,82</td></tr> <tr><td>bis 100 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 60 m<sup>3</sup>/h</td><td>628,23</td></tr> <tr><td>bis 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 150 m<sup>3</sup>/h</td><td>1.570,57</td></tr> <tr><td>über 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>über 150 m<sup>3</sup>/h</td><td>10,47 je Q<sub>n</sub> 6,27 je Q<sub>3</sub></td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	15,71	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	26,17	bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	36,65	bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	62,82	bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	104,70	bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	157,06	bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	418,82	bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	628,23	bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.570,57	über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,47 je Q <sub>n</sub> 6,27 je Q <sub>3</sub>	<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</b></p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="831 740 1431 1305"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</th> <th>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 1,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>16,49</b></td></tr> <tr><td>bis 4,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>27,47</b></td></tr> <tr><td>bis 6,3 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 3,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>38,47</b></td></tr> <tr><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>65,94</b></td></tr> <tr><td>bis 16 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>109,90</b></td></tr> <tr><td>bis 25 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 15 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>164,85</b></td></tr> <tr><td>bis 63 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 40 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>439,59</b></td></tr> <tr><td>bis 100 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 60 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>659,39</b></td></tr> <tr><td>bis 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 150 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>1.648,47</b></td></tr> <tr><td>über 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>über 150 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>10,99 je Q<sub>n</sub></b> <b>6,58 je Q<sub>3</sub></b></td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	<b>16,49</b>	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>27,47</b>	bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	<b>38,47</b>	bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>65,94</b>	bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	<b>109,90</b>	bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	<b>164,85</b>	bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	<b>439,59</b>	bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	<b>659,39</b>	bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	<b>1.648,47</b>	über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	<b>10,99 je Q<sub>n</sub></b> <b>6,58 je Q<sub>3</sub></b>	<p>Änderung des Gebührensatzes für die Grundgebühr Schmutzwasser</p>
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	15,71																																																																		
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	26,17																																																																		
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	36,65																																																																		
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	62,82																																																																		
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	104,70																																																																		
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	157,06																																																																		
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	418,82																																																																		
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	628,23																																																																		
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.570,57																																																																		
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,47 je Q <sub>n</sub> 6,27 je Q <sub>3</sub>																																																																		
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	<b>16,49</b>																																																																		
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>27,47</b>																																																																		
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	<b>38,47</b>																																																																		
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>65,94</b>																																																																		
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	<b>109,90</b>																																																																		
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	<b>164,85</b>																																																																		
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	<b>439,59</b>																																																																		
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	<b>659,39</b>																																																																		
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	<b>1.648,47</b>																																																																		
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	<b>10,99 je Q<sub>n</sub></b> <b>6,58 je Q<sub>3</sub></b>																																																																		

<p><b>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</b></p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p>	<p><b>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</b></p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt <b>2,16</b> EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für Zusatzgebühr Schmutzwasser</p>
<p><b>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,14 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.</p>	<p><b>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>Die <b>vierteljährliche</b> Niederschlagswassergebühr beträgt <b>2,20</b> EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für Niederschlagswassergebühr</p>
<p><b>§ 11 Sonstige Einleitungen</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,28 EUR je Kubikmeter (<math>8,56\text{€}/10\text{m}^2 \times \frac{1\text{ m}^2}{0,67\text{ m}^3}</math>). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der</p>	<p><b>§ 11 Sonstige Einleitungen</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt <b>1,31</b> EUR je Kubikmeter (<math>8,80\text{ EUR}/10\text{m}^2 \times \frac{1\text{ m}^2}{0,67\text{ m}^3}</math>). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der</p>	<p>Änderung der Gebührensätze sonstige Einleitung</p>

<p>angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,56 EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 13,80 EUR je volle zehn Quadratmeter (<math>2,06 \text{ €/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}</math>).</p>	<p>angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt <b>8,80</b> EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt <b>2,16</b> EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt <b>14,47</b> EUR je volle zehn Quadratmeter (<math>2,16 \text{ EUR/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}</math>).</p>	
<p><b>§ 12 Bemessungsgrundlagen für Sammelgruben und Kleinkläranlagen</b></p> <p>(3) Wird die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben oder aus Kleinkläranlagen verweigert oder ist sie aus anderen Gründen, die die/der Gebührenpflichtige oder deren/dessen Beauftragte/-r zu vertreten hat, nicht möglich, so wird eine Gebühr von EUR 82,00 für den zusätzlichen Aufwand erhoben.</p>	<p><b>§ 12 Bemessungsgrundlagen für Sammelgruben und Kleinkläranlagen</b></p> <p>(3) Wird die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben oder aus Kleinkläranlagen verweigert oder ist sie aus anderen Gründen, die die/der Gebührenpflichtige oder deren/dessen Beauftragte/-r zu vertreten hat, nicht möglich, so wird eine Gebühr von <b>90,00 EUR</b> für den zusätzlichen Aufwand erhoben.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für den Zusatzaufwand bei verweigerter Abfuhr der dezentralen Entsorgung</p>

<p><b>§ 16 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(3) Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbaurechts ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.</p>	<p><b>§ 16 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(3) Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbaurechts ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. <del>Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.</del></p>	<p>Anpassung aufgrund der Einschätzung des Rechtsamts zur Übertragbarkeit des Urteils des OVG Lüneburg vom 03.05.2021, 9 KN 162/17 auf das hiesige Landesrecht, wonach für die zu streichende Regelung keine Ermächtigungsgrundlage existiert</p>
<p><b>§ 18 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 - 9 - Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig: [...]</p>	<p><b>§ 18 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 <del>Abs.1 - 9</del> Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig: [...]</p>	<p>Regelung hinfällig</p>

<p><b>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. [...]</p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 gebührenrelevante Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.</p>	<p><b>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. [...]</p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 5, § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 gebührenrelevante Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.</p>	<p>Implementierung eines Durchsetzungsinstruments aufgrund der entfallenen Regelung aus der Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel</p>
<p><b>§ 21 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	<p><b>§ 21 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p>	

### 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 562), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten 30.12.2020), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nennndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	16,49
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	27,47
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	38,47
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	65,94
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	109,90
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	164,85
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	439,59
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	659,39
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.648,47
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,99 je Q <sub>n</sub> 6,58 je Q <sub>3</sub>

#### 2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.

**3. § 10 erhält folgende Fassung:**

Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,20 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.

**4. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,31 EUR je Kubikmeter ( $8,80 \text{ EUR}/10 \text{ m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}$ ). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,80 EUR je volle zehn Quadratmeter.

(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/-n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 14,47 EUR je volle zehn Quadratmeter ( $2,16 \text{ EUR}/\text{m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}$ ).

**5. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Wird die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben oder aus Kleinkläranlagen verweigert oder ist sie aus anderen Gründen, die die/der Gebührenpflichtige oder deren/dessen Beauftragte/-r zu vertreten hat, nicht möglich, so wird eine Gebühr von 90,00 EUR für den zusätzlichen Aufwand erhoben.

**6. In § 16 Abs. 3 wird folgender Text gestrichen:**

(3) [...] Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.

**7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig:

[...]

**8. § 20 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. [...]

4. entgegen § 9 Abs. 5, § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 gebührenrelevante Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

**9. Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau  
Bürgermeister



► **Nr. VO/2022/11361**  
öffentlich

Lübeck, 15.08.2022

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.08.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2022	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
13.09.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.

### **Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

### **Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken - Zustimmung
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja  
 Nein- Begründung:

Nein, weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Ist vorgeschrieben durch KAG.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

### **Begründung: I. Einführung**

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von Gebühren berechtigt. Die Aufgabe der Abfallbeseitigung wurde durch die Hansestadt Lübeck auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) übertragen. Die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen, werden durch Benutzungsgebühren – Abfallgebühren und Anliefergebühren – gedeckt. Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen die Benutzungsgebühren so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

In der Gebührenvorkalkulation zeigen sich allgemeine Kostensteigerungen für den Bereich der Einsammlung. Kostentreiber sind hier die Aufwendungen für den Fuhrpark, deutlich steigende Dieselpreise und Entsorgungskosten. Im Bereich der Abfalltechnik steigen die Preise für die thermische Entsorgung überdurchschnittlich stark, so dass auch Einsparungen im Energiesektor, durch Eigenproduktion von Strom und Wärme diese Entwicklung nur zu einem geringen Anteil auffangen können. Für die Kalkulationsperiode 2023/2024 ergibt sich zur Absicherung einer zukunftssicheren Abfallentsorgung in Lübeck die Notwendigkeit einer Anhebung der Gebührensätze. Die Abfallgebühren in Lübeck sind in aktuellen bundesweiten Vergleichen unter Großstädten als günstig einzustufen.

Im Bereich der Gebühren wird für die Anlieferung auf der Deponie eine Konkretisierung vorgenommen.

Um dem Fortschritt in der Abfallwirtschaft aber auch den besonderen Bedürfnissen aus den Aufgaben der Daseinsvorsorge gerecht zu werden, ist es das Bestreben der Entsorgungsbetriebe Lübeck, bei Satzungsänderungen ein hohes Maß an Rechtssicherheit mit einer bedarfs- und umweltgerechten Aufgabenwahrnehmung zu verknüpfen. In der vorgeschlagenen Änderung finden sich hierzu entsprechende Elemente.

## **II. Inhalt der Satzungsänderung**

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentrale Punkte die Anpassung der Gebührensätze, rechtliche Klarstellungen und eine Konkretisierung des Leistungsangebots der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Aktuelle Entwicklungen in der Verwaltungsrechtsprechung wurden ebenfalls berücksichtigt. So entfällt künftig die gesamtschuldnerische Haftung bei Versäumnis der Kenntnissgabe eines Eigentumsübergangs.

Der neu eingefügte § 4 Abs. 16 trägt mit der Gebührenerhebung für den Logistikaufwand bei der Baum- und Strauchabfuhr den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung. Zum einen zeigt sich ein wiederkehrend kleiner Nutzerkreis für diese Leistung, zum anderen ist ein Anstieg der Logistikkosten zu verzeichnen. Somit war, dem Gedanken der Gebührengerechtigkeit folgend, eine verursachergerechte Verteilung des Mehraufwands und nicht der Rückgriff auf den allgemeinen Gebührenhaushalt notwendig.

In § 7 Abs. 4 – Deponiegebühren – bestand aus drei Aspekten Anpassungsbedarf. Ursprünglich wurde lediglich ein Gebührensatz für die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Niemark veranschlagt. Im Jahr 2021 erfolgte eine weitere Differenzierung der Gebühren. Diese wurde vor dem Hintergrund notwendig da einerseits eine Verpflichtung bzw. ein Recht zur Andienung bestimmter Abfälle an die Deponie besteht, diese Mengen aber andererseits im Fall von gering belasteten Abfällen unnötig knappe Kapazitäten der DK II-Klasse-Deponie besetzen würden. Somit wurden Gebührensätze für die Weiterleitung und Entsorgung auf anderen Deponien mit den Klassen DK 0, DK I und DK III eingeführt. Grundlage dieser Gebühren bilden die Marktpreise für die Annahme der entsprechenden Abfälle. Diese Preise unterliegen zum Teil erheblichen Steigerungen, was einen Anpassungsbedarf bedingt. Der zweite Aspekt findet sich in den Aufwendungen im Umgang mit den Abfällen. So stiegen z.B. die Zuschläge für die Arbeit mit gefährlichen Abfällen oder die Nachzerkleinerung.

Abschließend wurde ein Abfallkatalog in § 7 Abs. 4 Nr. 2 aufgenommen. Es handelt sich dabei um Abfälle, die zur Einlagerung an der Deponie Niemark angenommen werden. Zur aufwandsgerechten Bemessung differenzierter Gebühren, findet eine Betrachtung der Werthaltigkeit des einzulagernden Abfalls statt. Es soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Abfälle mit geringerer Dichte, bei einer gleichen Masse ein höheres Volumen beanspruchen. Während also eine Gewichtstonne Mineralfaser ca. 5 m<sup>3</sup> Deponiekörper einnimmt, beträgt dies im Fall von mineralischen Böden lediglich 0,5 m<sup>3</sup>. Entsprechend werden leichtere Abfälle künftig mit höheren Gebühren belegt.

## **III. Ergebnis der Gebührenkalkulation**

### **Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation 2023 – 2024**

Die Gebührenkalkulation umfasst die Vorkalkulation der Jahre 2023 – 2024 sowie die Nachkalkulation (d.h. Ermittlung der Kostenüberdeckung/-unterdeckung) des Jahres 2020.

### Ergebnis der Gebührenkalkulation 2023 – 2024

Nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Gebührenkalkulation 2023 – 2024:

	<b>Abstimmung</b>	<b>Gesamt 2021/2022</b>	<b>Gesamt 2023/2024</b>
		<b>Mio. EUR/a</b>	<b>Mio. EUR/a</b>
<b>Ziff.</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Primärkosten Gebührenhaushalt</b>	29,93	34,07
<b>2.</b>	<i>J.</i> Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	30,43	34,97
<b>3.</b>	+ Ergebnisvortrag ( -) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,50	0,90
<b>4.</b>	<b>= Abstimmung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023 und den hieraus abgeleiteten Planungen für das Jahr 2024 ergeben sich durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr in Höhe von 34,07 Mio. EUR.

Für die geplanten erhöhten Gesamtkosten sind im Wesentlichen die folgenden Kostentreiber verantwortlich:

- Inflationsbedingte allgemeine Preissteigerungen
- Deutliche Kostensteigerungen bei Energie und Treibstoffen (Diesel)
- Hohe Entsorgungskosten, insbesondere durch den im Wettbewerb vergebenen Vertrag zur Entsorgung der heizwertreichen Fraktion
- 

Die stark steigenden Energiepreise können auf der Seite von Strom und Wärme durch eine effiziente und höhere Eigenproduktion teilweise kompensiert werden.

Aus der Nachkalkulation 2020 ergibt sich insgesamt ein Gebührenmehrbedarf in Höhe von 0,895 Mio. EUR/a, der in den durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten enthalten ist. Dieser Gebührenmehrbedarf aus Unterdeckungen in Vorjahren kann aufgrund des § 6 Abs. 2 KAG im Gebührenkalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Insgesamt ergibt sich ein Gebührenbedarf in Höhe von 34,97 Mio. EUR. Bezogen auf die Restabfallgebühr bedeutet das eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 8,9 %.

Diese Erhöhung resultiert aus allgemeinen Kostensteigerungen und der wesentlichen Veränderung der Aufwendungen für die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion.

### Vergleich ausgewählter Gebührensätze

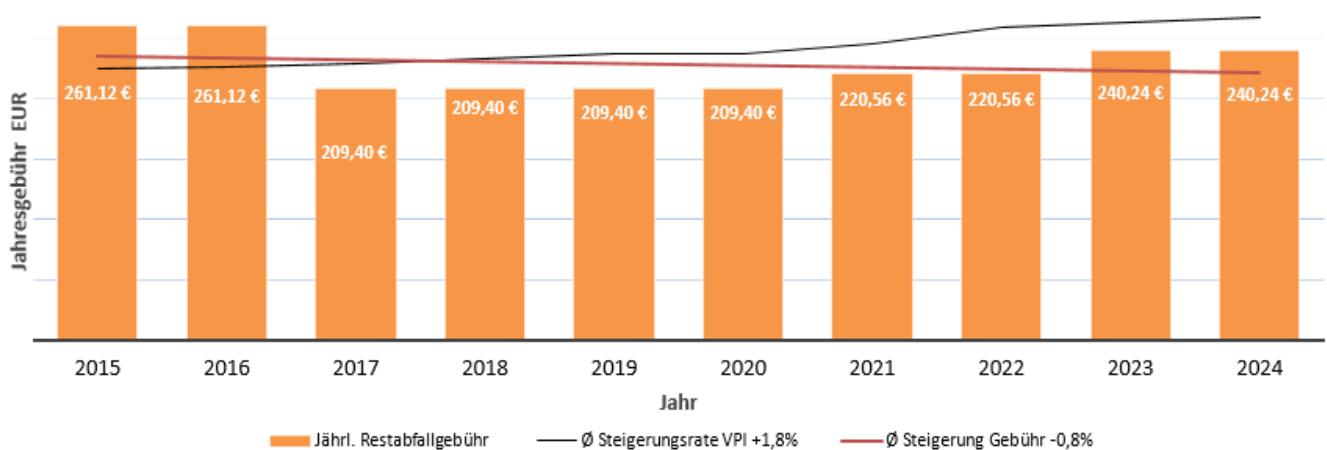
Nachfolgende Tabelle zeigt den Vergleich der momentanen Gebührensätze mit den im Ergebnis der Gebührenkalkulation 2023 – 2024 ermittelten Gebührensätzen:

Gebührenbereich	Mengen- einheit	momentane Gebühr	Gebühren- sätze ab 01.01.2023	Abweichu- ng
	ME	EUR/ME	EUR/ME	%
<b>Umleerverfahren - Lübecker Stadtgebiet -</b>				
Restabfall 40 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	6,12	6,67	8,9
Restabfall 80 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	12,25	13,35	8,9
Restabfall 120 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	18,38	20,02	8,9
Restabfall 240 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	36,74	40,04	8,9
Restabfall 660 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	101,05	110,10	8,9
Restabfall 770 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	117,90	128,45	8,9
Restabfall 1.100 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	168,43	183,50	8,9
Rest- oder Bioabfallsack	Säcke	5,00	5,00	0,0
<b>Zuschläge für Erschwernisse</b>				
Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Zweirradbehälter	Anzahl Vorgänge	1,00	1,05	5,0
Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Vierradbehälter	Anzahl Vorgänge	2,00	2,10	5,0
Transport über Stufen	Anzahl Vorgänge	0,30	0,30	0,0
<b>Anlieferung von Abfällen bei den Recyclinghöfen und zur Ablagerung auf der Deponie Niemark</b>				
Anlieferung Sperrgut	Anlieferungsmenge in 0,5 m <sup>3</sup>	5,20	5,50	5,8
Anlieferung Grünabfall [Wertstoffhof+Biomassewerk]	Anlieferungsmenge in 0,5 m <sup>3</sup>	2,20	2,50	13,6
Anlieferung an Deponie Niemark bis zu 200 kg	Anzahl Vorgänge	10,00	11,47	14,7
Anlieferung an Deponie Niemark über 200 kg	Anzahl angefangene 10kg	0,66	differenzierte Annahme- gebühren	
Anlieferung Restabfall an MBA bis zu 200 kg	Anzahl Vorgänge	28,74	31,22	8,6
Anlieferung Restabfall an MBA über 200 kg	Anzahl angefangene 10kg	1,47	1,60	8,8

### Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Bei einem Mindestbehältervolumen von 20 l pro Person und Woche ist ein typischer 3-Personen-Haushalt mit einem 120 l Restabfallbehälter und einem entsprechenden Bioabfallbehälter ausgestattet. Für diese Behälterausstattung ergab sich bisher eine Jahresgebührenbelastung in Höhe von 220,56 EUR p. a. (bzw. 18,38 EUR pro Monat). Zukünftig kostet der 120 l Behälter 240,24 EUR p. a. (bzw. 20,02 EUR pro Monat). Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung für den 3-Personenhaushalt in Höhe von 19,68 EUR im Jahr. Pro Monat ergibt sich für diesen Haushalt eine Mehrbelastung in Höhe von 1,64 EUR pro Monat.

Die langfristige Gebührenentwicklung (2015 – 2024) für den Musterhaushalt über einen Zehnjahreszeitraum zeigt die folgende Grafik:



Die Abfallgebühren für einen Drei-Personen-Haushalt liegen über einen Zeitraum von zehn Jahren damit sehr deutlich unter der allgemeinen Inflationsrate. Sie liegen auch deutlich unter den Gebühren der Periode 2015 bis 2016.

#### **Anlagen:**

1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck
2. Synopse Abfallwirtschaftsgebührensatzung
3. Kalkulationsbericht

Senator Ludger Hinsin

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschafts-satzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 in der Fassung vom 02.12.2020, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 30.12.2020) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

### 1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums, ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.

### 2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat
40 l	6,67
80 l	13,35
120 l	20,02
240 l	40,04
660 l	110,10
770 l	128,45
1.100 l	183,50

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

**3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,34 € pro Monat.

**4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0011 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.

**5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:

a) nach Anzahl der Entleerungen:	
1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen	43,65 €
2. Müllpresscontainer	183,03 €
3. Abrollcontainer	157,03 €
b) nach der Abfallmenge pro Megagramm	
Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer	187,31 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenehöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.

**6. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung	157,03 €
b. nach Dauer der Nutzung pro Monat	190,00 €
c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm	197,98 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenehöhe addiert.

**7. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	10,83
120 l	16,23
240 l	32,47
660 l	89,24
770 l	104,12
1.100 l	148,74

**8. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:**

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 11,00 € je Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40 l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelentleerung eine volle Monatsgebühr.

**9. § 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:**

(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 133,87 € pro Abholung je angefangene 3 m<sup>3</sup> Sperrgut.

**10. § 4 Abs. 14 erhält folgende Fassung:**

(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 66,00 € pro Expresstermin.

**11. § 4 Abs. 15 erhält folgende Fassung:**

(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 12,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.

**12. § 4 Abs. 16 wird wie folgt hinzugefügt:**

(16) Die Gebühr für die Abfuhr des Baum- und Strauchschnitts gem. § 20 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 11,00 € je Anfahrt an dem Grundstück.

**13. § 5 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:**

Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:

a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:

1. für Zweiradbehälter € 1,05 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,
2. für Vierradbehälter € 2,10 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,

**14. § 6 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfall- Unterflurbehälter	Euro je Monat
3 m <sup>3</sup>	402,13
4 m <sup>3</sup>	536,18
5 m <sup>3</sup>	670,22

**15. § 7 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,50 €.

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m<sup>3</sup> am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.

(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 11,47 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:

Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,38
170106	Bauschutt (gefährlich)	1,16
170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,06
170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,50
170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	0,86
170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,01
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,76
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	0,91
170503	Boden und Steine (gefährlich)	0,86
170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,76
170505	Baggergut (gefährlich)	1,16
170506	Baggergut (ungefährlich)	1,06
170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,51
170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	3,78
170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,51
170605	Asbest (gefährlich), Rohre	2,02
170802	Gips (gefährlich)	3,78
170903	Brandabfall (gefährlich)	1,51
	Sonstiges	0,76

Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,26 €
4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,70 €
5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,60 €.

Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,12 €
7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €
8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 31,22 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,60 €

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.

**16. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte über die personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Geltendmachung der Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig erteilt.

**17.**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau  
Bürgermeister

# Synopse

**Rotschrift** = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2022	Neue Fassung ab 01.01.2023	Begründung
<p><b>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020</b></p>	<p><b>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p><b>(Präambel)</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft</p>	<p><b>(Präambel)</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>04.05.2022</b> (GVOBl. Schl.-H. S. <b>564</b>), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 <b>in der Fassung vom 02.12.2020</b>, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft</p>	

<p>(Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 wie folgt geändert:</p>	<p>(Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom <b>02.12.2020</b> (Lübecker Nachrichten vom <b>30.12.2020</b>) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 2 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten.</p>	<p><b>§ 2 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. <b>Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums, ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. <del>Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden</del></b></p>	<p>Anpassung aufgrund der Einschätzung des Rechtsamts zur Übertragbarkeit des Urteils des OVG Lüneburg vom 03.05.2021, 9 KN 162/17 auf das hiesige Landesrecht, wonach für die zu streichende Regelung keine Ermächtigungsgrundlage existiert</p>

<p>Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.</p>	<p><del>sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten.</del> Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.</p>																																	
<p><b>§ 4 Gebühren im Hol-System</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="203 584 808 991"> <thead> <tr> <th>Für einen Restabfallbehälter von</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td>6,12</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>12,25</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>18,38</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>36,74</td></tr> <tr><td>660 l</td><td>101,05</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>117,90</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>168,43</td></tr> </tbody> </table> <p>Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,06 € pro Monat.</p>	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	6,12	80 l	12,25	120 l	18,38	240 l	36,74	660 l	101,05	770 l	117,90	1.100 l	168,43	<p><b>§ 4 Gebühren im Hol-System</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="866 584 1471 991"> <thead> <tr> <th>Für einen Restabfallbehälter von</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td>6,67</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>13,35</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>20,02</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>40,04</td></tr> <tr><td>660 l</td><td>110,10</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>128,45</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>183,50</td></tr> </tbody> </table> <p>Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,34 € pro Monat.</p>	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	6,67	80 l	13,35	120 l	20,02	240 l	40,04	660 l	110,10	770 l	128,45	1.100 l	183,50	<p>Anpassung der Gebührensätze sowie Einführung einer Logistikgebühr für die Erfassung von Baum- und Strauch an den Grundstücken</p>
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	6,12																																	
80 l	12,25																																	
120 l	18,38																																	
240 l	36,74																																	
660 l	101,05																																	
770 l	117,90																																	
1.100 l	168,43																																	
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	6,67																																	
80 l	13,35																																	
120 l	20,02																																	
240 l	40,04																																	
660 l	110,10																																	
770 l	128,45																																	
1.100 l	183,50																																	

<p>(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0036 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.</p> <p>(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:</p> <p>a) nach Anzahl der Entleerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 37,46 €</li> <li>2. Müllpresscontainer 179,68 €</li> <li>3. Abrollcontainer 153,01 €</li> </ol> <p>b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 147,38 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.</p> <p>(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-</p>	<p>(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von <b>0,0011</b> € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.</p> <p>(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:</p> <p>a) nach Anzahl der Entleerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen <b>43,65</b> €</li> <li>2. Müllpresscontainer <b>183,03</b> €</li> <li>3. Abrollcontainer <b>157,03</b> €</li> </ol> <p>b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer <b>187,31</b> €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.</p> <p>(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-</p>	
--	---	--

Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

- a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung 126,35 €
- b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €
- c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 147,38 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	9,95
120 l	14,90
240 l	29,81
660 l	81,98
770 l	95,65
1.100 l	136,63

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 10,33 € je

Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

- a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung **157,03 €**
- b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €
- c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm **197,98 €**

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	<b>10,83</b>
120 l	<b>16,23</b>
240 l	<b>32,47</b>
660 l	<b>89,24</b>
770 l	<b>104,12</b>
1.100 l	<b>148,74</b>

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von **11,00 €** je

<p>Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.</p> <p>(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 122,00 € pro Abholung je angefangene 3 m<sup>3</sup> Sperrgut.</p> <p>(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 55,00 € pro Expresstermin.</p> <p>(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 11,80 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.</p>	<p>Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.</p> <p>(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 133,87 € pro Abholung je angefangene 3 m<sup>3</sup> Sperrgut.</p> <p>(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 66,00 € pro Expresstermin.</p> <p>(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 12,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.</p> <p>(16) Die Gebühr für die Abfuhr des Baum- und Strauchschnitts gem. § 20 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 11,00 € je Anfahrt an dem Grundstück.</p>	
--	--	--

<p><b>§ 5 Zuschläge für Erschwernisse</b></p> <p>Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:</p> <p>a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:</p> <p>1. für Zweiradbehälter € 1,00 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,  2. für Vierradbehälter € 2,00 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,</p>	<p><b>§ 5 Zuschläge für Erschwernisse</b></p> <p>Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:</p> <p>a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:</p> <p>1. für Zweiradbehälter € <b>1,05</b> pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,  2. für Vierradbehälter € <b>2,10</b> pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,</p>																	
<p><b>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="203 1054 804 1257"> <thead> <tr> <th>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 m<sup>3</sup></td> <td>387,42</td> </tr> <tr> <td>4 m<sup>3</sup></td> <td>516,55</td> </tr> <tr> <td>5 m<sup>3</sup></td> <td>645,69</td> </tr> </tbody> </table>	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m <sup>3</sup>	387,42	4 m <sup>3</sup>	516,55	5 m <sup>3</sup>	645,69	<p><b>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="855 1054 1456 1257"> <thead> <tr> <th>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 m<sup>3</sup></td> <td><b>402,13</b></td> </tr> <tr> <td>4 m<sup>3</sup></td> <td><b>536,18</b></td> </tr> <tr> <td>5 m<sup>3</sup></td> <td><b>670,22</b></td> </tr> </tbody> </table>	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m <sup>3</sup>	<b>402,13</b>	4 m <sup>3</sup>	<b>536,18</b>	5 m <sup>3</sup>	<b>670,22</b>	<p>Anpassung der Gebührensätze</p>
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m <sup>3</sup>	387,42																	
4 m <sup>3</sup>	516,55																	
5 m <sup>3</sup>	645,69																	
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m <sup>3</sup>	<b>402,13</b>																	
4 m <sup>3</sup>	<b>536,18</b>																	
5 m <sup>3</sup>	<b>670,22</b>																	

<p><b>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,20 €.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m<sup>3</sup> am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.</p> <p>(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 10,00 €</p>	<p><b>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter <b>5,50 €</b>.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter <b>2,50 €</b>.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m<sup>3</sup> am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter <b>2,50 €</b>.</p> <p>(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht <b>11,47 €</b></p>	<p>Anpassung der Gebührensätze sowie Einführung einer wertorientierten Gebühr für bestimmte deponierbare Abfallschlüssel</p>
---	---	--

2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall 0,66 €.	2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:																																											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="862 272 1016 384">Abfall-Schlüsselnummer</th> <th data-bbox="1023 272 1364 384">Abfallbezeichnung</th> <th data-bbox="1370 272 1478 384">Gebühr in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="862 389 1016 469">120117</td> <td data-bbox="1023 389 1364 469">Strahlmittelabfälle (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 389 1478 469">1,38</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 474 1016 513">170106</td> <td data-bbox="1023 474 1364 513">Bauschutt (gefährlich)</td> <td data-bbox="1370 474 1478 513">1,16</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 518 1016 558">170107</td> <td data-bbox="1023 518 1364 558">Bauschutt (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 518 1478 558">1,06</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 563 1016 635">170107</td> <td data-bbox="1023 563 1364 635">Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 563 1478 635">2,50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 639 1016 711">170301</td> <td data-bbox="1023 639 1364 711">Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut</td> <td data-bbox="1370 639 1478 711">0,86</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 716 1016 836">170301</td> <td data-bbox="1023 716 1364 836">Bitumengemische (gefährlich), Schollenware</td> <td data-bbox="1370 716 1478 836">1,01</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 841 1016 912">170302</td> <td data-bbox="1023 841 1364 912">Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut</td> <td data-bbox="1370 841 1478 912">0,76</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 917 1016 1037">170302</td> <td data-bbox="1023 917 1364 1037">Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware</td> <td data-bbox="1370 917 1478 1037">0,91</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1042 1016 1114">170503</td> <td data-bbox="1023 1042 1364 1114">Boden und Steine (gefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1042 1478 1114">0,86</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1118 1016 1190">170504</td> <td data-bbox="1023 1118 1364 1190">Boden und Steine (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1118 1478 1190">0,76</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1195 1016 1235">170505</td> <td data-bbox="1023 1195 1364 1235">Baggergut (gefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1195 1478 1235">1,16</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1240 1016 1279">170506</td> <td data-bbox="1023 1240 1364 1279">Baggergut (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1240 1478 1279">1,06</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1284 1016 1382">170601</td> <td data-bbox="1023 1284 1364 1382">Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1284 1478 1382">1,51</td> </tr> </tbody> </table>	Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro	120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,38	170106	Bauschutt (gefährlich)	1,16	170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,06	170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,50	170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	0,86	170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,01	170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,76	170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	0,91	170503	Boden und Steine (gefährlich)	0,86	170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,76	170505	Baggergut (gefährlich)	1,16	170506	Baggergut (ungefährlich)	1,06	170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,51	
Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro																																										
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,38																																										
170106	Bauschutt (gefährlich)	1,16																																										
170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,06																																										
170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,50																																										
170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	0,86																																										
170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,01																																										
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,76																																										
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	0,91																																										
170503	Boden und Steine (gefährlich)	0,86																																										
170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,76																																										
170505	Baggergut (gefährlich)	1,16																																										
170506	Baggergut (ungefährlich)	1,06																																										
170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,51																																										

	<table border="1"> <tr> <td>170603</td> <td>KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)</td> <td>3,78</td> </tr> <tr> <td>170605</td> <td>Asbest (gefährlich), BigBag Ware</td> <td>1,51</td> </tr> <tr> <td>170605</td> <td>Asbest (gefährlich) Rohre</td> <td>2,02</td> </tr> <tr> <td>170802</td> <td>Gips (gefährlich)</td> <td>3,78</td> </tr> <tr> <td>170903</td> <td>Brandabfall (gefährlich)</td> <td>1,51</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sonstiges</td> <td>0,76</td> </tr> </table>	170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	3,78	170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,51	170605	Asbest (gefährlich) Rohre	2,02	170802	Gips (gefährlich)	3,78	170903	Brandabfall (gefährlich)	1,51		Sonstiges	0,76	
170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	3,78																		
170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,51																		
170605	Asbest (gefährlich) Rohre	2,02																		
170802	Gips (gefährlich)	3,78																		
170903	Brandabfall (gefährlich)	1,51																		
	Sonstiges	0,76																		
<p>Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:</p> <p>3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,18 €</p> <p>4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,42 €</p> <p>5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,08 €.</p> <p>Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:</p> <p>6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,10 €</p> <p>7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €</p> <p>8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,11 €.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur</p>	<p>Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:</p> <p>3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,26 €</p> <p>4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,70 €</p> <p>5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,60 €.</p> <p>Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:</p> <p>6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,12 €</p> <p>7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €</p> <p>8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur</p>																			

<p>Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 28,74 €  2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,47 €</p> <p>Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.</p>	<p>Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht <b>31,22 €</b>  2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall <b>1,60 €</b></p> <p>Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.</p>	
<p><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte über die personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Geltendmachung der Gebühren nicht erteilt.</p>	<p><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen <b>§ 2 Abs. 6 sowie</b> § 10 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte über die personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Geltendmachung der Gebühren nicht <b>oder nicht rechtzeitig</b> erteilt.</p>	<p>Implementierung eines Durchsetzungsinstruments aufgrund der entfallenen Regelung aus der Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel</p>

<b>§ 12 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.	<b>§ 12 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am <b>01.01.2023</b> in Kraft.	
--	---	--

# Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche  
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-  
zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024

für

**Abfallwirtschaft**

in der

**Hansestadt Lübeck**

Lübeck, den 01.08.2022

**INHALT**

1. Vorgehensweise.....	3
2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation.....	4
2.1. Wesentliche Abfallmengen.....	4
2.2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	5
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen.....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen.....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen.....	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren.....	13
3.7. Abstimmung der Kalkulation.....	13
4. Ergebnisse.....	14

## 1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (01.01.2023 – 31.12.2024) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2023. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Behälter, Abfallmengen etc.)
  - Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz
  - Transportleistungen

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - verrechnete Erlöse und Stoffstromerlöse (z.B. für Altpapier, Altmetall, Altholz etc.),
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge, Anlagen etc.)

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Mögliche geringfügige Differenzen in der Berechnung von Werten in der gesamten Gebüh­renkalkulation resultieren daraus, dass diese gerundet dargestellt sind. Die interne Verar­beitung der Werte erfolgt dagegen mit der höchstmöglichen Rechengenauigkeit.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbar­keit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

## 2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation

### 2.1. Wesentliche Abfallmengen

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden maßgeblichen Abfallmengen im Planungszeitraum (01.01.2023 – 31.12.2024) sind nachfolgend dargestellt:

	Abfallmengen	Kalk.- Jahr 2021/2022 t/a	Kalk.- Jahr 2023/2024 t/a	Diff t/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	<b>Restabfall</b>	<b>46.615</b>	<b>45.630</b>	<b>-985</b>
2.	<b>Bioabfall</b>	<b>51.800</b>	<b>47.250</b>	<b>-4.550</b>
3.	<b>Sperrmüll aus Abrufsammlung</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>
4.	<b>Papier, Pappe, Kartonagen</b>	<b>13.000</b>	<b>15.000</b>	<b>2.000</b>
	. davon aus Holsystem	8.000	9.500	1.500
	. davon aus Bringsystem (Depotcontainer)	4.500	5.000	500
	. davon aus Anlieferungen an Wertstoffhöfen	500	500	0
5.	<b>Baum-, Strauch- und Grünschnitt</b>	<b>6.525</b>	<b>6.650</b>	<b>125</b>
	. davon aus Straßensammlung	500	150	-350
	. davon aus Anlieferung an Wertstoffhöfen	1.500	2.000	500
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Gebühr)	525	500	-25
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Entgelt)	4.000	4.000	0
6.	<b>Weihnachtsbaumabholung</b>	<b>70</b>	<b>150</b>	<b>80</b>

### 2.2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	Position	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2021/2022 Mio. EUR/a	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2023/2024 Mio. EUR/a	Diff Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	<b>Restabfalleinsammlung und -entsorgung</b>	<b>10,609</b>	<b>12,981</b>	<b>2,372</b>
2.	<b>Bioabfalleinsammlung und -entsorgung</b>	<b>5,236</b>	<b>6,467</b>	<b>1,231</b>
3.	<b>PPK-einsammlung und -entsorgung</b>	<b>0,631</b>	<b>- 0,355</b>	<b>- 0,986</b>
4.	<b>Sperrguteinsammlung und -entsorgung</b>	<b>1,647</b>	<b>1,463</b>	<b>- 0,184</b>
5.	<b>Grünabfalleinsammlung und -entsorgung</b>	<b>0,382</b>	<b>0,556</b>	<b>0,174</b>
	. davon Baum-, Strauch- und Grünschnitt	0,327	0,492	0,166
	. davon Weihnachtsbäume	0,056	0,064	0,008
6.	<b>Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen</b>	<b>4,594</b>	<b>6,028</b>	<b>1,435</b>
	. davon Erfassung/Entsorgung Wertstoffhöfe	3,456	3,864	0,408
	. davon Einsammlung/Entsorgung Schadstoffe	0,081	0,076	- 0,005
	. davon Einsammlung/Entsorgung Alttextilien	0,114	0,107	- 0,007
	. davon Deponierung sonst. Abfälle	0,019	0,954	0,936
	. davon Sonstige	0,924	1,027	0,103
7.	<b>Anlieferungen von Abfällen DK 0, 1, 3</b>	<b>1,044</b>	<b>0,488</b>	<b>- 0,556</b>
8.	<b>Verwaltung Abfallwirtschaft</b>	<b>5,791</b>	<b>6,443</b>	<b>0,652</b>
9.	<b>Summe ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages</b>	<b>29,933</b>	<b>34,072</b>	<b>4,139</b>
10.	<b>Ergebnisse vergangene Kalkulationsperiode</b>	<b>0,498</b>	<b>0,895</b>	<b>0,397</b>
11.	<b>Summe unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages</b>	<b>30,431</b>	<b>34,967</b>	<b>4,536</b>

## 3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

### 3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

### 3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

Zudem stellt die betriebswirtschaftliche Trennung der Kosten in mengenabhängige (variable) und zeitraumabhängige (fixe) Kosten sowie die konsequente Beibehaltung dieser Trennung im gesamten Rechenwerk die Grundlage für die Zuordnung von Kosten im Rahmen der abfallpolitischen Maßnahmen dar.

## 3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

### a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten/ Verwertungserlöse
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  
- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Anschaffungswert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden ausgehend von dem geplanten Zinsaufwand für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze im Bereich Abfallwirtschaft zugrunde gelegt:

- 3,538 % (2023)
- 3,477 % (2024)

### 3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Abfallwirtschaft
  - Allgemeine Leitung und Verwaltung
  - Abfalllogistik
  - Entsorgungs- und Verwertungskosten
  - Abfalltechnik
  - Deponie
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

## 3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m<sup>2</sup> etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

## 3.5. Kalkulationen

### 3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diene der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Betriebliche Kostenträger/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Einsammlung und Transport von
  - Restabfall
  - Bioabfall
  - PPK
  - Sperrgut
  - Baum- und Strauchschnitt
  - Weihnachtsbäume
  - Alttextilien, Schadstoffe etc.
  
- Erfassung und Entsorgung an Wertstoffhöfen
  - Restabfall
  - Bioabfall
  - sonst. Abfälle MBA
  - Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Weihnachtsbäume
  - Deponierung sonst. Abfälle
  - PPK
  - Sperrgut
  - Alttextilien, Schadstoffe etc.

## 3.5.2. Gebührenkalkulationen

### a) Generelles

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation erfolgte auf Basis der Gesamtkosten gemäß folgender Verrechnungslogik:

- Betriebswirtschaftliche Verrechnung: Vollkostenkalkulation

In einem ersten Schritt werden die Werte entsprechend der betriebswirtschaftlichen Verrechnung für die vorgesehenen Leistungs-/ Zusatzgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungs-/ Zusatzgebühren zugerechnet.

Bei dem Gebührevorschlag wurden folgende abfallpolitische Verrechnungen/ Lenkungen - ausgehend von der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nach der Verrechnungslogik I - berücksichtigt:

- Verrechnung von fixen Kosten aus den Leistungs-/ Zusatzgebühren in die Leistungsgebühr Restabfall

## b) Zusammensetzung der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation

Die Gebühren beinhalten folgende Leistungen:

### Leistungsgebühren

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren
  - Einsammlung Restabfall und Entsorgung (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
  - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
  - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
  - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
  - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung
  - Kosten der Verwaltung
  - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen
  
- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren „Eigenkompostierer“
  - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt (zeitraumabhängig)
  - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
  - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
  - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
  - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
  - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung

- Kosten der Verwaltung
- Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen
  
- **Leistungsgebühren Restabfall - Unterflurbehälter**
  - Einsammlung Unterflurcontainer (Rest- und Bioabfall, PPK)
  - Entsorgung Restabfall
  - Entsorgung Bioabfall
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
  - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
  - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
  - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
  - Standplatzreinigung
  - Kosten der Verwaltung
  - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

## **Zusatzgebühren:**

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- **Zusatzgebühren Müllpresscontainer dauerhaft**
  - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
  - Entsorgung Restabfall
  - Kosten der Verwaltung
  
- **Zusatzgebühren Abfallsäcke**
  - Einsammlung und Entsorgung Restabfall
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall
  - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren vorübergehende Nutzung
  - Einsammlung Restabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
  - Entsorgung Restabfall
  - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
  - Kosten der Verwaltung
  
- Zusatzgebühren zusätzliches Bioabfallbehältervolumen
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
  - Kosten der Verwaltung
  
- Zusatzgebühren Saisonbehälter
  - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
  - Kosten der Verwaltung
  
- Zusatzgebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Expressabfuhr (Sperrgut, E-Geräte)
  - Abholung aus Wohnungen (Sperrgut, E-Geräte)
  - Kosten der Verwaltung
  
- Zusatzgebühren für die Anlieferung von Abfällen
  - Entsorgung Restabfall
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Deponierung sonstige Abfälle
  - Kosten der Verwaltung

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Abfallgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,895 Mio. EUR aus dem Jahr 2020 kostenerhöhend berücksichtigt.

## 3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung der Kalkulation und sämtlicher Verrechnungen erfolgt nach jedem Verrechnungsschritt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und verrechneten Gesamtkosten (Primärkosten/ sonstige Verrechnungen).

	<b>Abstimmung</b>	<b>Gesamt</b>
		<b>Mio. EUR/a</b>
<b>Ziff.</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Primärkosten Gebührenhaushalt</b>	34,072
<b>2.</b>	<i>./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)</i>	34,967
<b>3.</b>	<i>+ Ergebnisvortrag ( (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)</i>	0,895
<b>4.</b>	<b>= Abstimmung</b>	<b>0,000</b>

## 4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren für den Kalkulationszeitraum dargestellt:

	Gebührenbereich	Menge pro Jahr	Gebühreneinheit	Gebühren 2023-2024 €/ME	Gebühreneinnahmen €/a
Ziff.	1	2	3	4	5
	<b>Gebühren Restabfall - Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1 und 2 AbfWGebS)</b>				
	MGB 40 l (14-tägliche Entleerung)	16.800	€/Behälter/Monat	<b>6,67</b>	112.056
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	165.000	€/Behälter/Monat	<b>13,35</b>	2.202.750
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	265.212	€/Behälter/Monat	<b>20,02</b>	5.309.544
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	102.024	€/Behälter/Monat	<b>40,04</b>	4.085.041
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	18.024	€/Behälter/Monat	<b>110,10</b>	1.984.442
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	21.624	€/Behälter/Monat	<b>128,45</b>	2.777.603
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	76.824	€/Behälter/Monat	<b>183,50</b>	14.097.204
<b>1.</b>	<b>Gesamt Gebühren Restabfall - Umleerverfahren</b>				<b>30.568.640</b>
	<b>Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer" (§ 4 Abs. 4 AbfWGebS)</b>				
	MGB 40 l (14-tägliche Entleerung)	24	€/Behälter/Monat	<b>6,63</b>	159
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	48	€/Behälter/Monat	<b>13,25</b>	636
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	12	€/Behälter/Monat	<b>19,88</b>	239
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	0	€/Behälter/Monat	<b>39,76</b>	0
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	0	€/Behälter/Monat	<b>109,34</b>	0
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	0	€/Behälter/Monat	<b>127,56</b>	0
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	0	€/Behälter/Monat	<b>182,23</b>	0
<b>2.</b>	<b>Gesamt Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer"</b>				<b>1.034</b>
	<b>Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter (§ 6 AbfWGebS)</b>				
	3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	480	€/Behälter/Monat	<b>402,13</b>	193.022
	4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	60	€/Behälter/Monat	<b>536,18</b>	32.171
	5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	420	€/Behälter/Monat	<b>670,22</b>	281.492
	Nutzung Restabfall-Unterflurbehälter	960	€/Behälter/Monat	<b>130,00</b>	124.800
<b>3.</b>	<b>Gesamt Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter</b>				<b>631.486</b>
	<b>Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft (§ 4 Abs. 7 AbfWGebS)</b>				
	Entleerung Müllpresscontainer	9	€/Entleerung	<b>157,03</b>	1.413
	Nutzung Müllpresscontainer	24	€/Container/Monat	<b>0,00</b>	0
	Entsorgungsgebühr Müllpresscontainer	38	€/Mg	<b>197,98</b>	7.585
<b>4.</b>	<b>Gesamt Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft</b>				<b>8.998</b>
	<b>Gebühren - Abfallsäcke (§ 4 Abs. 3 AbfWGebS)</b>				
	Restabfallsack (70 l)	1.500	€/Sack	<b>5,00</b>	7.500
	Bioabfallsack (70 l)	450	€/Sack	<b>5,00</b>	2.250
<b>5.</b>	<b>Gesamt Gebühren - Abfallsäcke</b>				<b>9.750</b>
	<b>Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung (§ 4 Abs. 5 AbfWGebS)</b>				
	Entleerung Restabfall MGB 1.100 l (auf Abruf)	550	€/Entleerung	<b>43,65</b>	24.008
	Entleerung Restabfall Müllpresscontainer (auf Abruf)	5	€/Entleerung	<b>183,03</b>	915
	Entleerung Restabfall Abrollcontainer (auf Abruf)	100	€/Entleerung	<b>157,03</b>	15.703
	Entsorgungsgebühr Restabfall für Müllpress- und Abrollcontainer	234	€/Mg	<b>187,31</b>	43.853
<b>6.</b>	<b>Gesamt Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung</b>				<b>84.478</b>
	<b>Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen (§ 4 Abs. 6 AbfWGebS)</b>				
	Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen	553.846	€/Liter/Monat	<b>0,02</b>	11.077
<b>7.</b>	<b>Gesamt Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen</b>				<b>11.077</b>
	<b>Gebühren Restabfall - Saisonbehälter (§ 4 Abs. 8 AbfWGebS)</b>				
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	<b>10,83</b>	76
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	<b>16,23</b>	114
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	<b>32,47</b>	227
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	<b>89,24</b>	3.123
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	<b>104,12</b>	3.644
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	70	€/Behälter/Monat	<b>148,74</b>	10.412
<b>8.</b>	<b>Gesamt Gebühren Restabfall - Saisonbehälter</b>				<b>17.596</b>

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

	Gebührenbereich	Menge pro Jahr	Gebühreneinheit	Gebühren 2023-2024 €/ME	Gebühreneinnahmen €/a
Ziff.	1	2	3	4	5
	<b>Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System (§ 4 Abs. 13, 14 und 15 AbfWGebS)</b>				
	zusätzliche Gebühr Sperrgut - Hol-System	30	€/Abruf	133,87	4.016
	zusätzliche Gebühr Expresstermin - Hol-System	500	€/Abruf	66,00	33.000
	zusätzliche Gebühr Abholung aus Wohnung - Hol-System	500	€/15min/Mitarbeiter	12,90	6.450
<b>9.</b>	<b>Gesamt Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System</b>				<b>43.466</b>
	<b>Gebühren Bedarfsreinigung (§ 4 Abs. 11 AbfWGebS)</b>				
	Zweiradbehälter	125	€/Reinigung	25,00	3.125
	Vierradbehälter	40	€/Reinigung	30,00	1.200
	Behälteränderung	100	€/Vorgang	20,00	2.000
<b>10.</b>	<b>Gesamt Gebühren Bedarfsreinigung</b>				<b>6.325</b>
	<b>Zuschläge für Erschwernisse (§ 5 AbfWGebS)</b>				
	Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Zweiradbehälter	105.000	€/Behälter/Monat	1,05	110.250
	Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Vierradbehälter	24.000	€/Behälter/Monat	2,10	50.400
	Transport über Stufen	90.000	€/Stufe/Monat	0,30	27.000
<b>11.</b>	<b>Gesamt Zuschläge für Erschwernisse</b>				<b>187.650</b>
	<b>Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (§ 7 AbfWGebS)</b>				
	Anlieferung Wertstoffhof (Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen)	60.000	€/0,5m³	5,50	330.000
	Anlieferung Wertstoffhof (Baum-, Strauch- und Grünschnitt) & Anlieferung Grünabfall am Biomassewerk	30.000	€/0,5m³	2,50	75.000
	Anlieferung Deponie Niemark bis zu 200 kg	1	€/Anlieferung	11,47	11
	Anlieferung Restabfall an MBA bis zu 200 kg	10	€/Anlieferung	31,22	312
	Anlieferung Restabfall an MBA über 200 kg	4.805	€/angefangene 10 kg	1,60	7.688
	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	15.000	€/angefangene 10 kg	1,38	20.700
	Bauschutt (gefährlich)	30.000	€/angefangene 10 kg	1,16	34.800
	Bauschutt (ungefährlich)	40.000	€/angefangene 10 kg	1,06	42.400
	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	260.000	€/angefangene 10 kg	2,50	650.000
	Bitumengemische (gefährlich) Fräsgut	250.000	€/angefangene 10 kg	0,86	215.000
	Bitumengemische (gefährlich) Schollenware	40.000	€/angefangene 10 kg	1,01	40.400
	Bitumengemische (ungefährlich) Fräsgut	40.000	€/angefangene 10 kg	0,76	30.400
	Bitumengemische (ungefährlich) Schollenware	614.400	€/angefangene 10 kg	0,91	559.104
	Boden und Steine (gefährlich)	100.000	€/angefangene 10 kg	0,86	86.000
	Boden und Steine (ungefährlich)	400.000	€/angefangene 10 kg	0,76	304.000
	Baggergut (gefährlich)	100	€/angefangene 10 kg	1,16	116
	Baggergut (ungefährlich)	100	€/angefangene 10 kg	1,06	106
	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	100	€/angefangene 10 kg	1,51	151
	KMF (gefährlich)	5.000	€/angefangene 10 kg	3,78	18.900
	Asbest (gefährlich) BigBag Ware	160.000	€/angefangene 10 kg	1,51	241.600
	Asbest (gefährlich) Rohre	500	€/angefangene 10 kg	2,02	1.010
	Gips (gefährlich)	40.000	€/angefangene 10 kg	3,78	151.200
	Brandabfall (gefährlich)	5.000	€/angefangene 10 kg	1,51	7.550
	Sonstige Anlieferung Deponie Niemark über 200 kg	1	€/angefangene 10 kg	0,76	1
<b>12.</b>	<b>Gesamt Gebühren Selbstanlieferung</b>				<b>2.816.449</b>
	Entsorgung DK 0	15.000	€/Mg	26,00	390.000
	Entsorgung DK 1	1.500	€/Mg	70,00	105.000
	Entsorgung DK 3	500	€/Mg	160,00	80.000
	Transport DK 0	1	€/Mg	12,00	12
	Transport DK 1	1	€/Mg	15,00	15
	Transport DK 3	1	€/Mg	13,00	13
<b>13.</b>	<b>Gesamt Gebühren Entsorgung Deponieabfälle</b>				<b>575.040</b>
	Sonderabfuhr	100	Vorgänge	11,00	1.100
<b>14.</b>	<b>Gesamt Gebühren Sonderabfuhr</b>				<b>1.100</b>
<b>15.</b>	<b>Insgesamt</b>				<b>34.963.090</b>



► Nr. VO/2022/11314  
öffentlich

Lübeck, 03.08.2022

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Tino Martsch (E-Mail: tino.martsch@strhl.de Telefon: 70760-500)

### 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini- gungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 und des dazugehörigen Straßenverzeichnisses

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.08.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2022	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
13.09.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini- gungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 und das als Anlage 1a beigefügte Straßenverzeichnis werden beschlossen.

#### **Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

#### **Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken - Zustimmung
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:


Ja

Nein- Begründung:

Nein, weil deren Belange nicht betroffen  
sind.

Die Maßnahme ist:


Neu

Freiwillig

vorgeschrieben durch:

KAG
-----

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 3)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

./.
-----

**Begründung:****Rechtsgrundlagen Straßenreinigung**

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sind die Gemeinden für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehört nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern:innen der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer:innen ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer:innen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

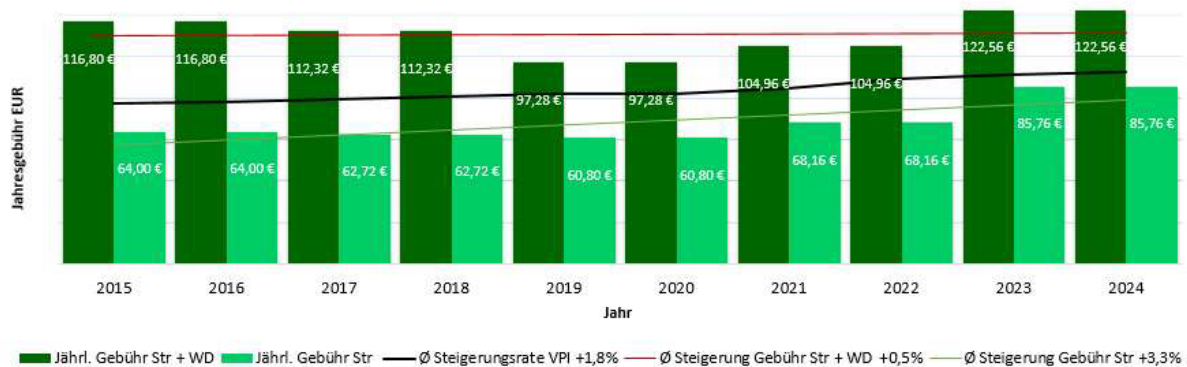
**Gebührenkalkulation**

In der Hansestadt Lübeck werden die Straßenreinigungsgebühren für einen Kalkulationszeitraum von zwei Jahren ermittelt. Der nächste Berechnungszeitraum umfasst die Jahre 2023 bis 2024. Ausgelöst durch äußere Faktoren ist das wirtschaftliche Umfeld derzeit und auch für den anstehenden Kalkulationszeitraum von starken Preissteigerungen und Inflationstendenzen geprägt. Eine Änderung der Gebührensätze muss deshalb stattfinden. Im Schnitt ist eine Steigerung um **26,91 %** zu verzeichnen. Der Betrag ist auf den ersten Blick höher als erwartet. Es ist dabei aber zu beachten, dass es für den Zeitraum 2019 bis 2020 in Lübeck zu einer breiten Gebührensenkung über alle Reinigungsklassen in der Größenordnung von 1,6 % bis 26,5 % gekommen ist. Der gegenwärtige Preisdruck und die zunehmenden Ansprüche an Stadtsauberkeit machen eine deutliche Anpassung des Budgets für die Zukunft unausweichlich.

Die Erhöhungen resultieren im Wesentlichen aus dem verstärkten Einsatz von Straßenreinigern bei der Fahrbahnreinigung. Dies ist unter anderem durch eine stärkere Beparkung von

Fahrbahnen (z.B. Travemünder Allee, Falkenstraße), die dann nicht mehr ausschließlich maschinell gereinigt werden können, bedingt. Gleichzeitig hat sich das Freizeitverhalten der Menschen, bedingt durch die Coronasituation und in ersten Ansätzen auch klimatische Veränderungen, gewandelt. Es wird mehr Urlaub im eigenen Land gemacht und auch Treffen und Feiern werden stark zunehmend im Außenbereich durchgeführt. Das bedingt eine vermehrte Verschmutzung und einen höheren Reinigungsaufwand. Ein weiterer nicht unwesentlicher Faktor für die Gebührenanpassung sind Unterdeckungen im Bereich Straßenreinigung aus den Vorjahren, die im anstehenden Zeitraum verrechnet wurden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren im Vergleich zur allgemeinen Inflationsrate (Verbraucherpreisindex). Danach beträgt die durchschnittliche Inflationsrate im Betrachtungszeitraum **1,8 %/Jahr**, allerdings beträgt die derzeitige Inflationsrate ca. 7,6 %/Jahr. Das ist bei der Planung für die nächsten Jahre zu berücksichtigen. Bei der beispielhaft ausgewählten Reinigungsklasse 6 mit 8 Frontmetern steigt die Straßenreinigungsgebühr in absoluten Beträgen lediglich um **17,60 EUR/Jahr** auf eine **Jahresgebühr von 122,56 EUR**. Diese Gebühr ist typisch für einen Drei-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus.



Im Übrigen wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Satzung wird die Zuordnung von Straßen zu Reinigungs- und Winterdienstklassen regelmäßig überprüft und, bei Bedarf, aktualisiert. Im Rahmen dieser Änderungssatzung ist eine Veränderung im Straßenverzeichnis (siehe Synopse, Anlage 2) erforderlich.

### Allgemeininteresse

Einfluss auf die Reinigungs- und Winterdienstgebühr hat auch die Höhe des Allgemeininteresses.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst umfassen ein breites Spektrum an Leistungen, die durch ein Team von rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – beim Winterdienst in der Spitze bis zu 300 Arbeitskräften pro Einsatz – täglich per Hand oder mit modernen Maschinen ausgeführt werden. Für die Straßenreinigungsleistungen gemäß Satzung wird derzeit eine Gebühr mit 7 Reinigungsklassen und, davon unabhängig, für Winterdienstleistungen gemäß Satzung eine Gebühr mit 2 Winterdienstklassen erhoben. Die kommunale Straßenreinigung ist keine geschlossene Einrichtung in dem Sinne, dass die von ihr erbrachte Reinigungsleistung nur den Grundstückseigentümern zugutekommt, deren Grundstücke durch die von der Gemeinde gereinigten Straßen erschlossen werden; sie dient vielmehr in einem nicht unbeachtlichen Maß allen Straßenbenutzern und damit der Allgemeinheit. Dieses Allgemeininteresse ist bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Diesem

Umstand Rechnung tragend, werden 25,3 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Sommerdienst und 28,6 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Winterdienst durch die Hansestadt Lübeck getragen. Die Höhe des Anteils zur Abgeltung des allgemeinen Interesses an sicheren und sauberen Straßen ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sondern hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Der Bürgerschaft wurden mit VO/2017/05600 die der Ermittlung des Allgemeininteresses zugrundeliegenden Berechnungen und Bewertungen umfassend dargelegt. Eine erneute Betrachtung der zugrundeliegenden Daten ist im Rahmen dieser Satzungsänderung erfolgt (Anlage 4). Es wurden lediglich wenige Veränderungen im Straßenverzeichnis vorgenommen (siehe Synopse). Die Verkehrsbelastung der einzelnen bewerteten Straßen hat sich nicht wesentlich geändert. Deswegen ändert sich auch die Zuordnung der Straßen zu einer Kategorie nicht und die Anteile des öffentlichen Interesses sind unverändert

Soweit Reinigungs-/Winterdienstleistungen auf Brücken, an Wasserstraßen und Strecken außerhalb der geschlossenen Ortslage erbracht werden, fehlt es an einer Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben. Auch diese Leistungen sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren und dürfen nicht mit der Quote für das Allgemeininteresse verrechnet werden.

**Anlagen:**

Anlage 1 1.Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungssatzung vom 02-12-2020

Anlage 1 a Straßenverzeichnis

Anlage 2 Synopse 1. Änderung Straßenreinigungssatzung

Anlage 3 Kalkulationsbericht Straßenreinigung\_Winterdienst\_2023\_2024

Anlage 4 Allgemeininteresse

|

Senator Ludger Hinsen

## 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. S.140) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.564) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.12.2020 nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ..... wie folgt geändert:

### 1. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung

- (8) Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der
- |                      |           |  |
|----------------------|-----------|--|
| Reinigungsklasse S 0 | 35,47 EUR | 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO) |
| Reinigungsklasse S 1 | 13,92 EUR | 5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile  |
| Reinigungsklasse S 2 | 5,55 EUR  | 2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile  |
| Reinigungsklasse S 3 | 0,91 EUR  | 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile  |
| Reinigungsklasse S 4 | 0,38 EUR  | 14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile       |
| Reinigungsklasse S 5 | 25,19 EUR | 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzonenähnlichen Straßen                     |
| Reinigungsklasse S 6 | 2,68 EUR  | 1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile  |

### 2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der
- |                        |          |   |
|------------------------|----------|---|
| Winterdienstklasse W 0 | 3,00 EUR | Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0  |
| Winterdienstklasse W 1 | 1,15 EUR | Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege |

### 3. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Im Falle eines Wechsels der / des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom \_\_\_\_\_

### - Straßenverzeichnis -

(Verzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen)

#### Reinigungsklasse S 0

(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO))

#### Reinigungsklasse S 1

(5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

#### Reinigungsklasse S 2

(2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

#### Reinigungsklasse S 3

(1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,  
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

#### Reinigungsklasse S 4

(14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,  
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

#### Reinigungsklasse S 5

(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen)

#### Reinigungsklasse S 6

(1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

#### Winterdienstklasse W 0

(Fußgängerzonen und ähnliche Verkehrsflächen)

#### Winterdienstklasse W 1

(Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege)

#### Reinigungs- oder Winterdienstklasse "ohne"

(In diesen Straßen werden entweder keine Reinigungs- oder keine Winterdienstleistungen erbracht)

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Achterdeck	3	1
Achterum	4	ohne
Adalbert-Stifter-Straße	4	ohne
Adlerstraße	6	ohne
Adolf-Ehrtmann-Straße	4	ohne
Adolfplatz	6	ohne
Adolfstraße	6	ohne
Aegidienstraße	1	ohne
Albert-Schweitzer-Straße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Alexander-Fleming-Straße	ohne	1
Alfred-Hagelstein-Straße	ohne	1
Alfstraße	1	ohne
Alsheide	2	ohne
Alt Herrenwyk	4	1
Alte Werft	3	ohne
Altengammer Straße	4	ohne
Alter Kühlturm (zwischen Alt Herrenwyk und Möllering)	ohne	1
Am Bahnhof	1	1
Am Behnckenhof	4	ohne
Am Bertramshof	3	ohne
Am Brink	6	ohne
Am Burgfeld	2	ohne
Am Dreilingsberg	ohne	1
Am Dreworp	4	1
Am Fahrenberg	3	1
Am Fischereihafen	4	1
Am Flugplatz (zwischen Söllbrock und Buswendeschleife)	4	1
Am Gertrudenkirchhof	6	ohne
Am Heck	3	ohne
Am Kaufhof	6	ohne
Am Klosterhof (von Mönkhofer Weg bis Elswigstraße)	6	ohne
Am Kurgarten	2	ohne
Am Lauerhofberg	4	ohne
Am Leuchtenfeld	2	ohne
Am Lotsenberg (von Außenallee bis Kurgartenstraße)	2	1
Am Lotsenberg (von Kurgartenstraße bis einschl. Hs.-Nr.17)	3	1
Am Moislinger Baum	6	1
Am Müllerberg	4	ohne
Am Neuhof	3	ohne
Am Priwallhafen (von Mecklenburger Landstraße bis Priwallpromenade)	3	ohne
Am Schellbruch (von An der Hülshorst bis Medebekstraße, ausgen. Sackgasse)	4	1
Am Schellbruch (von Travemünder Allee bis Medebekstraße)	4	ohne
Am Schlutuper Markt	6	1
Am Spargelhof	3	ohne
Am Teichrand	4	ohne
Am Teufelsmoor (von Huntenhorster Weg bis Utechter Weg)	ohne	1
Am Waldsaum	3	ohne
An den Schießständen	3	1
An der Falkenwiese	6	ohne
An der Hansehalle	6	1
An der Hülshorst	4	1
An der Logleine	3	ohne
An der Mauer (von Fleischhauerstraße bis Krähenstraße)	1	ohne
An der Mauer (von Mühlenstraße bis Krähenstraße)	2	ohne
An der Obertrave (von Dankwartsgrube bis Kleiner Bauhof)	2	ohne
An der Obertrave (von Holstenstraße bis Dankwartsgrube)	1	1
An der Stadtfreiheit	4	ohne
An der Untertrave	1	1
Andersenring	3	1
Anschützstraße	4	ohne
Antonistraße	3	ohne
Arndtstraße	4	ohne
Arnimstraße	6	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Artlenburger Straße	3	1
Artlenburger Straße - Vierlandenstraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Attendornstraße	4	ohne
Auf dem Baggersand	2	1
Auf dem Schild	4	ohne
Auf der Reihe (von Binnenland bis Moristeig)	4	ohne
Auf der Wallhalbinsel (von Willy-Brandt-Allee bis Wendehammer)	6	1
August-Bebel-Straße	3	1
Augustenstraße	4	ohne
Außenallee	1	1
Backbord	3	1
Bäckerstraße	3	ohne
Bahnweg	4	ohne
Balauerfohr	1	ohne
Baltische Allee (bis einschl. Kreisverkehr)	6	1
Barkhof (von Karavellenstraße bis einschl. öffentl. Parkplatz)	4	ohne
Beckergrube	5	1
Beethovenstraße	3	1
Behaimring	4	ohne
Behringstraße	4	ohne
Bei der Gasanstalt (von Geniner Straße bis Welsbachstraße)	3	1
Bei der Gasanstalt (von Welsbachstraße bis Geniner Ufer)	3	ohne
Bei der Lohmühle	6	1
Bei der Wasserkunst	3	ohne
Bei St. Johannis	1	ohne
Beidendorfer Hauptstraße	ohne	1
Beim Retteich	1	1
Beim Rosenwasser	4	ohne
Beim Sumpfkrog	4	ohne
Beim Tannenhof	4	ohne
Benzstraße	4	ohne
Bergedorfer Straße	4	ohne
Bergenstraße	4	ohne
Bergenstraße - Am Neuhof (Verbindungsweg)	4	ohne
Bergstraße	4	1
Berliner Allee (bis Eckgrundstück Kronsforders Allee 85a)	2	1
Berliner Platz	2	1
Berliner Straße	2	1
Bernsteindreherweg	3	ohne
Bernt-Notke-Straße	4	ohne
Bertlingstraße	1	1
Bessemerstraße	4	ohne
Bierspünderstraße	2	ohne
Billrothstraße	4	1
Binnenland (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Birkenstraße	4	ohne
Bismarckstraße	4	ohne
Blanckstraße	4	ohne
Blankenseer Dorfplatz (Fahrbahnen die vom Stadtverkehr Lübeck mitbenutzt werden)	ohne	1
Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis einschl. Hausnummer 22)	6	1
Bleichenweg	4	ohne
Blocksquerstraße	2	ohne
Blücherstraße	4	ohne
Boelckestraße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Bonnusstraße	4	ohne
Bordesholmer Straße	3	ohne
Bornhövedstraße	3	ohne
Bornkamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Borsigstraße	3	ohne
Bosauer Straße	3	ohne
Böttcherstraße	2	ohne
Brahmsstraße	4	ohne
Brandenbaumer Landstraße (ohne Nebenfahrbahn)	3	1
Brandenbaumer Landstraße- Am Ährenfeld (Verbindungsweg)	3	ohne
Braunstraße	1	ohne
Brehmerstraße	4	ohne
Breite Straße (von Koberg bis Beckergrube)	5	1
Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergrube)	0	0
Breslaustraße	4	ohne
Briggstraße	4	ohne
Brockesstraße	4	ohne
Brodtener Kirchsteig	3	ohne
Brolingstraße	6	ohne
Brömsenstraße	4	ohne
Brückenweg	6	1
Brucknerstraße	4	ohne
Brüder-Grimm-Ring	3	1
Brüderstraße	4	ohne
Brüggestraße	4	ohne
Bughagenstraße	4	ohne
Bülowstraße	6	ohne
Buntekuhweg	6	1
Bürgerweide	4	ohne
Burgtorbrücke	1	1
Burgtreppe	2	1
Busekiststraße	4	ohne
Carl-Gauß-Straße	ohne	1
Charlottenstraße	4	ohne
Chasotstraße	4	ohne
Clara-Schumann-Straße	4	ohne
Clemensstraße	2	ohne
Curtiusstraße	6	ohne
Daimlerstraße	4	ohne
Damaschkestraße	4	ohne
Dänemarkstraße	4	ohne
Dänischburger Landstraße (ausgenommen Stichstraße)	3	1
Dankwartsgrube	2	1
Danziger Straße	6	ohne
Depenau	2	ohne
Dieselstraße	4	ohne
Dockstraße (von Hochofenstraße bis Werkstraße)	4	1
Domkirchhof	1	1
Dorfstraße (von Kahlhorststraße bis Bahnübergang)	4	1
Dornbreite (außer abzweigende Stichstraßen gleichen Namens)	4	1
Dornestraße	4	ohne
Dornröschenweg	4	ohne
Dorothea-Erxleben-Straße	ohne	1
Dorotheenstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Drechslerstraße	3	1
Drögestraße	4	ohne
Dummersdorfer Scheide	4	ohne
Dummersdorfer Straße (von Buurdiekstraße bis Hudestraße)	4	1
Dummersdorfer Straße (von Kirchplatz bis Buurdiekstraße)	3	1
Düppelstraße	4	ohne
Düstere Querstraße	2	ohne
Düvekenstraße	2	ohne
Edelsteinstraße	4	1
Edisonstraße	4	ohne
Edvard-Munch-Straße	4	ohne
Effengrube	2	ohne
Eichenweg	4	1
Einhäuschen Querstraße	1	ohne
Einsiedelstraße (ausgenommen Nebenfahrbahn und Sackgassenteilstück)	6	1
Einsiedelstraße (Sackgassenteilstück)	4	1
Elbingstraße	3	1
Eldeweg	4	ohne
Elisabeth-Haseloff-Straße	4	ohne
Elise-Bartels-Straße	4	ohne
Elisenstraße, einschl. Verbindungsweg zur Karlstraße	4	ohne
Ellerbrook	2	ohne
Elly-Linden-Straße	4	ohne
Elmar-Limberg-Platz	4	ohne
Elsässer Straße	6	ohne
Elsterweide (von Dornbreite bis Moristeig)	4	ohne
Elswigstraße	4	ohne
Elswigstraße - Krummeck (Verbindungsweg zw. Krummeck Nr. 22 u. Nr. 24)	4	ohne
Emilienstraße	4	ohne
Engelsgrube	1	1
Engelswisch	2	ohne
Eric-Warburg-Brücke	6	1
Ernestinenstraße	4	ohne
Eschenburgstraße	6	ohne
Eulenspiegelweg	4	ohne
Europaweg (ausgenommen Geh- und Radwegteilstücke)	4	ohne
Eutiner Straße	3	ohne
Ewerstraße	4	ohne
Fabrikstraße	3	1
Fackenburger Allee	2	1
Fackenburger Allee - Ziegelstraße (Verbindungsweg)	3	1
Fährstraße	6	1
Falkenhusener Weg (von Ratzeburger Allee bis Müggenbusch)	4	1
Falkenplatz	6	ohne
Falkenstraße (außer Nebenfahrbahn)	2	1
Fallreep	3	ohne
Fasanenweg	4	ohne
Fegefeuer	1	ohne
Fehlingstraße	3	ohne
Feldstraße	4	ohne
Finkenberg (ausgenommen Verbindungsweg)	4	ohne
Finkenstraße	3	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Fischergrube	1	1
Fischstraße	1	ohne
Flandernstraße	4	ohne
Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Fleischhauerstraße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Fliegerweg	3	ohne
Folke-Bernadotte-Straße	4	ohne
Forstmeisterweg (von Glashüttenweg bis Torneiweg)	4	1
Frankfurter Straße	3	1
Fregattenstraße	6	1
Fridtjof-Nansen-Straße	4	ohne
Friedenstraße (von Lohmühlenteller bis Waisenhofstraße)	3	1
Friedenstraße (von Waisenhofstraße bis Schwartauer Allee)	3	ohne
Friedhofsallee	3	1
Friedhofsallee - Plöner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Friedrich-Ewers-Straße (bis Hs-Nr. 20, außer Teilstück zur Moritz-Neumark-Straße)	ohne	1
Friedrichstraße	3	1
Friedrich-Wilhelm-Platz	4	ohne
Fritz-Reuter-Straße	4	ohne
Füchtingstraße	4	ohne
Fünfhausen	1	1
Galeonenweg	4	ohne
Gartenstraße	4	ohne
Gebhardweg	6	ohne
Geesthachter Straße	4	ohne
Geniner Dorfstraße	3	1
Geniner Straße	6	1
Georg-Kerschensteiner-Straße	3	ohne
Georgstraße	4	ohne
Gerade Querstraße (von Fischstraße bis Mengstraße)	1	ohne
Gerberstraße	3	ohne
Gerstenfeld	4	ohne
Gertrudenstraße	4	ohne
Geverdesstraße	4	ohne
Glandorpstraße	4	ohne
Glashüttenweg (von Forstmeisterweg bis Niels-Bohr-Ring)	3	1
Glashüttenweg (von Travemünder Allee bis Forstmeisterweg)	4	ohne
Glockengießerstraße	1	ohne
Gloxinstraße	4	ohne
Gluckstraße	4	ohne
Gneisenaustraße	6	ohne
Gneversdorfer Weg (von Torstraße bis einschl. Hs.-Nr. 46/47)	3	1
Godewind	3	1
Goebenstraße	6	ohne
Goethestraße	4	ohne
Gothlandstraße	4	ohne
Gothmunder Weg (bis einschl. Buswendeschleife)	4	1
Grapengießerstraße	3	1
Gravensteinstraße	4	ohne
Greveradenstraße	4	ohne
Grootkoppel	3	1
Große Altefähre	1	ohne
Große Burgstraße	1	1
Große Gröpelgrube	2	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Große Kiesau	2	ohne
Große Klosterkoppel	4	ohne
Große Petersgrube	2	ohne
Großenhof (von Wedenberg bis Pfingstbusch)	ohne	1
Großer Bauhof (außer Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	1
Großer Bauhof (Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	ohne
Großer Vogelsang	4	ohne
Grünewaldstraße	4	ohne
Guerickestraße	4	ohne
Gürtlerweg	3	ohne
Gustav-Adolf-Straße	4	ohne
Gustav-Radbruch-Platz	1	1
Gutenbergstraße	4	ohne
Güterschlag	3	ohne
Hafenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück)	6	1
Hafenstraße (Sackgassenteilstück)	3	1
Haferkoppel	4	ohne
Hagenstraße	4	ohne
Haler Ort	4	ohne
Hamburger Straße (von Moislinger Allee bis Ziegelstraße)	3	1
Händelweg	4	ohne
Hans-Böckler-Straße	3	1
Hanseplatz	6	ohne
Hansering	6	ohne
Hansestraße	6	1
Hans-Sachs-Straße	4	ohne
Hartengrube	2	ohne
Hasenweg	4	ohne
Hasselbreite	4	ohne
Havemeisterweg und Verbindungsweg zur Wisbystraße	4	ohne
Haydnstraße	4	ohne
Hebbelstraße	4	ohne
Hegelweg	4	ohne
Heidstraße	4	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (ohne Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	1
Heinrichstraße	6	ohne
Heinzelmännchengasse	4	ohne
Heiweg (von Kirschenallee bis Diamantweg)	ohne	1
Helenenstraße	4	ohne
Helgolandstraße	6	ohne
Helldahl	3	1
Helling	3	ohne
Helmholtzstraße (außer zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	1
Helmholtzstraße (zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	ohne
Henschelstraße	3	ohne
Herderplatz	6	ohne
Herderstraße	6	ohne
Hermann-Lange-Straße	3	ohne
Hermann-Löns-Weg (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Herrendamm	4	1
Herrenholz	6	1
Hinter den Kirschkaten	3	1
Hinter der Burg	1	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Hintern Höfen	4	ohne
Hirschpaß	4	ohne
Hirtengang	4	ohne
Hirtenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück gegenüber der Feldstraße)	4	ohne
Hochofenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	3	1
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Elisenstraße)	4	ohne
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Schwartauer Landstraße)	3	1
Hoeschstraße	3	ohne
Hofland	6	1
Hohelandstraße	6	ohne
Hohenstauferstraße	6	ohne
Holstenhafen (Gehweg) (von Holstentorplatz bis Willy-Brandt-Allee)	1	ohne
Holstenstraße (einschließlich Treppe zum Petrikirchhof)	5	1
Holstentorplatz	1	1
Hövelnstraße	3	ohne
Howingsbrook	ohne	1
Hudekamp	4	1
Hugo-Distler-Straße	4	ohne
Humboldtstraße	4	ohne
Hundestraße	1	ohne
Huntenhorster Weg	4	1
Hutmacherring	3	1
Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Hüxstraße (von Königstraße bis Hünterdamm)	1	ohne
Hünterdamm	1	1
Hüntertorallee	2	1
Ida-Boy-Ed-Garten	1	ohne
Ilsebillweg	4	ohne
Im Beiboot	3	ohne
Im Brandenbaumer Feld	4	ohne
Im Eichholz	4	ohne
Im Gleisdreieck	3	1
Immengarten	4	ohne
Jahnstraße	4	ohne
Jahrmarktstraße	3	ohne
Jakobstraße (einschließlich Verbindungsweg)	4	ohne
Jerusalemsberg	4	ohne
Jonny-Felgenhauer-Straße	6	1
Josephinenstraße (von Hochstraße bis Einsiedelstraße)	3	1
Josephinenstraße (von Schwartauer Allee bis Hochstraße)	4	ohne
Josephstraße	4	ohne
Julius-Brecht-Straße	4	ohne
Jürgen-Wullenwever-Straße	6	ohne
Kadetrinne bis einschließlich Kreisverkehr	ohne	1
Kahlhorststraße	3	1
Kaiserallee	2	1
Kaiserstraße	2	ohne
Kalandstraße	4	ohne
Kalkbrennerstraße	3	1
Kanalstraße (von Fleischhauerstraße bis An der Untertrave)	2	1
Kanalstraße (von Hünterdamm bis Fleischhauerstraße)	1	1
Kaninchenbergweg	4	ohne
Kaninchenborn	3	1
Kantstraße	3	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Geniner Dorfstraße bis Bahnübergang)	4	ohne
Kapitelstraße	1	1
Karavellenstraße	4	ohne
Karkfeld	ohne	1
Karlstraße	3	1
Karpfenstraße	4	ohne
Kastanienallee	6	ohne
Kastorpstraße	4	ohne
Katharinenstieg	6	ohne
Katharinenstraße (von Marienstraße bis Karlstraße)	6	1
Katharinenstraße (von Schwartauer Allee bis Marienstraße)	6	ohne
Kerckringstraße	4	ohne
Kieler Straße	6	1
Kirchenstraße	2	1
Kirchplatz	3	1
Kirchwerderstraße	3	ohne
Kirchwerderstraße - Waisenallee (Verbindungsweg)	4	ohne
Kirschenallee	3	1
Kiwittredder	4	ohne
Klappenstraße	4	ohne
Klaus-Groth-Straße	4	ohne
Kleine Altefähre	2	ohne
Kleine Burgstraße	1	ohne
Kleine Gröpelgrube	2	ohne
Kleine Kiesau	2	ohne
Kleine Petersgrube	2	ohne
Kleiner Bauhof	2	ohne
Kleiner Vogelsang	4	ohne
Kleiststraße	4	ohne
Klingenberg	5	0
Klipperstraße	4	ohne
Klipperstraße - Güterschlag (Verbindungsweg)	4	ohne
Klosterstraße	4	ohne
Knud-Rasmussen-Straße	4	ohne
Koberg	5	1
Koggenweg	4	ohne
Kohlmarkt	5	0
Kolberger Platz	3	1
Kolberger Straße	3	1
Kolk	5	ohne
Königsberger Straße	3	ohne
Königstraße (von Wahnstraße bis Koberg)	5	1
Königstraße (von Wahnstraße bis Mühlenstraße)	1	1
Konrad-Adenauer-Straße (von Fackenburger Allee bis Werner-Kock-Straße)	2	ohne
Konrad-Adenauer-Straße (von Straße Lindenplatz bis Fackenburger Allee)	1	1
Konstinstraße	4	ohne
Koppelstraße	4	ohne
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Kahlhorststraße)	4	1
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Uhlandstraße)	4	ohne
Korvettenstraße	3	1
Kottwitzstraße	6	ohne
Kowitzberg (zwischen Steenkamp und Alfred-Hagelstein-Straße)	ohne	1
Krähenstraße	1	1
Krämerwende	3	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Krausestraße	4	ohne
Krempelsdorfer Allee	2	1
Kreuzweg (von Hansestraße bis Am Bahnhof)	1	1
Kreuzweg (von Lindenstraße bis Hansestraße)	3	ohne
Krog	ohne	1
Kronsfordter Allee (von Eisenbahnüberführung bis Kronsfordter Landstraße)	6	1
Kronsfordter Allee (von Mühlentorplatz bis Eisenbahnbrücke)	2	1
Kronsfordter Landstraße (von Kronsfordter Allee bis Malmöstraße)	6	1
Krügerstraße	6	ohne
Krummeck	3	ohne
Krümmling	4	ohne
Kruppstraße	3	ohne
Kücknitzer Hauptstraße	3	1
Kupferschmiedestraße	1	ohne
Kupferstraße (bis Hs.-Nr. 44)	ohne	1
Kurgartenstraße	1	1
Kürschnerwende	3	ohne
Kurzer Weg	4	ohne
Kutterweg	4	ohne
Lachswehrallee - Zur Sägemühle (Verbindungsstraße)	4	ohne
Lachswehrallee (Stichstraße)	3	ohne
Lachswehrallee (ausgenommen Hs.-Nr. 30-38; Stichstraße)	2	1
Lange Reihe	4	ohne
Langeneßallee	6	ohne
Langer Lohberg	2	ohne
Lastadie	2	1
Lauerhofstraße	4	ohne
Lederstraße	5	ohne
Leegerwall (von Backbord bis Sibethstraße)	3	1
Leibnizweg	4	ohne
Leimsiede	6	ohne
Leinweberstraße	3	ohne
Lembkestraße (von Alfred-Hagelstein-Straße bis Sibethstraße)	3	ohne
Lembkestraße (von Strandweg bis Sibethstraße)	3	1
Lenardweg	4	ohne
Lessingstraße	4	ohne
Leuschnerstraße	4	ohne
Lichte Querstraße	2	ohne
Lilienstraße	4	ohne
Lindenplatz	1	1
Lindenstraße	3	ohne
Lise-Meitner-Weg (zwischen Paul-Ehrlich-Straße und Maria -Mitchell-Straße)	ohne	1
Lofotenweg	4	ohne
Loggerstraße	4	ohne
Lohgerberstraße	3	1
Loignystraße	4	ohne
Loreleiweg	4	ohne
Lortzingstraße (einschließlich Stichstraße zur Kleingartenanlage)	4	ohne
Lothringer Straße	6	ohne
Lübschenfeld (von Steinrader Damm bis Wendeplatz vor BAB)	3	1
Ludwigstraße	4	ohne
Luisenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	6	1
Luiße-Otto-Peters-Straße	6	ohne
Lupinenweg	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Lutherstraße	4	ohne
Lützowstraße	4	ohne
Malenter Straße	3	ohne
Malmöstraße	6	1
Margarethenstraße	4	ohne
Maria-Goeppert-Straße	ohne	1
Maria-Mitchell-Straße	ohne	1
Marienbrücke	6	1
Marienkirchhof	0	0
Marienstraße	6	1
Märkische Straße (zwischen Hansestraße und Wendische Straße)	4	1
Märkische Straße (zwischen Wendische Straße und Pommersche Straße)	4	ohne
Markt	0	0
Marktwiese	0	0
Marlesgrube	1	1
Marliring	6	1
Marlistraße	6	1
Marquardplatz	4	ohne
Marquardstraße	4	ohne
Matthäistraße	6	ohne
Max-Wartemann-Straße	4	ohne
Maybachstraße	3	ohne
Mecklenburger Landstraße	3	1
Mecklenburger Straße (von Landesgrenze bis einschl. Hs.-Nr. 221) außer Nebenfabrahn zwischen Hintern Höfen und Schlutuper Kirchstraße	3	1
Medebekstraße	4	1
Meesenring	2	ohne
Meierstraße	3	1
Melanchthonstraße	4	ohne
Memelstraße	4	1
Mengstraße (von An der Untertrave bis Fünfhausen)	1	ohne
Mengstraße (von Breite Straße bis Fünfhausen)	5	1
Mierendorffstraße	4	ohne
Mittelstraße	4	ohne
Mittschiffs	3	1
Moisliger Allee	2	1
Moisliger Berg	6	1
Moisliger Mühlenweg	3	1
Möllerung (zwischen Alter Kühlturm und Hochofenstraße)	ohne	1
Moltkeplatz (Außer gerade Hausnummern 6 - 18)	6	1
Moltkestraße	2	1
Mönkhofer Weg (von Ratzeburger Allee bis einschl. Buswendeschleife)	3	1
Moorredder	3	1
Morier Straße (von Steinrader Hauptstraße bis Stadtgrenze)	4	1
Moristeig (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Morkerkestraße	4	ohne
Mozartstraße	4	ohne
Mühlenberg	3	ohne
Mühlenbrücke	1	1
Mühlendamm	2	1
Mühlenstraße	1	1
Mühlentorplatz	2	1
Müritzweg	4	ohne
Musterbahn	1	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Nebenhofstraße	3	ohne
Nettelbeckstraße	4	ohne
Neue Hafestraße	6	1
Neuengammer Straße	4	ohne
Neustraße	4	ohne
Nibelungenstraße	4	ohne
Niederbüssauer Weg (von Geniner Dorfstraße bis einschließlich Hs.-Nr. 3/12)	4	ohne
Niels-Bohr-Ring	3	1
Niendorfer Hauptstraße	4	1
Niendorfer Straße	3	1
Nordlandring	4	1
Nordmeerstraße	4	1
Oberbüssauer Weg (von Niendorfer Straße bis Ende Ausbau)	3	1
Oderstraße	3	1
Ohmstraße	4	ohne
Oldenburger Straße	3	ohne
Oldendorpstraße	4	ohne
Osterweide	3	ohne
Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 224 und ungerade Hausnummern 35a - 249)	3	ohne
Ostpreußenring (von Solmitzstraße bis Westpreußenring und Hausnummern 251 - 255 und 226 - 234)	3	1
Ostseestraße (ausgenommen Geh- u. Radwegteilstück und komplettes Sackgassenteilstück Richtung Hausnummer 11)	4	1
Otto-Passarge-Straße	4	ohne
Overbeckstraße	4	ohne
Padelügger Weg	6	1
Pagönnienstraße	2	ohne
Palinger Weg	4	1
Parade	1	1
Parchamstraße	4	ohne
Parkstraße	6	ohne
Paul-Behncke-Straße	4	ohne
Paul-Ehrlich-Straße (zwischen Alexander-Fleming-Straße und Dorothea-Erxleben-Straße)	ohne	1
Paulstraße	4	ohne
Peenestieg	4	ohne
Pegelaustraße	4	ohne
Pellwormstraße	4	ohne
Pelzerstraße	4	ohne
Pennmoor	4	ohne
Percevalstraße	4	ohne
Pergamentmachergang	1	ohne
Petrikirchhof	5	ohne
Pfaffenstraße	0	0
Pferdemarkt	1	1
Pfingstbusch	ohne	1
Philosophenweg	4	ohne
Pinassenweg	4	ohne
Pleskowstraße	4	ohne
Plöner Straße - Bosauer Straße - Eutiner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Plöniesstraße	4	ohne
Pommernring (ausgenommen Stichstraßen)	4	ohne
Pommersche Straße	4	ohne
Popitzstraße	4	ohne
Posener Straße	3	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Possehlstraße	2	1
Possehlstraße - Wallstraße (Verbindungsstraße)	2	1
Pötenitzer Weg bis Wiekstraße	3	1
Prassekstraße	4	ohne
Prießstraße	4	ohne
Puppenbrücke	1	1
Rademacherstraße, einschl. Verbindungsweg zum Padelügger Weg	3	ohne
Rapsacker	3	1
Rapsacker - Kreienkoppel (Verbindungsweg)	4	ohne
Ratekauer Weg	3	1
Rathenaustraße	6	ohne
Ratzeburger Allee	2	1
Ratzeburger Landstraße (von Ratzeburger Allee bis Grönauer Baum)	6	1
Rebhuhnweg	4	ohne
Redderkoppel	4	ohne
Reepschlägerstraße	3	1
Rehderbrücke	2	1
Rehsprung	4	ohne
Reiferstraße	4	ohne
Reiherstieg	4	ohne
Reling	3	ohne
Republikplatz	4	ohne
Reußkamp (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Revalstraße	3	1
Richard-Strauss-Ring	4	ohne
Richard-Wagner-Straße	3	ohne
Rigastraße	3	ohne
Ritterstraße	4	ohne
Robert-Koch-Straße	4	ohne
Roeckstraße	2	1
Roggenfeld	4	ohne
Roggenhorster Straße (von Steinmetzstraße bis Stellmacherstraße)	3	1
Röntgenstraße	4	ohne
Roonstraße	6	1
Rose (von Bahnübergang bis Moorredder)	4	ohne
Rose (von Vorderreihe bis Bahnübergang)	1	ohne
Rosengarten	2	ohne
Rosenpforte	2	ohne
Rosenstraße	2	ohne
Rotkäppchenweg	4	ohne
Rotlöscherstraße	4	ohne
Rübezahlweg	4	ohne
Rudolf-Groth-Straße	4	ohne
Ruhleben	4	ohne
Rumpelstilzchenweg	4	ohne
Sächsische Straße	4	ohne
Sadowastraße	4	ohne
Sandberg	6	1
Sandstraße	5	0
Sattlerstraße	3	ohne
Scharhörnstraße	4	1
Scharnhorststraße	4	ohne
Schenkendorfstraße	4	ohne
Schildstraße	1	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Schillerstraße	4	ohne
Schillstraße	4	ohne
Schlesienring	4	ohne
Schlumacherstraße	1	ohne
Schlutuper Straße	6	1
Schmiedestraße	5	1
Schneewittchenweg	4	ohne
Schneidemühlstraße	3	ohne
Schönböckener Hauptstraße	4	ohne
Schönböckener Straße	6	1
Schönböckener Straße - Brahmsstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Schönkampstraße	4	ohne
Schopenhauerstraße	4	ohne
Schrangen	0	0
Schubertstraße	4	ohne
Schulstraße	4	ohne
Schüsselbuden	5	1
Schusterbreite	4	ohne
Schützenhof	4	ohne
Schützenhof - Steinrader Weg (Verbindungsweg)	4	ohne
Schützenstraße	4	ohne
Schwartauer Allee	2	1
Schwartauer Landstraße	6	1
Schwedenstraße	4	ohne
Schwertfegerstraße	3	1
Schwönekenquerstraße	2	ohne
Sedanstraße	4	ohne
Seekamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Seelandstraße	3	1
Seerosenstraße	4	ohne
Segebergstraße	4	ohne
Seydlitzstraße	4	ohne
Sibeliusstraße	4	ohne
Sibethstraße	3	1
Siebente Querstraße	2	ohne
Siegfriedstraße	4	ohne
Siemensstraße	3	ohne
Siemser Landstraße	3	1
Soldatenweg	4	ohne
Söllbrock	ohne	1
Solmitzstraße (ohne Sackgassenteilstück)	3	1
Sonderburgstraße	4	ohne
Sophienstraße	4	ohne
Spenglerstraße	3	1
Spieringshorster Straße	4	ohne
Spillerstraße	4	ohne
Spitzbergenstraße	4	1
St.-Annen-Straße	1	ohne
St.-Jürgen-Ring	6	1
St.-Lorenz-Brücke	6	1
St.-Lorenz-Straße	1	1
Stadtweide	3	ohne
Stargardstraße	4	ohne
Stavenstraße	2	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Stecknitzstraße	3	1
Steenkamp (außer zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	1
Stegenort	ohne	1
Steinbrückerstraße	3	1
Steinmetzstraße	3	1
Steinrader Damm (von Schönböckener Straße bis Dornbreite)	3	1
Steinrader Hauptstraße (von Morier Straße bis Suterland)	4	1
Steinrader Weg	6	ohne
Stellbrinkstraße	4	ohne
Stellmacherstraße	3	1
Stephensonstraße	4	ohne
Serntalerweg	3	1
Stettiner Straße	3	ohne
Steuerbord	3	1
Stichstraße ohne Namen zwischen Hohelandstraße Nr. 18 und Nr. 20 (ohne Verbindungsweg zur Klosterstraße)	3	ohne
Stitenstraße	4	ohne
Stockelsdorfer Straße	6	1
Stockelsdorfer Straße - Bornhövedstraße (Verbindungsweg)	4	1
Stormweg	4	ohne
Stormweg - Walderseestraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Stralsunder Straße	4	ohne
Strandbahnhof	1	1
Strandredder	3	1
Strandweg	3	1
Stresemannstraße	6	ohne
Strohkatenstraße	4	ohne
Sudetenstraße	4	ohne
Syltstraße	6	ohne
Tannenbergstraße	4	ohne
Tannenbergstraße - Schneidemühlstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Tannenkoppel - Kaninchenbergweg (Verbindungsweg)	3	ohne
Taschenmacherstraße	3	1
Täuferstraße	2	1
Teichstraße (von Lindenstraße bis Karpfenstraße)	4	ohne
Teutendorfer Weg	ohne	1
Teutonenweg	3	ohne
Teutonenweg - Fregattenstraße (Verbindungsweg mit Fußgängerbrücke)	3	ohne
Thomas-Mann-Straße	4	ohne
Thomasstraße	4	ohne
Tilsitstraße	4	ohne
Tondernstraße	4	ohne
Töpferweg (außer von Hansestraße bis Ende Sackgasse)	6	1
Töpferweg (von Hansestraße bis Ende Sackgassenteilstück)	6	ohne
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis An der Hülshorst)	4	1
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis Glashüttenweg)	4	ohne
Torstraße	2	1
Trappenstraße	4	ohne
Travelmannstraße	4	ohne
Travemünder Allee - Jerusalemsberg (Verbindungsweg)	4	ohne
Travemünder Allee (von Gustav-Radbruch-Platz bis Sandberg)	2	1
Travemünder Allee (von Sandberg bis Hausnummer 50)	ohne	1
Travemünder Allee Parallelfahrbahn stadteinwärts (von Am Schellbruch bis Sandberg)	3	1
Travemünder Landstraße (von Auf dem Baggersand bis Torstraße)	6	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Travenstieg	2	ohne
Trelleborgallee	2	1
Tremser Weg	4	ohne
Trendelenburgstraße	3	1
Triftstraße	3	1
Tünkenhagen	2	ohne
Twiete	1	ohne
Uhlandstraße	6	ohne
Undineweg	4	ohne
Utechter Weg	ohne	1
Vierlandenstraße	4	ohne
Viktoriastraße	4	ohne
Virchowstraße	4	ohne
Vogteistraße	2	1
Volkerstraße	4	ohne
Von-Morgen-Straße	6	ohne
Vorbeckstraße	4	ohne
Vorderreihe	1	1
Vorderste Fichteln	4	ohne
Vorrader Hauptstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	ohne	1
Vorrader Straße (von Kronsforder Allee bis Julius-Brecht-Straße)	6	1
Vorwerker Straße	3	1
Wachtstraße	4	ohne
Wahmstraße - Aegidienstraße (Durchgang)	2	ohne
Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	5	0
Wahmstraße (von Königstraße bis Krähenstraße)	1	1
Waisenallee	4	ohne
Waisenhofstraße	4	ohne
Wakenitzmauer	2	ohne
Wakenitzstraße	3	ohne
Wakenitzufer	6	ohne
Walderseestraße	6	1
Waldhusener Weg (von Solmitzstraße bis einschl. Hs.-Nr. 22)	3	1
Waldstraße (von Medebekstraße bis Eichenweg)	4	1
Walkmühlenweg	3	ohne
Wallbrechtstraße	6	1
Wallstraße	2	1
Warendorpplatz	4	ohne
Warendorpstraße	4	ohne
Warnowweg	4	ohne
Warthestraße	3	1
Wattstraße	4	ohne
Weberstraße	2	ohne
Wedenberg	ohne	1
Weichselstraße	3	ohne
Weidekamp	3	ohne
Weidentrift	4	ohne
Weiter Krambuden	0	0
Weiter Lohberg	2	ohne
Welsbachstraße	3	1
Wendische Straße	6	1
Werderstraße	4	ohne
Werkstraße	4	1
Werner-Kock-Straße (von Am Bahnhof bis Fackenburger Allee)	1	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Werner-Kock-Straße (von Fackenburger Allee bis Konrad-Adenauer-Straße)	2	ohne
Wesloer Landstraße	3	1
Wesloer Straße	3	1
Westhoffstraße	4	ohne
Westphalstraße	4	ohne
Westpreußenring (ausgenommen Stichstraßen)	3	1
Wickedestraße	4	ohne
Wiekstraße	3	1
Wilhelmstraße	4	ohne
Wilhelm-Wisser-Weg (von Eichenweg bis Gothmunder Weg)	4	ohne
Willy-Brandt-Allee	1	1
Wisbystraße	6	1
Yorckstraße	4	ohne
Zeißstraße	3	1
Ziegelstraße	6	1
Zietenstraße	3	ohne
Zinngießerstraße	3	1
Zob	1	1
Zum Gogenberg	4	ohne
Zur Sägemühle	3	ohne
Zwinglistraße	4	ohne

Inkrafttreten

Dieses Straßenverzeichnis tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

	Synopse	Anlage 2
laut Satzung vom 02.12.2020	Änderung	Begründung
<b>Änderung der Satzung</b>		
<p><b>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr</b></p> <p>(8) Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <p>Reinigungsklasse S 0 27,25 EUR  (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)  Reinigungsklasse S 1 10,87 EUR  5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile  Reinigungsklasse S 2 4,39 EUR  2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile  Reinigungsklasse S 3 0,74 EUR  1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile  Reinigungsklasse S 4 0,31 EUR  14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile  Reinigungsklasse S 5 19,03 EUR  12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen  Reinigungsklasse S 6 2,13 EUR  1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</p>	<p><b>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr</b></p> <p>(8) Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <p>Reinigungsklasse S 0 35,47 EUR  12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)  Reinigungsklasse S 1 13,92 EUR  5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile  Reinigungsklasse S 2 5,55 EUR  2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile  Reinigungsklasse S 3 0,91 EUR  1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile  Reinigungsklasse S 4 0,38 EUR  14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile  Reinigungsklasse S 5 25,19 EUR  12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen  Reinigungsklasse S 6 2,68 EUR  1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</p>	<p>Diese Änderungen werden durch die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 notwendig</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

	Synopse	Anlage 2
laut Satzung vom 02.12.2020	Änderung	Begründung
<p><b>§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr</b></p> <p>(3) Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der  Winterdienstklasse W 0 2,81 EUR  Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der  Reinigungsstufe S 0  Winterdienstklasse W 1 1,15 EUR  Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen  Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege</p>	<p><b>§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr</b></p> <p>(3) Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der  Winterdienstklasse W 0 3,00 EUR  Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der  Reinigungsstufe S 0  Winterdienstklasse W 1 1,15 EUR  Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen  Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege</p>	
<p><b>§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige / r</b></p> <p>(4) Im Falle eines Wechsels der / des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Die / der bisherige und die / der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.</p>	<p><b>§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige / r</b></p> <p>(4) Im Falle eines Wechsels der / des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. <del>Die / der bisherige und die / der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.</del></p>	<p>Anpassung aufgrund der Einschätzung des Rechtsamts zur Übertragbarkeit des Urteils des OVG Lüneburg vom 03.05.2021, 9 KN 162/17 auf das hiesige Landesrecht, wonach für die zu streichende Regelung keine Ermächtigungsgrundlage existiert</p>

			Synopsis			Anlage 2
laut Satzung vom 02.12.2020			Änderung			Begründung
Änderung des Straßenverzeichnisses						
Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst klasse (W)	Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst klasse (W)	
Am Flugplatz (ausser Hausnummer 18)	4	1	Am Flugplatz (zwischen Söllbrock und Buswendeschleife)	4	1	Konkretisierung des Straßenabschnitts
Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis Im Trentsaal )	6	1	Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis einschl. Hausnummer 22 )	6	1	Konkretisierung des Straßenabschnitts
Elisenstraße	4	ohne	Elisenstraße, einschl. Verbindungsweg zur Karlstraße	4	ohne	Konkretisierung des Straßenabschnitts
			Kowitzberg (zwischen Steenkamp und Alfred-Hagelstein-Straße)	ohne	1	Busstrecke
Märkische Straße	4	1	Märkische Straße (zwischen Hansestraße und Wendische Straße)	4	1	Herausnahme des Abschnitts ohne ÖPNV aus dem Winterdienst
			Märkische Straße (zwischen Wendische Straße und Pommersche Straße)	4	ohne	Herausnahme des Abschnitts ohne ÖPNV aus dem Winterdienst
Moltkeplatz (Außer gerade Hausnummern 6 – 18)	6	ohne	Moltkeplatz (Außer gerade Hausnummern 6 – 18)	6	1	Busstrecke
Neue Querstraße	2	ohne				Die Straße ist aus der kommunalen Reinigung herausgenommen. Bedingt durch die Umgestaltung des gesamten Quartiers wurde aus der Verbindungsstraße von der Fischstraße zur Alfstraße eine Sackgasse mit untergeordneter Bedeutung. (Vergleichbar mit der Steinstraße, die auch von den anliegenden Grundstückseigentümern gereinigt wird)

			Synopsis			Anlage 2
laut Satzung vom 02.12.2020			Änderung			Begründung
Rademacherstraße	3	ohne	Rademacherstraße, einschl. Verbindungsweg zum Padelügger Weg	3	ohne	Konkretisierung des Straßenabschnitts
Richard-Strauß-Ring	4	ohne	Richard-Strauss-Ring	4	ohne	Redaktionelle Änderung
Travestieg	2	ohne	Travenstieg	2	ohne	Redaktionelle Änderung

# Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche  
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-  
zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024

für

**Straßenreinigung/ Winterdienst**

in der

**Hansestadt Lübeck**

Lübeck, den 01.08.2022

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## INHALT

1. Vorgehensweise.....	3
2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	5
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen.....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen.....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen.....	9
3.6. Anteil Allgemeines Interesse.....	10
3.7 Ergebnisse aus den Vorjahren.....	10
3.8. Abstimmung der Kalkulation.....	10
4. Ergebnisse.....	11
4.1 Übersicht über die ermittelten Gebühren.....	11
4.2. Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck.....	11
4.3. Zusammenfassung der Kalkulation.....	12

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

---

## 1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Straßenreinigung und Winterdienst in der Hansestadt Lübeck (01.01.2023 – 31.12.2024) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2023. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Streumittelmengen in t etc.)
  - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

Ziff.	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistungen gem. Satzung		
		2021/2022	2023/2024	Diff.
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
	1	2	3	4
<b>1.</b>	<b>Direkte Kosten</b>			
	Personal	3,21	3,57	0,35
	Fahrzeuge/ Geräte	2,75	3,07	0,31
	Fremdleistungen	0,73	0,74	0,01
	Entsorgung	0,41	0,49	0,08
	Streumaterial	0,06	0,37	0,31
<b>2.</b>	<b>= Zwischensumme I</b>	<b>7,17</b>	<b>8,24</b>	<b>1,07</b>
<b>3.</b>	<b>Indirekte Kosten</b>			
	Verwaltung	2,06	2,51	0,45
<b>4.</b>	<b>= Zwischensumme II</b>	<b>2,06</b>	<b>2,51</b>	<b>0,45</b>
<b>5.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>9,23</b>	<b>10,75</b>	<b>1,52</b>

## 3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

### 3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

### 3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

## 3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

### a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  
- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

### b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt.

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Anschaffungswert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze im Bereich Straßenreinigung/ Winterdienst zugrunde gelegt:

- 3,386 % (2023)
- 3,306 % (2024)

### 3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Straßenreinigung/Winterdienst
  - Leitung und Verwaltung
  - Entsorgungs- und Verwertungskosten
  - Personal
  - Fremdleistungen Winterdienst
  - Fuhrpark
  - Streumaterial
  - Standorte Straßenreinigung
  - Abteilungswerkstatt Straßenreinigung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich.

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

## 3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden, Flächen in m<sup>2</sup> etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

## 3.5. Kalkulationen

### 3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei findet eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Straßenreinigung innerhalb der Satzung
  - Reinigung Fahrbahnen
  - Reinigung Radwege
  - Reinigung Gehwege
  - Reinigung Fußgängerzonen
  - Papierkorbentleerung

- Winterdienst innerhalb der Satzung
  - Winterdienst Fahrbahnen
  - Winterdienst Radwege
  - Winterdienst Fußgängerzonen
  
- Straßenreinigung/ Winterdienst außerhalb der Satzung
  - Reinigung für Hansestadt Lübeck
  - Reinigung für fremde Dritte
  - Einsammlung Wilder Müll
  - Reinigung Sammelplätze DSD
  - Winterdienst für Hansestadt Lübeck
  - Winterdienst für fremde Dritte

### 3.5.2. Gebührenkalkulationen

Folgende Gebührenkalkulationen wurden gemäß der Gebührenstruktur erarbeitet:

- Straßenreinigung
  - Straßenreinigungsstufe 0
  - Straßenreinigungsstufe 1
  - Straßenreinigungsstufe 2
  - Straßenreinigungsstufe 3
  - Straßenreinigungsstufe 4
  - Straßenreinigungsstufe 5
  - Straßenreinigungsstufe 6
  
- Winterdienst
  - Winterdienststufe 0
  - Winterdienststufe 1

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Straßenreinigung/ Winterdienst (Leitung, Disposition etc.) wurden als betriebswirtschaftlicher Zuschlagsatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 3.6. Anteil Allgemeines Interesse

Von den Kosten für die satzungsgemäße Straßenreinigung erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen der Straßenreinigung ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 25,3 %.

Von den Kosten für den satzungsgemäßen Winterdienst erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen des Winterdienstes ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 28,6 %.

## 3.7. Ergebnisse aus den Vorjahren

Im Bereich der Straßenreinigungsgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,601 Mio. EUR aus den Jahren 2019 und 2020 kostenerhöhend berücksichtigt.

Im Bereich der Winterdienstgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenüberdeckung in Höhe von 0,360 Mio. EUR aus den Jahren 2019 und 2020 kostenmindernd berücksichtigt.

## 3.8. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und Primärkosten/ sonstigen Verrechnungen.

Ziff.	Abstimmung	Gesamt	Straßen- reinigung	Winterdienst
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
	1	2	3	4
1.	<b>Primärkosten Gebührenhaushalt</b>	10,75	7,75	3,00
2.	./. Anteil Allgemeines Interesse	2,82	1,96	0,86
3.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	8,17	6,39	1,78
4.	./. Rundungsdifferenzen (Teilbarkeit durch 4)	0,02	0,01	0,01
5.	+ Ergebnisvortrag ( - ) Überdeckung / ( + ) Unterdeckung)	-0,24	-0,60	0,36
6.	<b>= Abstimmung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren und die Belastung für den Allgemeinen Haushalt der Hansestadt Lübeck für Leistungen gemäß Satzung dargestellt.

### 4.1. Übersicht über die ermittelten Gebühren

	Reinigungsklassen	Gebührensätze			
		2021/2022 EUR/a	2023/2024 EUR/a	Abw. %	Abw. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4	5
<b>1.</b>	<b>Straßenreinigungsklassen</b>				
	Straßenreinigungsklasse 0	109,00	141,88	30,2%	32,88
	Straßenreinigungsklasse 1	43,48	55,68	28,1%	12,20
	Straßenreinigungsklasse 2	17,56	22,20	26,4%	4,64
	Straßenreinigungsklasse 3	2,96	3,64	23,0%	0,68
	Straßenreinigungsklasse 4	1,24	1,52	22,6%	0,28
	Straßenreinigungsklasse 5	76,12	100,76	32,4%	24,64
	Straßenreinigungsklasse 6	8,52	10,72	25,8%	2,20
<b>2.</b>	<b>Winterdienstklassen</b>				
	Winterdienstklasse 0	11,24	12,00	6,8%	0,76
	Winterdienstklasse 1	4,60	4,60	0,0%	0,00

### 4.2. Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck

	Positionen	Gebührevorkalkulation			
		2021/2022 EUR/a	2023/2024 EUR/a	Abw. EUR/a	Abw. %
Ziff.	1	2	3	4	5
1.	Anteil Allg. Interesse	2.415.657	2.819.098	403.442	16,7%
2.	Gebühren veranlagte städtische Grundstücke	625.345	666.262	40.918	6,5%
3.	Gebühren nicht veranlagte städtische Grundstücke	901.232	1.082.917	181.685	20,2%
4.	<b>Gesamt Belastung Haushalt HL (Leistungen gem. Satzung)</b>	<b>3.942.233</b>	<b>4.568.277</b>	<b>626.044</b>	<b>15,9%</b>

## 4.3. Zusammenfassung der Kalkulation

Ziff.	Position	GESAMT	Straßenreinigungsklassen						Winterdienstklassen		
			S 0 Straßen- reinigungs- klasse 0	S 1 Straßen- reinigungs- klasse 1	S 2 Straßen- reinigungs- klasse 2	S 3 Straßen- reinigungs- klasse 3	S 4 Straßen- reinigungs- klasse 4	S 5 Straßen- reinigungs- klasse 5	S 6 Straßen- reinigungs- klasse 6	W 0 Winter- dienst- klasse 0	W 1 Winter- dienst- klasse 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>1.</b>	<b>Frontmeter</b>										
	veranlagte Grundstücke (Durchschnitt 2023-2024)		1.914	22.763	48.508	168.116	201.260	4.953	88.234	2.549	301.795
	veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2023-2024)		443	3.155	4.478	13.920	11.511	338	8.633	443	27.879
	nicht veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2023-2024)		0	5.072	13.980	14.974	10.034	166	17.222	0	47.626
<b>2.</b>	<b>Gesamt Frontmeter</b>		<b>2.357</b>	<b>30.990</b>	<b>66.966</b>	<b>197.010</b>	<b>222.805</b>	<b>5.457</b>	<b>114.089</b>	<b>2.992</b>	<b>377.300</b>
<b>3.</b>	<b>Gebührenfähige Kosten</b>										
	Straßenreinigung (Durchschnitt 2023-2024)	7.753.551	405.607	2.093.098	1.803.775	879.164	416.433	666.955	1.488.520		
	Winterdienst (Durchschnitt 2023-2024)	2.998.074								60.575	2.937.500
<b>4.</b>	<b>Gesamt Gebührenfähige Kosten (vor Abzug allg. Interesse und Ausgleich)</b>	<b>10.751.625</b>	<b>405.607</b>	<b>2.093.098</b>	<b>1.803.775</b>	<b>879.164</b>	<b>416.433</b>	<b>666.955</b>	<b>1.488.520</b>	<b>60.575</b>	<b>2.937.500</b>
<b>5.</b>	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr</i>		<i>172,09</i>	<i>67,54</i>	<i>26,94</i>	<i>4,46</i>	<i>1,87</i>	<i>122,22</i>	<i>13,05</i>	<i>20,25</i>	<i>7,79</i>
<b>6.</b>	<b>Gebührenkalkulation</b>										
	Gebührenfähige Kosten (Durchschnitt 2023-2024)	10.751.625	405.607	2.093.098	1.803.775	879.164	416.433	666.955	1.488.520	60.575	2.937.500
	abzüglich Anteil Allgemeines Interesse	26,22%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	28,60%	28,60%
		2.819.098	102.619	529.554	456.355	222.428	105.358	168.740	376.595	17.324	840.125
<b>7.</b>	<b>Zwischensumme I</b>	<b>7.932.528</b>	<b>302.989</b>	<b>1.563.544</b>	<b>1.347.420</b>	<b>656.735</b>	<b>311.075</b>	<b>498.215</b>	<b>1.111.924</b>	<b>43.250</b>	<b>2.097.375</b>
<b>8.</b>	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr</i>		<i>141,90</i>	<i>55,69</i>	<i>22,21</i>	<i>3,68</i>	<i>1,54</i>	<i>100,78</i>	<i>10,76</i>	<i>12,02</i>	<i>4,62</i>
<b>9.</b>	<b>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (Teilbarkeit durch 4 Monate)</b>		<b>141,88</b>	<b>55,68</b>	<b>22,20</b>	<b>3,64</b>	<b>1,52</b>	<b>100,76</b>	<b>10,72</b>	<b>12,00</b>	<b>4,60</b>
<b>10.</b>	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (2021-2022)</i>		<i>109,00</i>	<i>43,48</i>	<i>17,56</i>	<i>2,96</i>	<i>1,24</i>	<i>76,12</i>	<i>8,52</i>	<i>11,24</i>	<i>4,60</i>
<b>11.</b>	<i>Veränderung Gebühren in %</i>		<i>30,2%</i>	<i>28,1%</i>	<i>26,4%</i>	<i>23,0%</i>	<i>22,6%</i>	<i>32,4%</i>	<i>25,8%</i>	<i>6,8%</i>	<i>0,0%</i>
<b>12.</b>	<i>Veränderung Gebühren in € pro Frontmeter</i>		<i>32,88</i>	<i>12,20</i>	<i>4,64</i>	<i>0,68</i>	<i>0,28</i>	<i>24,64</i>	<i>2,20</i>	<i>0,76</i>	<i>0,00</i>

**Ab 2023**

Anlage 4

Zuordnung zu 4 Kriterien

- 1 Hoher Repräsentationswert (Fußgängerzone, oder vergleichbar)
- 2 Hauptverkehrsstraße > 2.000
- 3 Hauptstraße mind. 800 und max. 2000
- 4 Sammel- und Wohnstraßen/Anliegerstraßen

**Allgemeininteresse**

- 50%
- 40%
- 30%
- 20%

Achslänge der Straßen in den Kriterien	Anteil Allgemeininteresse	davon in Reinigungs-klasse							Sommerdienst gewichtet
		0	1	2	3	4	5	6	
1 4.629 m	50%	1.533 m	0 m	0 m	0 m	0 m	3.096 m	0 m	0,7%
2 48.955 m	40%	0 m	452 m	17.658 m	1.434 m	106 m	0 m	29.305 m	5,7%
3 69.829 m	30%	0 m	7.125 m	10.316 m	34.425 m	5.841 m	0 m	12.122 m	6,1%
4 217.320 m	20%	0 m	11.056 m	10.693 m	67.722 m	103.190 m	0 m	24.659 m	12,8%
340.733 m		1.533 m	18.633 m	38.667 m	103.581 m	109.137 m	3.096 m	66.086 m	

**25,3%**

**ab 2019**

**Winterdienst**

Zuordnung zu 4 Kriterien

- Hoher Repräsentationswert (Fußgängerzone, oder vergleichbar)
- Hauptverkehrsstraße > 2.000
- Hauptstraße mind. 800 und max. 2000
- Sammel- und Wohnstraßen/Anliegerstraßen mit ÖPNV

**Allgemeininteresse**

- 50%
- 40%
- 30%
- 20%

Achslänge der Straßen in den Kriterien	Anteil Allgemeininteresse	davon in Winterdienstklasse		Winterdienst gewichtet
		0	1	
1 4.352 m	50%	1.966 m	2.386 m	1,0%
2 48.955 m	40%	0 m	48.955 m	9,0%
3 75.588 m	30%	0 m	75.588 m	10,4%
4 88.675 m	20%	0 m	88.675 m	8,2%
217.570 m		1.966 m	215.604 m	

**28,6%**

**26,2%**

Durchschnittsatz Allgemeininteresse



► Nr. VO/2022/11315  
öffentlich

Lübeck, 04.08.2022

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Stefan Schmedemann (E-Mail: stefan.schmedemann@ebhl.de Telefon: 70760 211)

## Wirtschaftsplan der EBL 2023

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.08.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2022	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
13.09.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Für den Wirtschaftsplan 2023 der Entsorgungsbetriebe Lübeck werden festgesetzt:

1.1 in der Erfolgsübersicht	die Erträge	123.596.812,00
	die Aufwendungen	108.957.238,00
	das Jahresergebnis	14.639.574,00
1.2 im Vermögensplan	die Einnahmen	64.764.877,00
	die Ausgaben	64.764.877,00
1.3 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		27.346.028,00
1.4 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		40.851.000,00
1.5 der Höchstbetrag der Kassenkredite		15.000.000,00

2. Die Stellenübersicht wird als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2023 festgestellt. Sie ist dieser Vorlage in zusammengefasster Form beigelegt.

3. Der Wirtschaftsplan und seine Bestandteile werden zur Kenntnis genommen.

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Erfolgsübersicht
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Frauenförderplan

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:  
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

GO, EigVO

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (s. Anlage 5 des Wirtschaftsplanes)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Die EBL sparen pro Jahr ca. 30.000 t CO<sup>2</sup>  
ein.

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Der Vorbericht im Wirtschaftsplan 2023 (Anlage) enthält eine ausführliche Begründung.

**Anlagen:**

Wirtschaftsplan der EBL für das Geschäftsjahr 2023

Senator Ludger Hinsen

# Wirtschaftsplan 2023

Lübeck, den 14.07.2022

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines.....	3
B. Vorbericht zum Erfolgsplan .....	7
1. Erfolgsplan der EBL .....	7
2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung.....	9
3. Betriebszweig Abfallwirtschaft.....	12
4. Betriebszweig Straßenreinigung/Winterdienst .....	15
5. Betriebszweig Bedürfnisanstalten .....	18
6. Betriebszweig Werkstatt.....	20
C. Vorbericht zum Vermögensplan .....	22
D. Vorbericht zum Investitionsplan .....	23
E. Vorbericht zur Stellenübersicht .....	24

### Anlagen:

**Anlage 1: Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck**

**Anlage 2: Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen**

**Anlage 3: Vermögensplan**

**Anlage 4: Finanzplan für die Entsorgungsbetriebe Lübeck**

**Anlage 5: Auswirkungen auf den Finanzplan des Haushalts der Hansestadt Lübeck**

**Anlage 6: Investitionsplan**

**Anlage 7: Stellenplan nach Eingruppierung**

**Anlage 8: Stellenplan nach Bereichen**

**Anlage 9: Aufbau des Wirtschaftsplans**

**Anlage 10: Frauenförderplan 2022**

## A. ALLGEMEINES

### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 1.1. Rechtliche Verhältnisse der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind ein nicht wirtschaftliches Unternehmen i.S.d. § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) und damit eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Gemäß dem Wahlrecht in § 101 Abs. 4 GO führt die Hansestadt Lübeck die EBL nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO).

#### 1.2. Gesetzliche Inhalte des Wirtschaftsplans

Gemäß § 12 EigVO haben die EBL vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus

- dem Erfolgsplan,
- dem Vermögensplan,
- der Stellenübersicht und
- einer Zusammenstellung der nach den §§ 95f und 95g der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Gemäß § 12 Abs. 2 EigVO sind dem Wirtschaftsplan folgende Anlagen beizufügen:

- ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,
- eine Erfolgsübersicht bei Betrieben mit mehr als einem Betriebszweig,
- ein fünfjähriger Finanzplan und
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben.

Die wesentlichen Inhalte der o.g. Bestandteile des Wirtschaftsplans sind in den §§ 13 bis 16 EigVO ergänzend erläutert.

Der gesetzliche Aufbau der Bestandteile des Wirtschaftsplans ist in Anlage 9 dargestellt.

Laut Betriebssatzung hat die Direktion der EBL den Entwurf des Wirtschaftsplans rechtzeitig dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Bürgermeister bringt den Wirtschaftsplan in das Beschlussverfahren.

Der Wirtschaftsplan wird durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen und festgesetzt.

## 2. Wirtschaftliche Grundlagen der EBL

### 2.1. Gliederung der EBL

Aufgabe der EBL ist die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze.

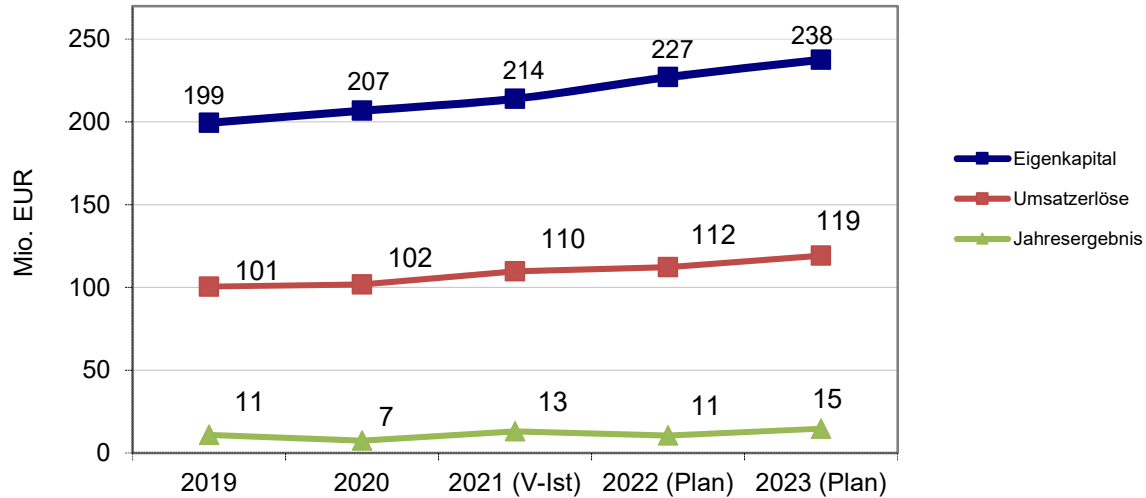
Zur Bewältigung dieser Aufgaben und zur Steuerung des Unternehmens sind nachfolgende Betriebszweige vorhanden, die entsprechend einer separaten Planung unterzogen worden sind:

- Zentralbereich
  - Sparte Stadtentwässerung
  - Abwasserbeseitigung
  - Sparte Stadtreinigung
  - Abfallwirtschaft
  - Straßenreinigung/Winterdienst
  - Bedürfnisanstalten
  - Werkstatt

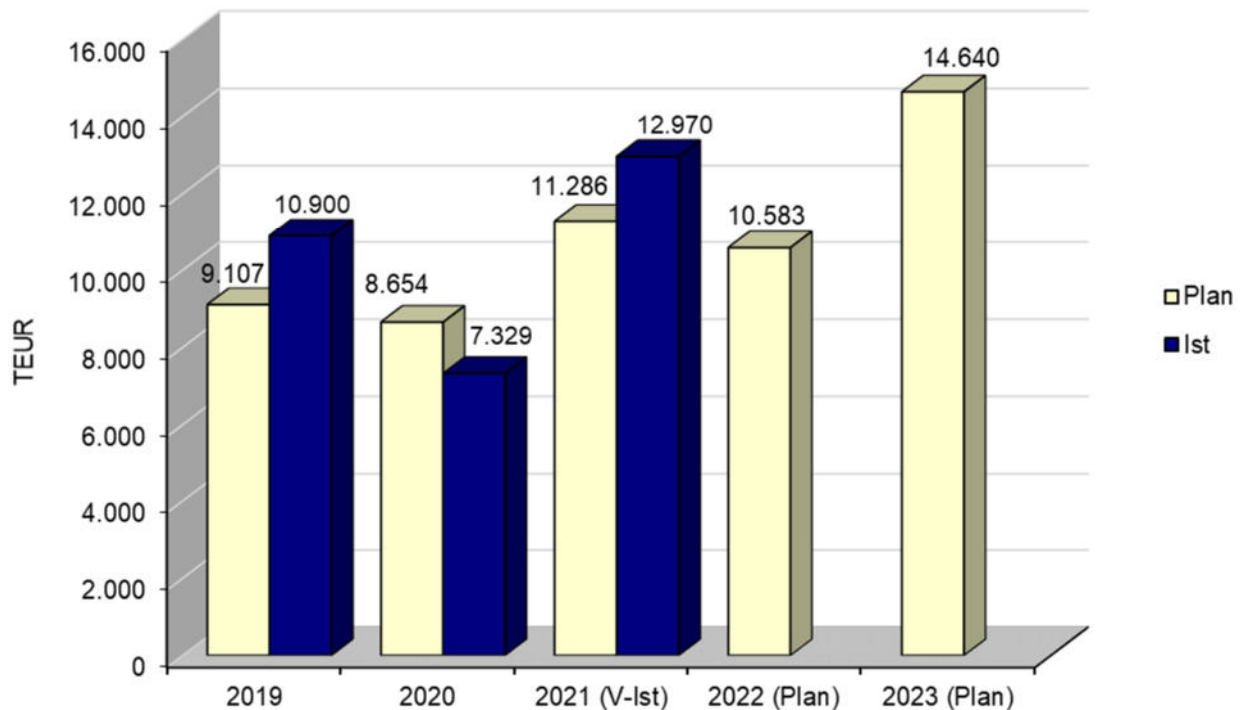
# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 2.2. Mehrjahresvergleich

Die wirtschaftliche Entwicklung der EBL im Zeitablauf wird in der nachstehenden Übersicht gezeigt:



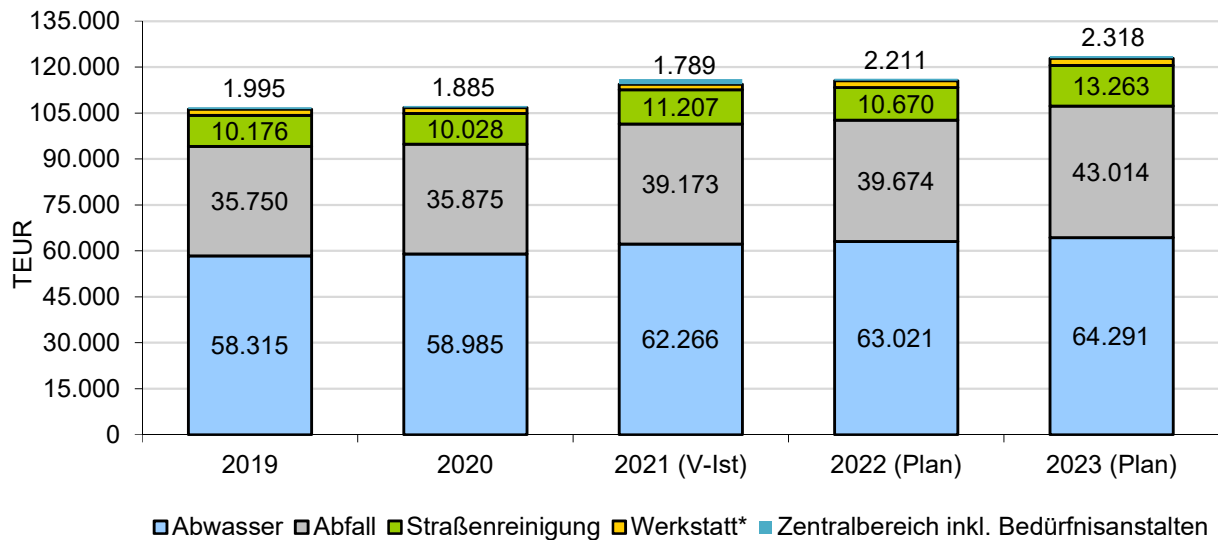
In der folgenden Grafik werden die Ist-Ergebnisse 2019 bis 2021 sowie die Plan-Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 dargestellt:



Der geplante Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 14.640 TEUR ist im Wesentlichen zur Einstellung in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine planmäßige Zuführung.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der sog. Betriebserträge (Umsatzerlöse, aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge) nach Betriebszweigen für die Jahre 2019 bis 2021 gemäß Jahresabschluss sowie auf Basis der Wirtschaftspläne für 2022 und 2023.



\*Die Umsätze der Werkstatt werden hier ohne interne Leistungen dargestellt.

Eine weitergehende Darstellung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandskomponenten der einzelnen Betriebszweige erfolgt in Abschnitt B.

### 3. Planungssystematik

Mit Ausnahme der zentral geplanten Umsatzerlöse, der Personalkosten, der Abschreibungen und Zinsen wurden die voraussichtlichen Primärkosten von den jeweils Verantwortlichen auf Ebene der Kostenstellen angesetzt. Soweit dies möglich war, erfolgte die Kostenschätzung auf der Basis von Mengenansätzen und Einzelpreisen. Für die Planungsansätze standen die Zahlen der Jahre 2020 und 2021 als Vergleichswerte zur Verfügung. Die Mitarbeitenden hatten dadurch die Möglichkeit, einzelne Buchungssätze bis auf die Belegebene einzusehen und den Planansatz 2023 entsprechend zu bilden sowie Abweichungen in der Planung zu begründen. Insgesamt wurden etwas mehr als dreihundert Kostenstellen und Kostenträger in der Planung berücksichtigt.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## B. VORBERICHT ZUM ERFOLGSPLAN

In der Anlage 1 ist der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2023 dargestellt.

### 1. Erfolgsplan der EBL

#### 1.1. Erfolgsplan im Zeitvergleich

Die Ertragslage der EBL für die Jahre 2020 bis 2023 ergibt folgendes Bild:

	Ist 2020 TEUR	V-Ist 2021 TEUR	Plan 2022 TEUR	Plan 2023 TEUR
Umsatzerlöse	101.805	110.220	112.227	119.199
Andere aktivierte Eigenleistungen	1.360	1.776	2.091	2.216
Sonstige betriebliche Erträge	4.096	4.028	1.843	2.181
<b>Betriebserträge</b>	<b>107.261</b>	<b>116.025</b>	<b>116.161</b>	<b>123.597</b>
Materialaufwand	24.372	25.963	26.651	29.643
Personalaufwand	37.500	38.521	41.855	42.120
Abschreibungen	20.652	20.754	21.904	22.279
sonstige betriebliche Aufwendungen	11.889	12.424	10.916	10.656
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>94.412</b>	<b>97.661</b>	<b>101.327</b>	<b>104.698</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>12.849</b>	<b>18.363</b>	<b>14.834</b>	<b>18.899</b>
Finanzergebnis	-5.583	-5.067	-4.239	-4.345
sonstige Steuern	12	476	74	70
Beteiligungsergebnis	75	149	62	157
<b>Jahresergebnis</b>	<b>7.329</b>	<b>12.970</b>	<b>10.583</b>	<b>14.640</b>

Das positive Ergebnis im Wirtschaftsplan 2023 wird in erster Linie im Betriebszweig Abwasserbeseitigung erzielt. Der rechnerische Überschuss im Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird im Wesentlichen benötigt, um den Unterschiedsbetrag zwischen den niedrigeren Abschreibungen nach HGB (Basis: Anschaffungs- und Herstellkosten) und den höheren Abschreibungen in der Gebührenkalkulation nach dem KAG (Basis: Wiederbeschaffungszeitwerte) auszugleichen. Die positiven Ergebnisse der Betriebszweige Abfallwirtschaft und Straßenreinigung/Winterdienst sind auf Gebühreneinnahmen zurückzuführen, die in einem zweijährigen Zeitraum im ersten Jahr immer etwas höher liegen, da die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen auch die Kostensteigerungen im zweiten Jahr zu decken haben. Außerdem sind Vorjahresergebnisse und kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation nach KAG berücksichtigt.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Überschüsse der EBL nach HGB in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) einzustellen sind, bis diese vollständig bedient ist.

Anlage 2 stellt die Plan-Erfolgsübersicht der EBL je Unternehmensbereich für das Jahr 2023 dar.

## 1.2. Wesentliche Planannahmen

Im Folgenden werden zunächst die Planungsprämissen dargestellt, die spartenübergreifend ihre Gültigkeit besitzen. Die grundsätzliche Planannahme setzt voraus, dass auch die Maßnahmen aus der Corona-Pandemie sowie eine befürchtete Rezession mit drastischen Preissteigerungen nicht zu einer Einschränkung des Regelbetriebs führen.

- **Betriebserträge**

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die Gebühreneinnahmen. Das Planungsjahr 2023 beinhaltet in allen Betriebszweigen die Gebührensätze aus der vorläufigen Gebührekalkulation für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024.

Für die dem Sondervermögen der Entsorgungsbetriebe Lübeck zugeordnete Beteiligung Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) wird ein eigenständiger Wirtschaftsplan 2023 erstellt. Für das Jahr 2023 wird mit einem positiven Beteiligungsergebnis aus dem Geschäftsjahr 2022 der EZL gerechnet. In den Vorjahren wurde das Ergebnis der Gesellschaft zu 100% an die EBL ausgeschüttet.

- **Materialaufwand**

Der Materialaufwand der EBL umfasst neben den Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie, Fremdentorgungsleistungen auch den Instandhaltungsaufwand für die Betriebsanlagen.

- **Personalaufwand**

Grundlage der Planung des Personalaufwands ist eine Hochrechnung der Personalkosten 2021 (einschl. Zulagen) auf der Basis der aufgelaufenen Ist-Aufwendungen bis Planungsbeginn, unter Einbeziehung der Entwicklung des Personalbestands in 2022 und 2023.

In den Anlagen 7 und 8 ist die Entwicklung der Planstellen ausgewiesen. Berücksichtigt wurde bei der Planung eine durchschnittliche Steigerung der Personalkosten von 2,8 %, die auf Ebene der Mitarbeitenden angesetzt worden ist. Diese Steigerung und die für 2023 zusätzlich geplanten Besetzungen neuer Stellen sind die wesentliche Ursache für den Anstieg beim Personalaufwand. Zur weiteren ausführlichen Erläuterung der erforderlichen neuen Stellen wird auf den Vorbericht zur Stellenübersicht verwiesen. Die neuen Stellen sind im Jahr 2023 in der Regel nur anteilig im Personalaufwand berücksichtigt.

- **Zinsaufwand**

Auf Basis der bestehenden Kreditverträge wurden die Zinsbelastungen für 2023 ermittelt.

- **Abschreibungen**

Die Planung der Abschreibungen für das Wirtschaftsjahr 2023 erfolgte durch Fortschreibung des planmäßigen Werteverzehrs des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021.

Die aus den übrigen geplanten Zugängen in den Wirtschaftsjahren 2022 und 2023 resultierenden Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der entsprechenden Investitionspläne und der Anwendung eines durchschnittlichen Abschreibungssatzes ermittelt.

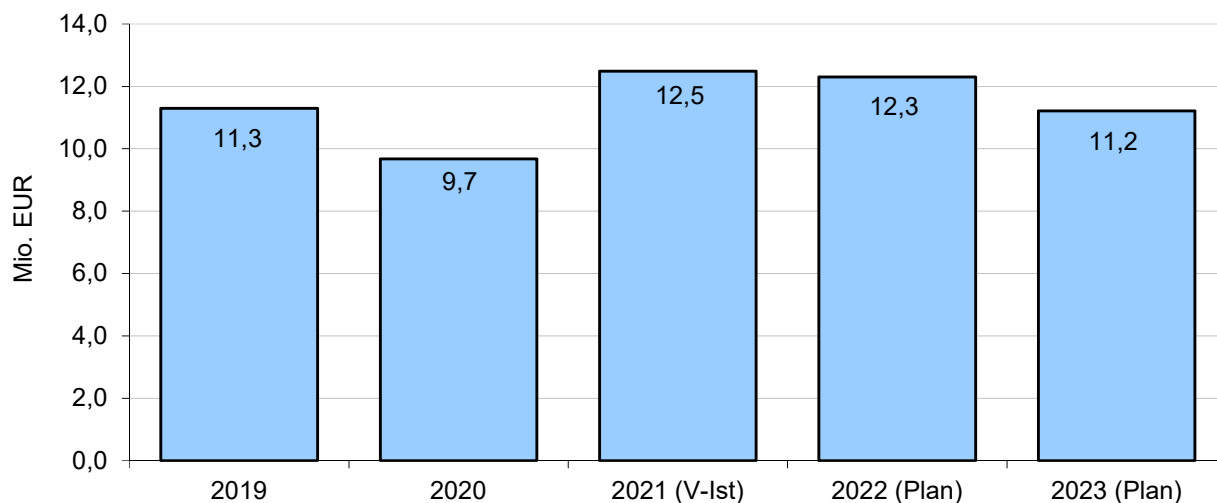
# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Entwässerungsgebührenkalkulation liegt ein 24-monatiger Kalkulationszyklus ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 zu Grunde.

### 2.1. Ergebnissituation

Das Teilergebnis Abwasserbeseitigung hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:



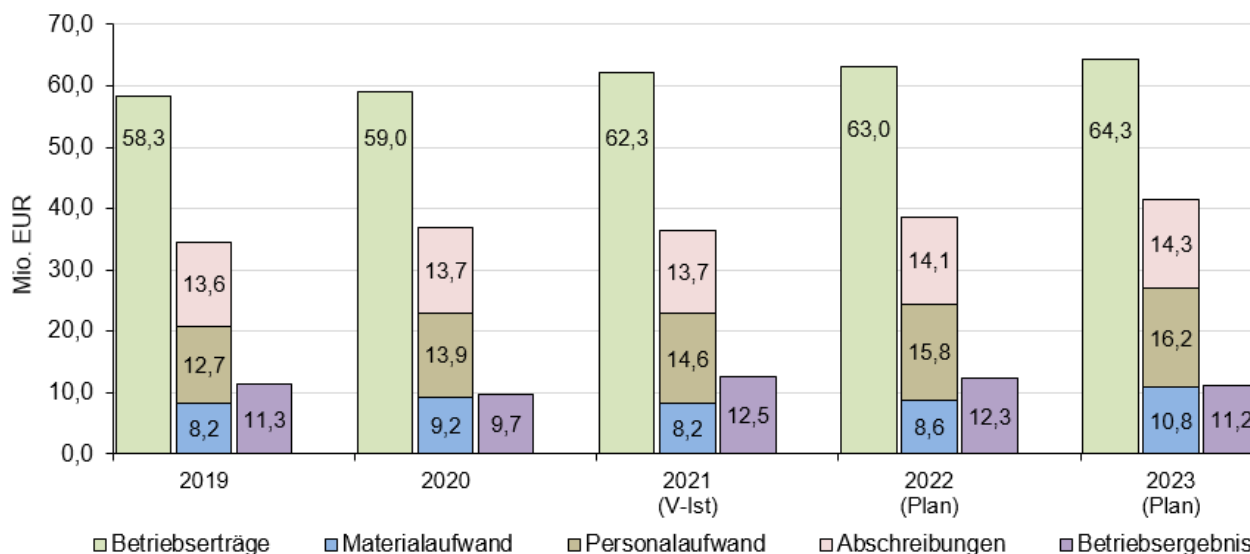
Das Planergebnis in Höhe von 11,2 Mio. EUR für 2023 ermittelt sich aus vorläufig kalkulierten Gebühreneinnahmen, die neben der Deckung der operativen Kosten, wie Personal etc., der Abdeckung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation dienen und die über den handelsrechtlichen Ansatz hinausgehen. In die Gebührenermittlung nach KAG fließen die Abschreibungen des Anlagevermögens auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ein. Nach dem HGB wird die Abschreibung auf der Basis der Restbuchwerte ermittelt. Für den Gebührenzeitraum der Jahre 2023 und 2024 ist ein ausgeglichenes Ergebnis unter Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages von 10 Mio. EUR kalkuliert worden.

Zusätzlich wird der Ausgleich der Unterdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2019/2020 im Bereich Niederschlagswasser mit 0,23 Mio. EUR und im Bereich Schmutzwasser mit 1,58 Mio. EUR im neuen Kalkulationszyklus berücksichtigt (davon jeweils 50 % in den Jahren 2023 und 2024).

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 2.2 Wesentliche Planannahmen

Die folgende Übersicht zeigt die Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf:



- Betriebserträge

Die Betriebserträge werden in 2023 aufgrund der Gebührenkalkulation geplant. Innerhalb der Einnahmen von insgesamt 64,3 Mio. EUR werden neben den Gebühreneinnahmen (48,5 Mio. EUR) die Erträge aus der Baulastträgerpauschale (8,7 Mio. EUR), die Erträge aus der Kooperation bei der Abwasserbeseitigung mit den Nachbargemeinden (3,0 Mio. EUR), die planmäßige Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse (1,6 Mio. EUR) sowie die aktivierten Eigenleistungen (1,7 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Überdeckung des Geschäftsjahres 2021 i.H.v. 1,0 Mio. EUR wird der Gebührenrückstellung zugeführt und kann erst in den Jahren 2025/2026 verbraucht werden.

- Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von rd. 10,8 Mio. EUR liegt über dem Niveau der Planung für das Jahr 2022 und berücksichtigt u.a. die Kosten für Energie, Klärschlamm Entsorgung, Reparaturen/Instandhaltung und Betriebsstoffe. Die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung sowie auch der Sanierungsaufwand für die Kanäle bleiben auf hohem Niveau. Eine Stabilisierung der Klärschlamm Entsorgungskosten wird sich erst mit dem Inkrafttreten der Klärschlammkooperation 2027 ergeben.

- Personalaufwand

Die Erhöhung der Personalkosten um rd. 0,4 Mio. EUR auf 16,2 Mio. EUR beinhaltet die allgemeine Tarifsteigerung von 2,8 %.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

---

- Abschreibungen und Investitionen

Gemäß Investitionsplan 2023 sind für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung Ausgaben in Höhe von rd. 26,8 Mio. EUR (Vorjahr 27,8 Mio. EUR) vorgesehen. Für die weiteren Einzelheiten wird auf Anlage 6 verwiesen. Im Vergleich dazu liegen die geplanten Abschreibungen bei 14,3 Mio. EUR (Vorjahr 14,1 Mio. EUR).

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) ist der Umbau des Lübecker Kanalnetzes deutlich zu forcieren. Dazu wurden von der UWB Verfügungen mit Fristsetzungen erlassen. Die Investitionen in das Kanalnetz und die Abwasseranlagen werden an dieser Stelle weiterhin mit 25 Mio. EUR geplant. Ab 2024 ist eine Aufstockung auf 28 Mio. EUR vorgesehen.

Um die mittel- und langfristige Entwicklung besser zu fassen und gesamthaft zu planen, wurde der Masterplan Stadtentwässerung erstellt, der seit Ende 2019 in einer ersten Fassung vorliegt und im August 2020 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestätigt wurde. An der detaillierten Ausarbeitung wird fortlaufend gearbeitet, um die Abläufe immer genauer präzisieren zu können.

Die jährlichen Investitionen werden schrittweise auf eine durchschnittliche Höhe von 30 Mio. EUR erhöht werden. Die Geschwindigkeit der Umsetzung hängt von verschiedenen Faktoren ab wie zum Beispiel Verfügbarkeit von Fachkräften, Baukonjunktur, Schaffung von physischen Arbeitsplätzen bei den EBL, systematische Einarbeitung etc.

Aufgrund der Erfahrungen der Jahre 2021 und des laufenden Jahres 2022 wird die Steigerung der Investitionstätigkeit nur in moderaten Schritten durchzuführen sein. Laut der Umsetzung des Sanierungskonzeptes für 2023 sollten hier bereits 28 Mio. EUR umgesetzt werden, was aufgrund der noch fehlenden Planstellen und Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden nicht realisiert werden kann.

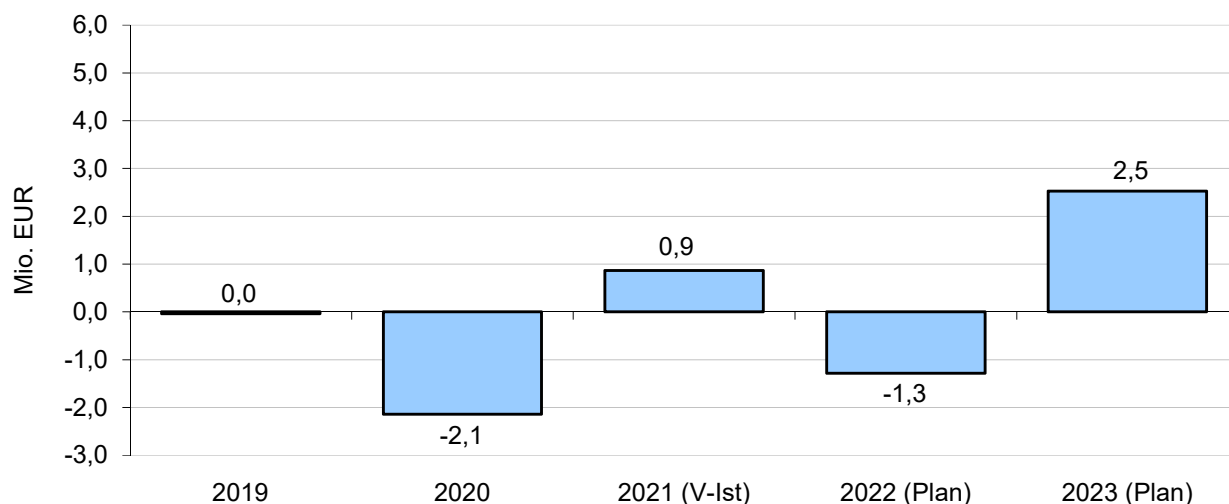
# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 3. Betriebszweig Abfallwirtschaft

Der Abfallwirtschaftsgebührenkalkulation liegt ein 24-monatiger Kalkulationszyklus ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 zu Grunde.

### 3.1. Ergebnissituation

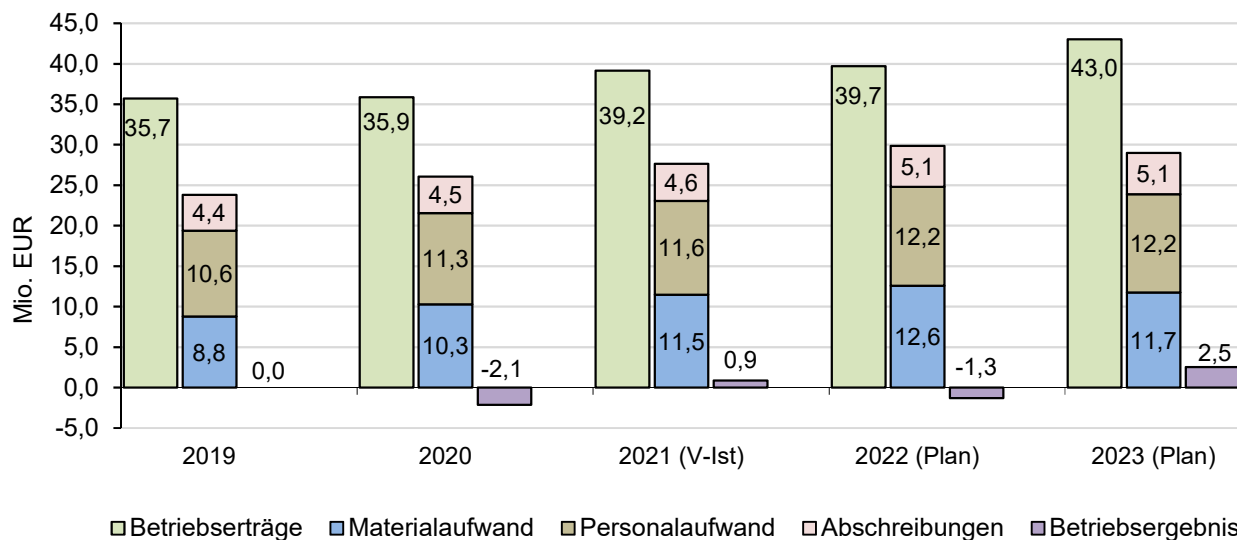
Das Teilergebnis Abfallwirtschaft hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:



Veränderungen in 2023 für Entsorgungskosten der heizwertreichen Fraktion und die Erhöhung der Umlage aus dem Zentralbereich führen zu einer Kostensteigerung. Zusätzlich werden höhere kalkulatorische Zinsen und der Ausgleich der Unterdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2020 von 1,8 Mio. EUR im neuen Kalkulationszyklus berücksichtigt (davon jeweils 50 % in 2023 und 2024), was zu höheren Betriebserträgen führt und handelsrechtlich im Wirtschaftsplan 2023 als Überdeckung gezeigt wird.

### 3.2. Wesentliche Planannahmen

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:



# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

- **Betriebserträge**

Die Betriebserträge i.H.v. 43,0 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2023 beinhalten im Wesentlichen Gebühreneinnahmen über 34,8 Mio. EUR (im Vorjahr 33,3 Mio. EUR). Zusätzlich werden Erlöse aus der Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), dem Strom- und Wärmeverkauf sowie Entgelten aus sonstigen Drittmengen der MBA über 7,7 Mio. EUR (im Vorjahr 6,0 Mio. EUR) ausgewiesen.

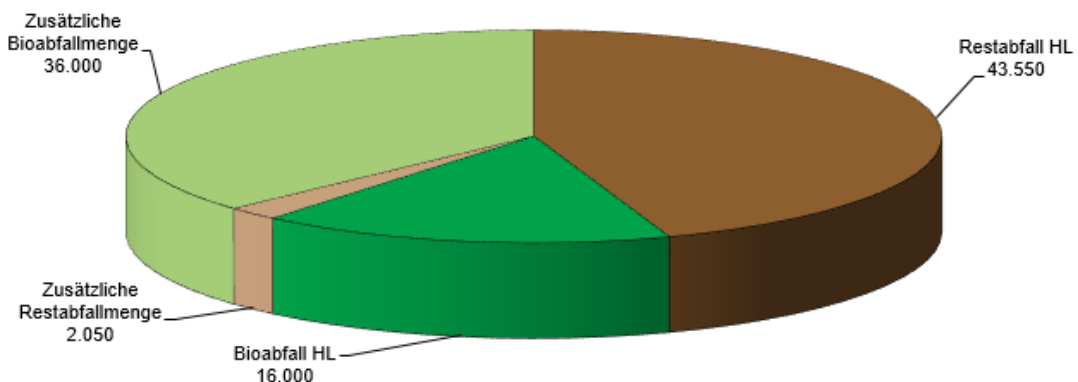
Außerdem wurden in 2023 die aktivierten Eigenleistungen mit 0,5 Mio. EUR (Vorjahr 0,4 Mio. EUR) berücksichtigt. Diese Werte entsprechen den laufenden Entsorgungskosten für Boden- und Asphaltarbeiten und werden in Bezug auf die Bauprojekte von Regen- und Schmutzwasserleitungen aktiviert.

Die Erträge sind in Summe im Vergleich zum Vorjahr 2022 um 3,3 Mio. EUR höher. Sie beinhalten die Gebühren gemäß vorläufiger Gebührenkalkulation und entsprechende Preissteigerungen für PPK sowie der Annahme freier Mengen auf der Deponie.

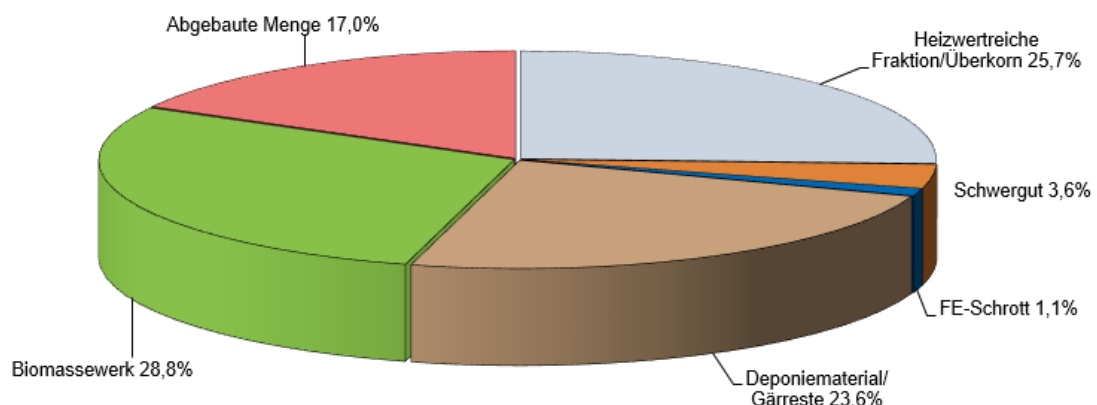
- **Materialaufwand**

Die Planung des Materialaufwands ohne interne Leistungen in Höhe von 11,7 Mio. EUR für das Jahr 2023 erfolgt u.a. in direkter Abhängigkeit von den zu erwarteten Behandlungsmengen der MBA.

Der Kostenplanung liegt eine Gesamtbehandlungsmenge in der MBA in Höhe von 97.600 Mg (VJ 101.500 Mg) zu Grunde. Davon entfallen auf den Lübecker Hausmüll 43.550 Mg und auf den Bioabfall 16.000 Mg. Die Restmenge betrifft im Wesentlichen die Bioabfälle aus anderen Kommunen (Angaben in Mg pro Jahr):



Die Output Mengen der MBA ergeben sich prozentual wie folgt:



# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Daraus resultieren Entsorgungskosten von rd. 6,9 Mio. EUR, wobei sich die heizwertreiche Fraktion durch erhebliche Kostensteigerung in Summe mit 2,7 Mio. EUR niederschlägt.

Laufende Instandhaltungsaufwendungen sind im Betriebszweig Abfallwirtschaft mit 2,7 Mio. EUR eingeplant. Die übrigen Aufwendungen entfallen u.a. auf Hilfs- und Betriebsstoffe, Transporte und Kraftstoffe.

- Personalaufwand

Die für 2023 veranschlagten Personalkosten von 12,2 Mio. EUR beinhalten die Tarifsteigerung von 2,8 % und die anteiligen Kosten für Neueinstellung laut Stellenplan 2023. Im Vorjahr waren höhere Kosten für Zeitverträge berücksichtigt.

- Abschreibungen und Investitionen

Der Investitionsplan 2023 zeigt für den Betriebszweig Abfallwirtschaft Investitionen in Höhe von rd. 14,6 Mio. EUR. Größte Einzelmaßnahmen sind der Neubau eines Wertstoffhofes im Zentrum sowie Sanierungen bestehender Wertstoffhöfe mit 2,8 Mio. EUR.

Des Weiteren sind Ersatzinvestitionen für Fahrzeuge (2,4 Mio. EUR), wie Pressmüllwagen, Pritschen- und Mannschaftswagen und ein Abrollfahrzeug geplant. Lediglich ein Kranfahrzeug ist als Neubeschaffung darunter enthalten.

Darüber hinaus ist der Ausbau des Anlieferungsbereichs der MBA bzgl. der Schleusenfunktion gemäß Auflage (3,2 Mio. EUR) geplant und somit das Konzept 2020 fortgeschrieben worden, wodurch Schmutzverschleppung auf Verkehrsflächen vermieden, Aufenthaltszeiten der Fahrzeuge reduziert und eine Belastung durch Schimmelpilze minimiert werden sollen.

Technische Anlagen sollen mit einer Summe von 1,1 Mio. EUR erweitert werden (Speisestaufbereitung).

Die Investitionen für die Deponie werden in der Anlage 6 nur nachrichtlich erwähnt, da diese bereits durch die Rückstellungen aufgebaut und entsprechend verbraucht werden.

Die Abschreibungen für 2023 belaufen sich in Summe auf 5,1 Mio. EUR.

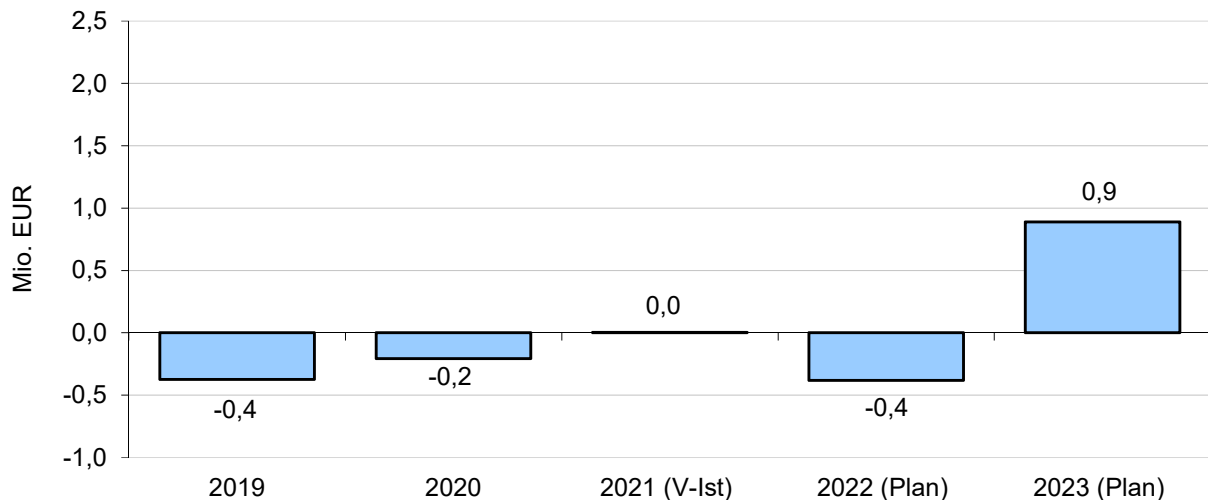
# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 4. Betriebszweig Straßenreinigung/Winterdienst

Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung/Winterdienst liegt ein 24-monatiger Kalkulationszyklus ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 zu Grunde.

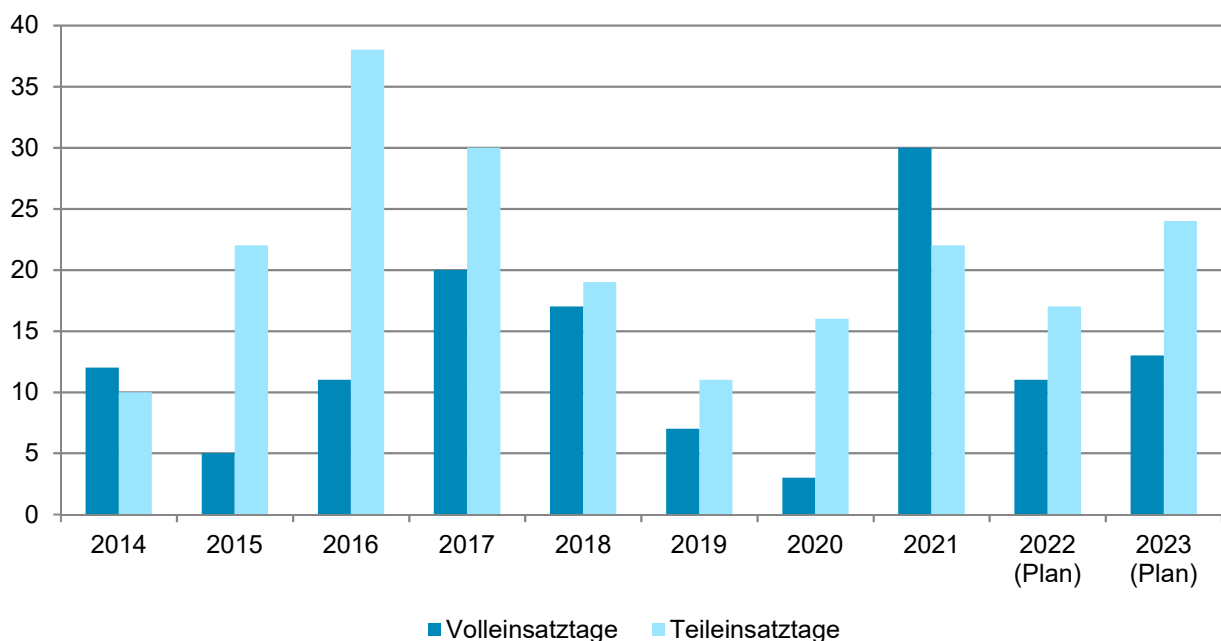
### 4.1. Ergebnissituation

Das Teilergebnis der Straßenreinigung/Winterdienst hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:



Das Planergebnis 2023 liegt bei 889 TEUR. Sämtliche Aufwandspositionen sind entsprechend dem Zyklus der Gebührenkalkulation fortgeführt und geplant worden. Zusätzlich werden höhere kalkulatorische Zinsen und der Ausgleich der Unterdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2019/2020 von 0,5 Mio. EUR im neuen Kalkulationszyklus berücksichtigt (davon jeweils 50 % in 2023 und 2024).

Die folgende Grafik zeigt den Verlauf der Winterdienstesätze 2014 bis 2023.

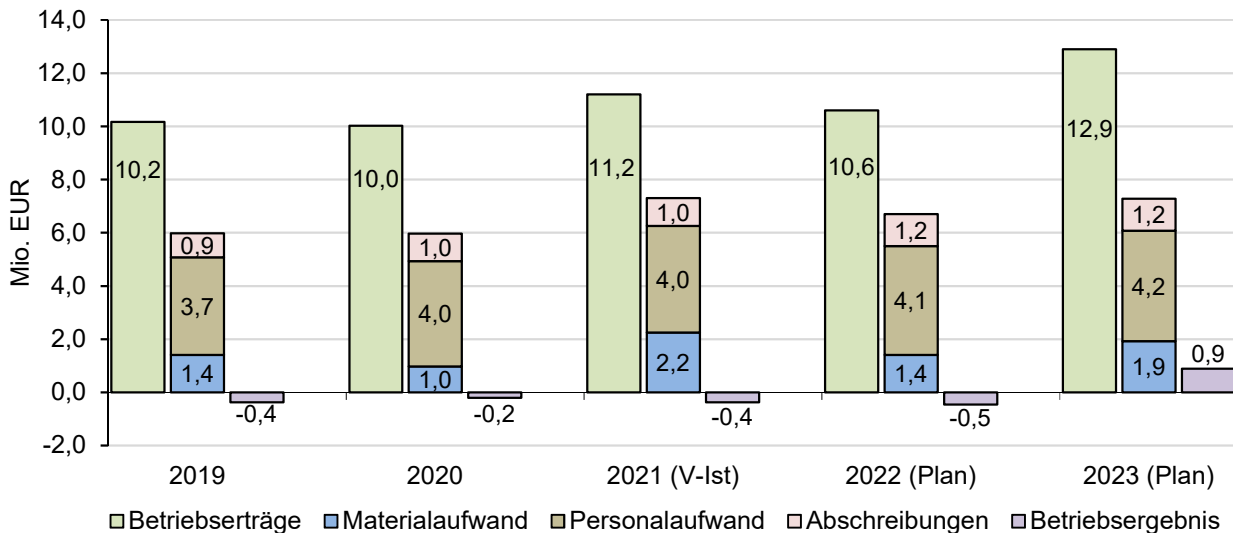


# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Für das Planungsjahr 2023 wurde die Anzahl der Wintereinsätze der Vorkalkulation zu Grunde gelegt, welche auf dem gleitenden Durchschnitt der vorliegenden Ist-Werte der letzten Jahre basiert. Daraus ergibt sich eine Planungsgrundlage von rechnerisch 13 Volleinsatztagen und 24 Teileinsatztagen.

## 4.2. Wesentliche Planannahmen

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:



- Betriebsserträge

Das Planungsjahr 2023 basiert auf der Gebührenkalkulation der Jahre 2023 bis 2024 und umfasst ein Gebührenvolumen von rd. 10,9 Mio. EUR.

Davon entfallen 3,9 Mio. EUR auf die Öffentliche Interessenquote und 1,00 Mio. EUR auf die nichtveranlagten städtischen Grundstücke.

Die geplanten Einnahmen aus Leistungen außerhalb der Satzung liegen bei etwa 1,9 Mio. EUR, wobei 0,7 Mio. EUR auf den Winterdienst der Hansestadt entfallen und 0,4 Mio. EUR aus der Standplatzreinigung der Dualen Systeme Deutschland resultieren.

- Materialaufwand

Der Materialaufwand der Straßenreinigung beinhaltet im Wesentlichen die Kosten für Streumittel und Fremdleistungen im Winterdienst (zusammen 1,5 Mio. EUR) sowie die Entsorgungskosten für Kehrriecht und Abfall aus der Papierkorbentleerung (0,3 Mio. EUR).

- Personalaufwand

Den für 2023 geplanten Personalaufwendungen liegen neben den aktuellen Kosten der Planstellen die Kosten der Tarifierhöhung über 2,8 % zu Grunde.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

---

- Abschreibungen und Investitionen

Gemäß Investitionsplan 2023 sind im Bereich der Straßenreinigung Investitionen in Höhe von rd. 4,8 Mio. EUR (Vorjahr 2,5 Mio. EUR) vorgesehen (siehe auch Anlage 6).

Größte Maßnahmen sind die Beschaffungen von Fahrzeugen in Höhe von 2,5 Mio. EUR, der Bau eines Salzlagers im Stockholmring über 0,5 Mio. EUR sowie in Travemünde mit 0,6 Mio. EUR und die Renovierung von verschiedenen Unterkünften i.H.v. 1,3 Mio. EUR.

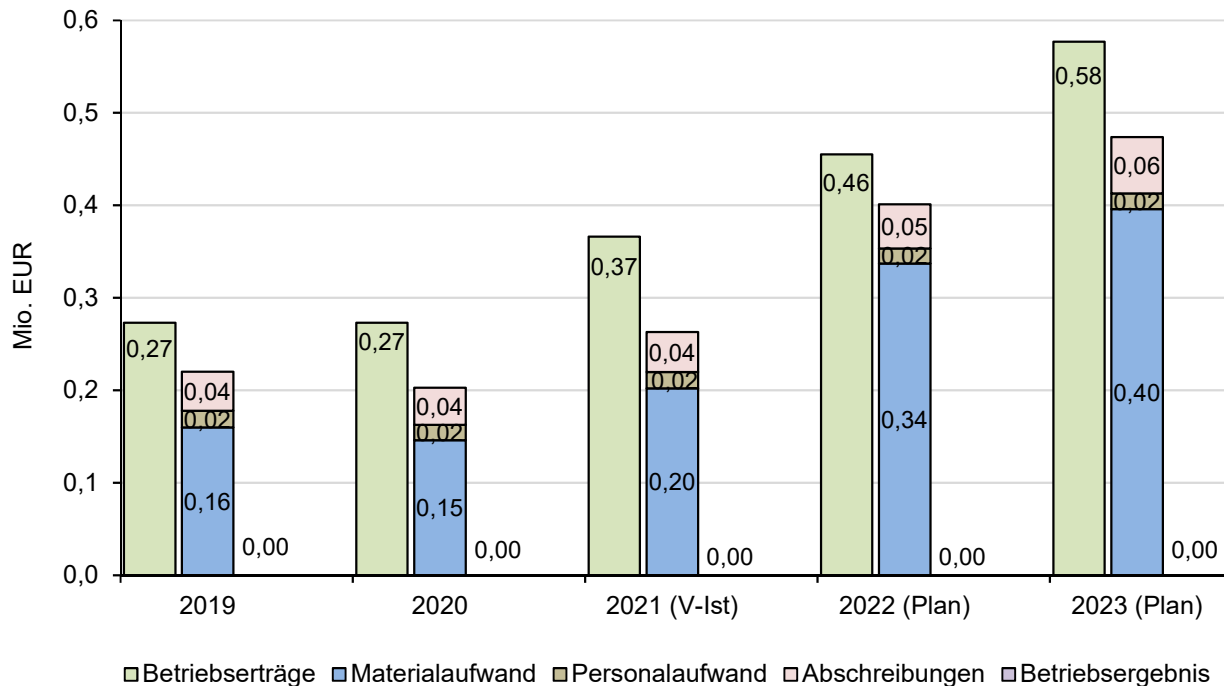
Abschreibungen sind in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR geplant.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 5. Betriebszweig Bedürfnisanstalten

### 5.1. Ergebnissituation

Die EBL unterhalten im Auftrag der Hansestadt Lübeck verschiedene Bedürfnisanstalten. Die durch den Betrieb entstehenden Unterdeckungen werden durch die Hansestadt Lübeck erstattet.



### 5.2. Wesentliche Planannahmen

- Betriebserträge

Die Betriebserträge setzen sich aus dem Zuschuss der Hansestadt in Höhe von 530 TEUR und den geplanten Einnahmen aus Benutzungsgebühren und Untervermietungen (BA Obertrave) von 27 TEUR zusammen.

- Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von rd. 400 TEUR beinhaltet die Kosten für Reinigung, Reparaturen, Strom- und Wasserkosten, Wachdienste sowie die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen.

- Personalaufwand

Die Kosten der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter:innen der EBL werden über die Umlage aus dem Zentralbereich berücksichtigt.

- Abschreibungen

Die Abschreibungen für das Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan 2023 mit rd. 62 TEUR angesetzt.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

---

- Sonstige betriebliche Aufwendungen

Neben Mietaufwendungen, Kosten für Versicherung und sonstigen Betriebsbedarf werden Umlagen von Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 27,7 TEUR geplant.

- Investitionen

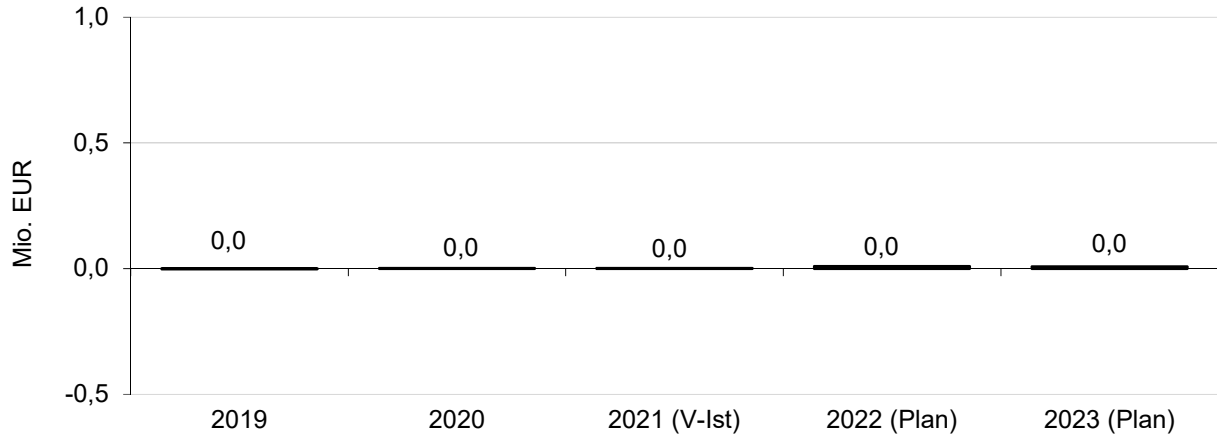
In 2023 ist ein Neubau einer Bedürfnisanstalt im Drägerpark in Höhe von 0,3 Mio. EUR geplant.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 6. Betriebszweig Werkstatt

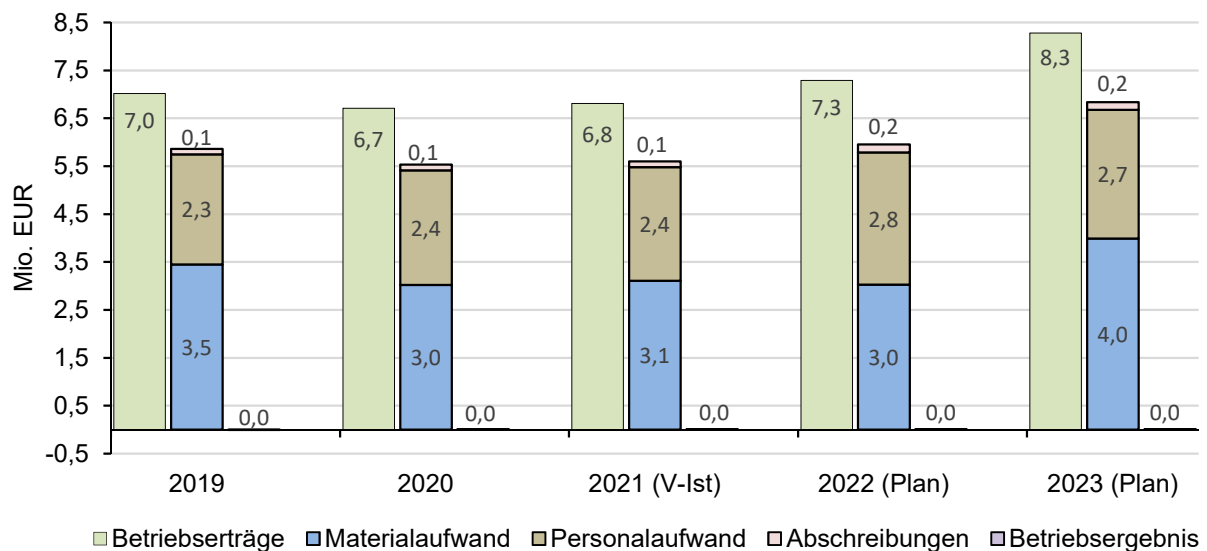
### 6.1. Ergebnissituation

Das Teilergebnis der Werkstatt hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:



Es wird, wie im Vorjahr auch, ein ausgeglichenes Ergebnis geplant. Voraussichtliche Gewinne werden ausschließlich aus Drittgeschäften erzielt.

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:



## 6.2. Wesentliche Planannahmen

- Betriebsserträge

Der Umsatz setzt sich aus dem Reparaturaufwand der EBL-Fahrzeuge (4,3 Mio. EUR) und den intern verrechneten Dienstleistungen (1,7 Mio. EUR) für Kraftstoffe, Lagerleistung und Fahrzeugwäsche zusammen. Weitere Einnahmen über 2,0 Mio. EUR werden durch Reparaturen und Kraftstofflieferungen für Fahrzeuge der Stadt und 0,3 Mio. EUR durch Drittrepaturen erzielt.

- Materialaufwand

Der Materialaufwand von 4,0 Mio. EUR enthält die Kosten für Ersatzteile (1,9 Mio. EUR), Kraftstoffeinkauf (1,4 Mio. EUR – Anstieg von 60%) und sonstige Fremdleistungen (0,7 Mio. EUR).

- Personalaufwand

Die Personalkosten in Höhe von 2,7 Mio. EUR beinhalten die Aufwendungen für den aktuellen Personalstand und die Tarifsteigerungen von 2,8% nach TVÖD. Im Vorjahr wurden Kosten für Zeitverträge berücksichtigt.

- Abschreibungen und Investitionen

Geplante Investitionen in die Werkstatteinrichtung und Erweiterung der Ausstattung für die Ausbildung führt zu Abschreibungen in Höhe von 0,16 Mio. EUR.

## C. VORBERICHT ZUM VERMÖGENSPLAN

Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird in Anlage 3 mit einem Volumen von insgesamt 64,8 Mio. EUR dargestellt und liegt damit ca. 5 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres von 59,7 Mio. EUR.

- Einnahmen

Neben dem erwarteten Jahresgewinn von 14,6 Mio. EUR sind die Abschreibungen in Höhe von 22,2 Mio. EUR die wesentliche Quelle der erwirtschafteten Eigenmittel. Unter Berücksichtigung der Zuschüsse Dritter über insgesamt 0,5 Mio. EUR aus zu erwartenden Anschlussbeiträgen ist eine Kreditaufnahme von 27,3 Mio. EUR zur Finanzierung der Ausgaben erforderlich. Der Rahmen der Kreditermächtigung wurde bereits in 2021 von 20 Mio. EUR auf 30 Mio. EUR angehoben.

- Ausgaben

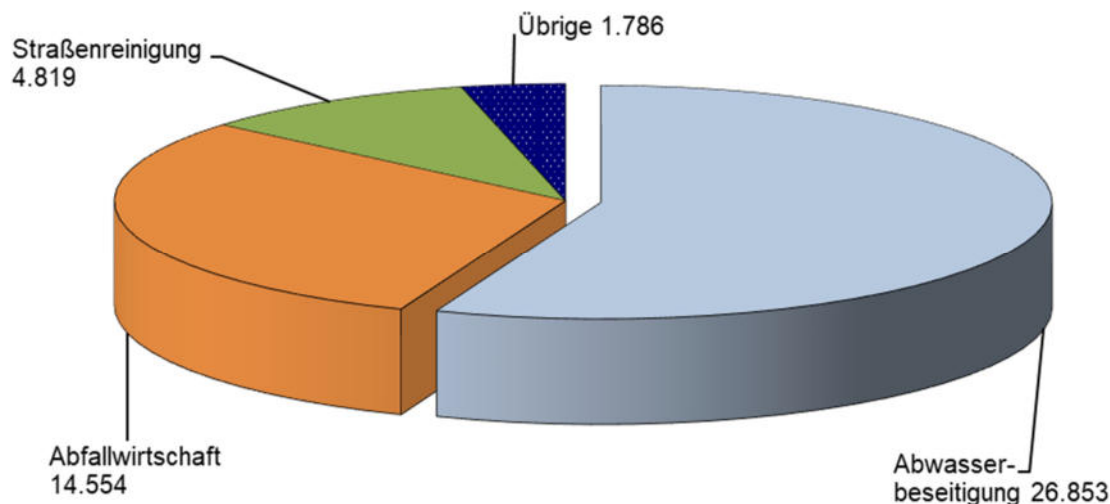
Die Ausgaben für Sachanlagen im Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 50,6 Mio. EUR entsprechen den geplanten Investitionen gemäß dem in Anlage 6 dargestellten Investitionsplan. Wie aus diesem zu entnehmen ist, erfolgen mit 26,8 Mio. EUR die wesentlichen Mittelabflüsse in der Abwasserbeseitigung.

Die Kredittilgungen sind den Zins- und Tilgungsplänen der Kreditinstitute entnommen. Aus dem Vermögensplan für das Jahr 2023 wurde ein Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 entwickelt (Anlage 4).

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## D. VORBERICHT ZUM INVESTITIONSPLAN

Die für das Wirtschaftsjahr 2023 geplanten Investitionen werden in der Anlage 6 dargestellt. Das Plan-Gesamtinvestitionsvolumen von 48,01 Mio. EUR verteilt sich auf die einzelnen Unternehmensbereiche (in TEUR) wie folgt:



Die Anlage 6 zeigt die geplanten Investitionen für das Jahr 2023 sowie die Jahre 2024 bis 2026, welche auf Basis bisheriger konkreter Projekte noch nicht vollständig vorhersehbar sind und deswegen nicht in voller Höhe abgebildet werden können.

Für die Sparte Stadtentwässerung ist im Masterplan ein Investitionsvolumen geplant, welches in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll. Bezüglich des Sanierungskonzeptes wird mit einer schrittweisen Erhöhung der Investitionen auf bis zu 30 Mio. EUR gerechnet. Des Weiteren ist der Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem Gelände des Zentralklärwerks eingeplant.

Im Bereich der Abfallwirtschaft wird mit einem Investitionsvolumen von 14,6 Mio. EUR geplant, welches sich auf einzelne Maßnahmen bezieht, die sich aus einmaligen Projekten aufbauen, wie z.B. der Neubau eines Wertstoffhofes, ein Notstromkonzept, ein neuer Anlieferungsbereich und Rottetunnel für das Biomassewerk.

Die im Investitionsplan nachrichtlich aufgeführten Planansätze im Bereich der Deponie sind in der Rückstellung für Deponienachsorge enthalten und haben deshalb keine Ergebniswirkung.

Die Rückstellung für die Deponienachsorge wird in Abständen von drei Jahren durch ein eigenständiges Gutachten ermittelt. Die letzte Aktualisierung des Gutachtens wurde im Dezember 2021 erstellt. Zum 31.12.2021 sind 42,4 Mio. EUR in der Rückstellung eingestellt. Die Rückstellung für die Deponienachsorge enthält auch Sicherheitspositionen für erforderliche Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen der Deponie.

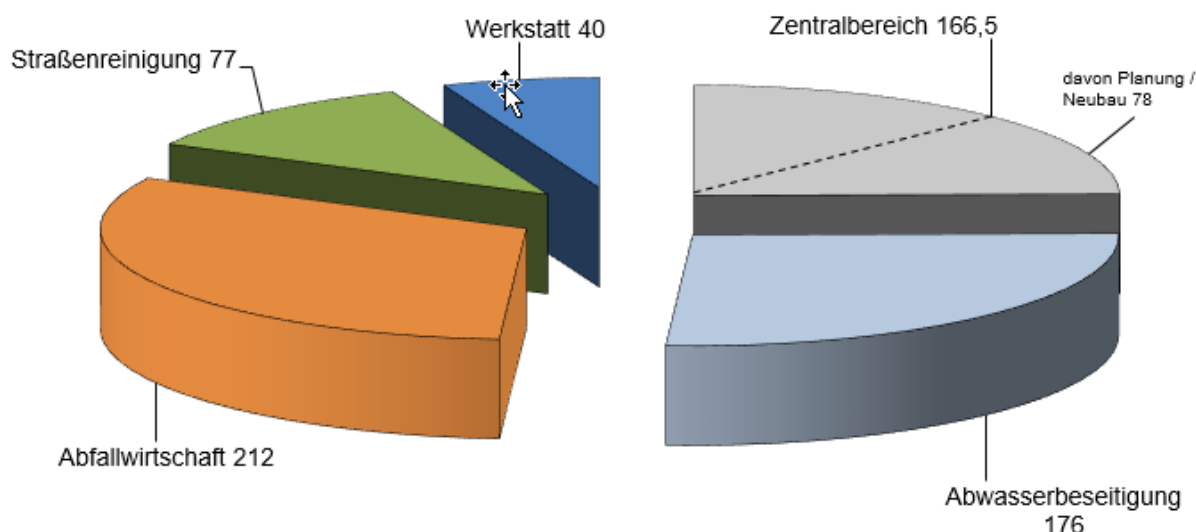
# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## E. VORBERICHT ZUR STELLENÜBERSICHT

Die EBL sind mit rd. 663 (Stand: 2022) Stellen ein bedeutender Arbeitgeber in der Hansestadt Lübeck. Dies gilt insbesondere auch für nach Tarifrecht einfache Tätigkeiten.

### 1. Eckpunkte des Stellenplans 2023

Die Aufteilung der 671,5 Stellen (=VZÄ) nach Betriebszweigen stellt sich im Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt dar:



Im Vergleich zum Stellenplan 2022 ergibt sich die folgende Entwicklung der Stellen für Beschäftigte und Beamt:innen:

	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023
Beschäftigte	647,5	591,8	656,5
Beamt:innen	15,0	11,5	15,0
<b>Summe</b>	<b>662,5</b>	<b>603,3</b>	<b>671,5</b>

Der Stellenplan 2023 weist im Vergleich zum Stellenplan 2022 eine Erhöhung von 9 Stellen aus. Diese sind anteilig mit 6 bzw. 3 Monaten in den Kosten berücksichtigt, weil sie im Laufe des Jahres besetzt werden.

Die zum Stichtag (31.03.2022) fehlenden Stellenbesetzungen ergeben sich daraus, dass der Großteil noch im Besetzungs- bzw. Wiederbesetzungs- und Bewertungsverfahren ist. Dazu kommt die natürliche Fluktuation, der sich ein Betrieb unserer Größe nicht entziehen kann. Unbesetzte Stellen werden grundsätzlich mit befristeten Arbeitsverträgen kompensiert.

## 2. Entwicklung des Stellenplans

Mit dem Stellenplan 2023 ist eine im Abschnitt 3 näher erläuterte Ausweitung vorgesehen. Dies führt zu einer Veränderung im Vergleich zum Vorjahr von 1,7 %.

Für jede neue oder auch eingesparte Stelle werden die Auswirkungen auf die Finanzierung des Personalaufwandes betrachtet. Dauerhafte neue Stellen werden insbesondere dann vorgeschlagen, wenn durch sie eine wirtschaftlich positive Wirkung auf das Unternehmen und seine Gebührenbereiche erwartet wird (z.B. Mehrmengen MBA oder Biomassewerk; Ersatz von externen Beauftragungen durch Eigenerbringung von Leistungen). Diese Stellen sind in diesem Sinne rentierlich. Führen Zuweisungen von neuen Tätigkeiten oder regulatorische Vorgaben (z.B. Auflagen Wasserbehörde) zu einer zwingenden Aufgabenausweitung, so haben diese in der Regel eine unvermeidliche Gebührenwirkung.

## 3. Schwerpunkte im Stellenplan

### 3.1. Vorbemerkung

Die systematische Analyse des Personalkörpers der EBL hat generell einen großen zukünftigen Bedarf an qualifizierten Ingenieur:innen und Techniker:innen für das Unternehmen aufgezeigt. Gleichzeitig ist der Wettbewerbsdruck auf dem Arbeitsmarkt für gutes technisches Fachpersonal heute und auf mittlere Sicht sehr hoch. Aus demographischen Gründen werden die EBL in überschaubarer Zukunft viele gut ausgebildete und erfahrene Fachkräfte in einem engen Zeitrahmen verlieren. Dies wird unweigerlich zu einem massiven Abfluss von Erfahrung führen. Diese Einschätzung hat sich auch gegenüber den Vorjahren nicht verändert, sondern findet ihre Bestätigung in den Besetzungsverfahren.

### 3.2. Einzelheiten zu den geplanten neuen Stellen im Stellenplan

Die im Stellenplan 2023 eingeplanten neuen Stellen verteilen sich auf die einzelnen Betriebszweige bzw. Abteilungen. Die jeweils angegebenen Bewertungen sind vorläufig und bedürfen noch einer Bestätigung. Neben neuen Stellen weist der Stellenplan in Einzelfällen geplante Stellenbewertungen aus. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den Anlagen 7 und 8.

Mit Beschluss des Wirtschaftsplans werden die Planstellen gemäß endgültiger Bewertung beschlossen, auch wenn diese höher oder niedriger ausfallen sollten als hier noch ausgewiesen.

#### Sparte Stadtentwässerung

Die Zugangskontrolle zum Betriebsgelände des Zentralkläwerks soll durch die durchgängige Besetzung der Pfortnerei während der allgemeinen Dienstzeiten werktags von 06:00 - 17:00 Uhr mit einem zeitversetzten Dienst von 06:00-14:00 und 09:00 - 17:00 Uhr gewährleistet werden. Während der übrigen Zeiten mit geringem Verkehrsaufkommen wird diese Aufgabe durch die Mitarbeiter eines externen Dienstleisters übernommen.

Der aktuelle Personalbestand von zwei Personen ist für die Wahrnehmung der zu leistenden Tätigkeiten nicht ausreichend und zwingend aufzustocken, erschwerend kommt hinzu, dass der Personalmangel durch hohe Ausfallzeiten der eingesetzten Mitarbeiter weiter verschärft wird.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Neben der Zugangskontrolle zum ZKW ist der Zugang zu dem Gelände der SEA mit separater Zufahrt und hohem Verkehrsaufkommen durch Fremdanlieferungen, KS-Abfuhr etc. zu überwachen. Zusätzlich werden durch die Mitarbeiter der Pförtnerlei regelmäßig Botenfahrten (Abwasserproben der KA Priwall, Beschaffung von Kleinmaterial, Personaltransporte etc.) übernommen, wodurch temporär weitere personelle Engpässe entstehen. Durch eine weitere **Pförtnerstelle (BEM-E3)** ist die mögliche „Mehrfachbesetzung“ des Eingangsbereiches unkritisch zu betrachten, da hierdurch zusätzlich eine Entlastung in anderen Bereichen geleistet werden kann (z.B. Bedienung der Fahrzeugwaage auf dem Gelände der SEA).

Diese Stelle erhält einen k.W. Vermerk.

Um die Arbeitsbedingungen im Pumpwerksbetrieb nachhaltig zu stabilisieren und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, wird ein/e **Pumpwerkskontrollwagenfahrer:in (E6)** im Jahr 2023 zwingend benötigt.

Im Jahr 2022 wurde die Umwandlung einer E6 Stelle in eine Meisterstelle bewilligt. Diese Umwandlung ist momentan in Bearbeitung. Nach der Umsetzung wird folglich ein Pumpwerkskontrollwagenfahrer fehlen (umgewandelte Stelle), um den normalen Arbeitsaufwand zu erledigen.

Das ZKW verfügt über ein umfangreiches Lager mit einem Bestandsvolumen von rund 388.000 € (Stand 31.12.2021), welches durch einen Mitarbeiter überwacht wird, der die Warenein- und -ausgänge physisch bearbeitet.

In der Sparte Stadtentwässerung wird momentan keine systemunterstützte Lagerwirtschaft betrieben, so dass weder eine zentrale Beschaffung, noch eine Zuordnung von Materialkosten auf einen bestimmten Anlagenbereich bzw. auf einen bestimmten Auftrag erfolgt.

Mit den weit vorangeschrittenen Vorbereitungsarbeiten und der geplanten Einführung von Maintool im Januar 2023 wird die Materialkostenzuordnung zu einem Auftrag möglich sein. Nur so ist eine Kostenüberwachung für die Instandhaltung der Anlagen mittel- und langfristige durchführbar. Dies wiederum ist Voraussetzung für die Optimierung der Instandhaltungsstrategie.

Unterstützt durch das festgelegte Unternehmensziel der „Einführung einer bestandsgeführten Lagerwirtschaft in der Instandhaltung“ ist eine qualifizierte **Lagerfachkraft (E8)** notwendig, um das Lager und dessen Bewirtschaftung dafür in den erforderlichen Stand zu versetzen.

Im ersten Schritt ist eine zentrale Angliederung der Lagerfachkraft an die Arbeitsvorbereitung vorgesehen, da die Buchungen von Warenbewegungen über BC20 (Unternehmenssoftware Navision) laufen werden, diese von den Bestellungen der Meister und die wiederum von den internen Aufträgen abhängig sind.

Nach der Einarbeitung der Lagerfachkraft soll über die Aufgabenwahrnehmung eines zentralen Einkaufs der Instandhaltung durch diese Stelle beratschlagt werden, um eine konsistente Warenbewegung, von der Bestellung über das Anlegen einer Inventar-Nr. (Maintool) über die ggf. anstehende Einlagerung über den Einbau auf einer Anlage bis hin zur Entsorgung, zu gewährleisten. Diese Fachkraft wird auch für die Inventuren eine zentrale Anlaufstelle darstellen und andere Bereiche dadurch entlasten.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## Sparte Stadtreinigung

Die Bioabfallmenge in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage und der Grüngutanfall im Biomassewerk sind über die Jahre stetig gestiegen. Neben der damit verbundenen notwendigen höheren Umschlagsleistung im Biomassewerk wurde in 2019 die Anlagentechnik mit der Nachreinigung der Komposte deutlich erweitert. Der zeitliche Aufwand für Wartung, Reparatur und Instandhaltung der neuen Anlagentechnik ist deutlich höher als erwartet. Die hierfür vorgesehenen Industriemechaniker sind teilweise durch Fahrtätigkeiten eingebunden. Weiterhin werden ab 2022 zwei neue große Rottetunnel installiert, deren Beschickung weitere Kapazitäten für Kraftfahrer erfordern. Der vermehrte Durchsatz von Siebüberläufen in den Rottetunneln wird die Gesamtmenge zu behandelnder Abfälle im Biomassewerk weiter erhöhen. Es ist zu erwarten, dass die genehmigte Kapazität von rund 47.000 Mg/a in absehbarer Zeit erreicht wird. Aufgrund der Mengensteigerungen und Leistungserweiterungen wird ein/e **Kraftfahrer:in (E5)** im Biomassewerk benötigt.

Auf den Wertstoffhöfen sind Anstiege der Kundenzahlen und abgegebenen Mengen zu verzeichnen. Hier scheint die öffentliche Forderung zur Abfalltrennung bzw. der Wertstoffeffassung zum Schutz der Umwelt und des Klimas zu greifen. Schon kurz nach der Eröffnung des WSH Herrenwyk mit optimalen Annahmebedingungen und erweiterten Öffnungszeiten wurde dieser Effekt deutlich. Im Jahr 2016 wurden rund 8.000t umgeschlagen. Nach der Eröffnung des Wertstoffhofs Herrenwyk und mit zunehmender öffentlicher Diskussion wurden im Jahr 2021 bereits rund 15.000t angenommen. Ein/e zusätzliche/r **Kassierer:in (E4)** soll im Bereich der Annahmekontrolle und der ordnungsgemäßen Entsorgung auf dem Hof eingesetzt werden. Die hierdurch gesteigerte Qualität bei der Sortierung der Anlieferungen ermöglicht eine hohe Verwertungsquote bei der Entsorgung.

Im Rahmen der Bioabfallkampagne wurden begleitende Kontrollen mit Schwerpunkt Abfallberatung zu den Biotonneninhalten vor Ort durchgeführt. Dies führte insgesamt zu einer deutlichen Verringerung der Störstoffanteile in den Biotonnen. Es reduzierten sich der Sortieraufwand sowie die Unterhaltungskosten in der Anlagentechnik in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage. Zur dauerhaften Installation der Kontrollen und Abfallberatungen sind **zwei Müllwerker:innen (E3)** in der Abfalllogistik erforderlich.

## Zentralbereich

Die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kundenservice ist Ansprechpartner für alle Bürger: innen der Hansestadt Lübeck im Hinblick auf die Abfallwirtschaft und Entwässerung sowie der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

Alle Publikationen, die die EBL betreffen, werden in der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kundenservice erarbeitet, erstellt, angepasst und der Druck organisiert. Weiterhin ist die Abteilung für die Internetgestaltung und für die interne Kommunikation (z. B. Stellenausschreibungen, interne Kommunikationsplattform) zuständig.

Die Ansprüche unserer Kunden sind breit gefächert. Heute reicht es nicht mehr aus, einseitig zu informieren. Es ist enorm wichtig, die Informationen der EBL breit aufzustellen. Dabei darf der ältere Bürger nicht vergessen werden, aber auch junge Menschen müssen durch moderne Informationsquellen bedient werden. Die Teilnahme der Mitarbeiter:innen an z. B. Stadteilfesten, Messen sowie anderen Veranstaltungen ist dringend erforderlich. In gewissen Jahresabständen müssen Tage der offenen Tür organisiert werden.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

---

Um das beschriebene erhöhte Arbeitsaufkommen und die sich ändernden Arbeitsinhalte zu bewältigen ist eine weitere Stelle als **Sachbearbeiter:in SG Öffentlichkeitsarbeit (E8)** erforderlich.

Es ist außerdem vorgesehen eine momentan über einen Zeitvertrag besetzte Stelle als **Kundenberater:in (E7)** in eine unbefristete Stelle zu wandeln. Für das tägliche Arbeitsaufkommen, den längeren Bearbeitungszeiten durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Anfragen im Hinblick auf die Beratungen, sowie (externe und interne) Recherchen und die Einhaltung der Arbeitszeit (Abdeckung Krankheit, Urlaubszeit und Weiterbildung) wird ein/e weiter/e Mitarbeiter:in dauerhaft benötigt.

## Anlage 1 zum Wirtschaftsplan

### Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2023

1	V-Ist		Planansatz			
	2021		2022		2023	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	4	5	6	7	6	7
1. Umsatzerlöse	110.220.309		112.227.437		119.199.462	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.776.337		2.090.500		2.216.000	
3. Sonstige betriebliche Erträge	4.028.101		1.843.118		2.181.350	
		116.024.747		116.161.054		123.596.812
4. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.935.218		10.273.175		13.095.172	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.027.943	25.963.161	16.378.280	26.651.455	16.547.814	29.642.986
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	29.632.663		32.459.632		32.504.599	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.887.850	38.520.513	9.395.761	41.855.393	9.615.489	42.120.088
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		20.753.948		21.904.497		22.279.275
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.423.783		10.915.619		10.655.792	
8. Zuführung Gebührenausschüttungsrückstellung	0	12.423.783	0	10.915.619	0	10.655.792
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	89.900		0		0	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.156.582	5.066.682	4.239.333	4.239.333	4.345.299	4.345.299
<b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>13.296.660</b>		<b>10.594.757</b>		<b>14.553.372</b>
12. Beteiligungsergebnis		148.749		62.084		156.582
13. Sonstige Steuern		475.679		73.514		70.380
<b>14. Jahresverlust / -gewinn</b>		<b>12.969.730</b>		<b>10.583.327</b>		<b>14.639.574</b>

**Anlage 2 zum Wirtschaftsplan**

**Erfolgsübersicht der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufwendungen nach Betriebszweigen		2022		2023					
		Betrag insgesamt	Betrag insgesamt	Zentralbereich	Abwasserbeseitigung	Abfallwirtschaft	Straßenreinigung/Winterdienst	Bedürfnisanstalten	Werkstatt
nach Aufwandsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6,00	7	8	9
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	26.651.455	29.642.986	770.250	10.816.662	11.749.984,00	1.920.290	396.500	3.989.300
	b) Bezug von Betriebszweigen	7.443.175	7.535.668	170.256	1.004.363	4.096.249,00	2.235.770	29.030	0
2.	Löhne und Gehälter	32.459.632	32.504.599	4.881.131	12.694.645	9.539.220,85	3.266.736	13.328	2.109.538
3.	Soziale Abgaben	8.710.761	8.975.489	1.470.885	3.410.229	2.620.825,14	889.828	3.599	580.123
4.	Zuführung für Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen	685.000	640.000	450.000	190.000	0,00	0	0	0
5.	Abschreibungen	21.904.497	22.279.275	1.402.958	14.348.110	5.093.326,53	1.211.444	61.527	161.909
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.239.333	4.345.299	346.079	3.031.193	886.053,87	60.178	15.966	5.829
7.	Steuern	73.514	70.380	300	16.300	37.200,00	14.580	0	2.000
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.915.619	10.655.792	3.593.530	3.430.900	2.300.900,00	951.582	27.700	351.180
9.	Summe 1 - 8	113.082.986	116.649.487	13.085.389	48.942.402	36.323.759,39	10.550.408	547.650	7.199.879
10.	Umlage der Spalte 3	12.017.021	12.892.989	0	5.020.749	4.934.821,15	1.833.126	30.081	1.074.211
	Zurechnung (+)								
	Abgabe (-)	-12.017.021	-12.892.989	-12.892.989	0	0,00	0	0	0
11.	Aufwendungen 1 - 10	113.082.986	116.649.487	192.400	53.963.152	41.258.580,54	12.383.534	577.730	8.274.090
12.	Betriebserträge	116.108.762	123.202.838	132.300	64.257.632	43.014.193,54	12.903.022	577.730	2.317.960
	a) nach der GuV-Rechnung								
	b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	7.443.175	7.535.668	60.100	890.130	613.300,00	9.000	0	5.963.138
	c) Auflösung Gebührenaufgleichsrückstellung	52.292	393.974	0	33.563	0,00	360.411	0	0
13.	Betriebserträge insgesamt	123.604.229	131.132.480	192.400	65.181.325	43.627.493,54	13.272.433	577.730	8.281.097
14.	Betriebsergebnis	10.521.243	14.482.992	0	11.218.173	2.368.913,00	888.899	0	7.007
15.	Finanz-/Beteiligungserträge	62.084	156.582	0	0	156.582,00	0	0	0
16.	Unternehmensergebnis	10.583.327	14.639.574	0	11.218.173	2.525.495,00	888.899	0	7.007

Anlage 3 zum Wirtschaftsplan

**Vermögensplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2023**

	Planansatz				
	2020	2021	2022	2023	Verpflichtungs- ermächtigung
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	3	4	5	5	6
<b>Einnahmen</b>					
1. Zuweisungen der Hansestadt zum Stammkapital oder zu den Rücklagen	0	0	0	0	
2. Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	
3. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzügl. Entnahmen	0	0	0	0	
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	
5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter, Ertragszuschüsse	500.000	500.000	500.000	500.000	
sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	
7. Abschreibungen	19.986.607	20.955.753	21.904.497	22.279.275	
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen	0	0	0	0	
9. Kredite (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	25.986.769	30.247.504	26.784.176	27.346.028	
10. Jahresgewinn	8.653.624	11.285.743	10.583.327	14.639.574	
11. Verminderung des Nettogeldvermögens					
	<b>55.127.000</b>	<b>62.989.000</b>	<b>59.772.000</b>	<b>64.764.877</b>	<b>0</b>
<b>Ausgaben</b>					
12. Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	
13. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	1.635.000	1.635.000	1.635.000	1.635.000	
14. Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	
15. Ausgaben für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	
16. Ausgaben für Sachanlagen	39.992.000	48.854.000	45.637.000	50.629.877	43.469.087
17. Ausgaben für Finanzanlagen	0	0	0	0	
18. Tilgung von Krediten	13.500.000	12.500.000	12.500.000	12.500.000	
19. Jahresverlust	0	0	0	0	
20. Erhöhung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	
	<b>55.127.000</b>	<b>62.989.000</b>	<b>59.772.000</b>	<b>64.764.877</b>	<b>43.469.087</b>

Anlage 4 zum Wirtschaftsplan

**Finanzplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für die Wirtschaftsjahre 2023 - 2027**

Einnahmen und Ausgaben (§ 16 Nr. 1 EigVO)

	Plan 2023	2024	2025	2026	2027
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6
<b>Einnahmen</b>					
1. Zuweisungen der Hansestadt zum Stammkapital oder zu den Rücklagen	0	0	0	0	0
2. Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
3. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzügl. Entnahmen	0	0	0	0	0
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0
5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter,					
Ertragszuschüsse	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7. Abschreibungen	22.279.275	22.500.000	22.500.000	22.500.000	22.500.000
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen	0	0	0	0	0
9. Kredite (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	27.346.028	37.635.000	22.535.000	21.135.000	21.135.000
10. Jahresgewinn	14.639.574	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
11. Verminderung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	0
	<b>64.764.877</b>	<b>70.635.000</b>	<b>55.535.000</b>	<b>54.135.000</b>	<b>54.135.000</b>
<b>Ausgaben</b>					
12. Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
13. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	1.635.000	1.635.000	1.635.000	1.635.000	1.635.000
14. Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
15. Ausgaben für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
16. Ausgaben für Sachanlagen	50.629.877	56.500.000	41.400.000	40.000.000	40.000.000
17. Ausgaben für Finanzanlagen	0	0	0	0	0
18. Tilgung von Krediten	12.500.000	12.500.000	12.500.000	12.500.000	12.500.000
19. Jahresverlust	0	0	0	0	0
20. Erhöhung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	0
	<b>64.764.877</b>	<b>70.635.000</b>	<b>55.535.000</b>	<b>54.135.000</b>	<b>54.135.000</b>

**Anlage 5 zum Wirtschaftsplan**

**Auswirkungen auf den Finanzplan des Haushalts der Hansestadt Lübeck für die Wirtschaftsjahre 2023 - 2027**

Einnahmen und Ausgabe (§ 16 Abs. 2 EigVO)

	Plan 2023	2024*	2025	2026	2027
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6
<b>Einnahmen</b>					
1. Baukostenzuschuss Bedürfnisanstalten	0	0	0	0	0
2. Verwaltungskostenpauschale von städtischen und anderen Bereichen	86.000	86.000	86.000	86.000	86.000
3. Öffentliche Interessenquote Straßenreinigung	2.818.080	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000
4. Straßenreinigung: Nicht veranlagte städtische Grundstücke / sonstige Leistungen	1.197.977	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
5. Winterdienst außerhalb der Gebührensatzung	690.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
6. Straßenbaulastträgerpauschale	8.690.825	8.700.000	8.700.000	8.700.000	8.700.000
7. Verlustausgleich Bedürfnisanstalten	530.400	500.000	500.000	500.000	500.000
8. Sinkkästenreinigung	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	<b>14.113.282</b>	<b>14.386.000</b>	<b>14.386.000</b>	<b>14.386.000</b>	<b>14.386.000</b>
<b>Ausgaben</b>					
9. Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche	2.055.750	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
	<b>2.055.750</b>	<b>2.000.000</b>	<b>2.000.000</b>	<b>2.000.000</b>	<b>2.000.000</b>

\* Werte ab 2024 geschätzt

Zusatz Info zu Position 3: Hierbei handelt es sich um 25,3% I-Quote (bzw. 28,6% WD)

Zusatz Info zu Position 4: Hierbei handelt es sich um nicht veranlagte städtische Grundstücke (1082T€) + Wilder Müll (115T€)

## Anlage 6 zum Wirtschaftsplan

## Investitionsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2023\*

Investitionen 2022 - 2026 in TEUR						
	W-Plan TEUR	TEUR	Verpflichtungs- ermächtigung	TEUR	TEUR	TEUR
Allgemeine Verwaltung	2022	2023	2023 ff	2024	2025	2026
1 Baumaßnahmen	850	900	700	1.000	1.000	1.000
2 EDV- u. Büroausstattung	571	442	150	424	424	424
3 Fahrzeuge	0	0	0	0	0	0
Summe	1.421	1.342	850	1.424	1.424	1.424

Abwasserbeseitigung	2022	2023	2023 ff	2024	2025	2026
1 Masterplan Kanalnetz	20.000	20.000	20.000	23.000	25.000	25.000
2 Masterplan Kläranlagen/PW	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
3 Fahrzeuge Entwässerung	1.130	1.250	0	1.029	907	970
4 Sonstiges	1.700	603	0	10.006	0	0
Summe	27.830	26.853	25.000	39.035	30.907	30.970

Abfallwirtschaft Logistik	2022	2023	2023 ff	2024	2025	2026
1 Fahrzeuge	1.320	1.995	880	1.225	1.915	1.225
2 Container/Behälter	704	756	115	566	566	576
3 Wertstoffhöfe	4.188	2.803	1.263	423	143	143
4 Sonstiges	25	525	250	25	25	25
Summe	6.237	6.079	2.508	2.239	2.649	1.969

Abfallwirtschaft Technik	2022	2023	2023 ff	2024	2025	2026
1 Energiewirtschaftliche Maßnahmen	1.360	1.922	1.796	1.845	1.845	500
2 MBA	2.386	4.755	4.755	250	250	250
3 Deponiebetrieb	620	353	353	0	0	0
4 Abfallwirtschaftszentrum Allgemein	310	427	427	3.294	1.542	100
5 Biomassewerk	2.532	617	117	0	750	750
6 Geräte, Fahrzeuge	0	400	400	400	400	400
Summe	7.208	8.475	7.849	5.789	4.787	2.000

Straßenreinigung/Winterdienst	2022	2023	2023 ff	2024	2025	2026
1 Fahrzeuge, Geräte	1.738	2.509	2.086	1.500	1.500	1.500
2 Neubau Salzlager Travemünde	0	600	600	0	0	0
3 Neubau Salzlager Malmöstraße	0	0	0	0	0	0
4 Neubau Salzlager Stockholmring	600	450	450	3.850	0	0
5 Grundstücke	0	0	0	0	0	0
6 Gebäude	165	1.260	1.200	0	0	0
7 EDV Ausstattung	0	0	0	0	0	0
Summe	2.503	4.819	4.336	5.350	1.500	1.500

Bedürfnisanstalten	2022	2023	2023 ff	2024	2025	2026
1 Öffentliche Toiletten / Sanierung	100	300	300	0	0	0
Summe	100	300	300	0	0	0

Werkstatt	2022	2023	2023 ff	2024	2025	2026
1 Ausstattung	139	144	8	58	58	58
2 Gebäude	200	0	0	50	50	50
Summe	339	144	8	108	108	108

Zusammenstellung Entsorgungsbetriebe	2022	2023	2023 ff	2024	2025	2026
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Summe	45.637	48.012	40.851	53.945	41.375	37.971

Deponie	TEUR	TEUR	Verpflichtungs- ermächtigung	TEUR	TEUR	TEUR
Nachrichtliche Erwähnung im Investitionsplan:	2022	2023	2023 ff	2024	2025	2026
1 Oberflächenabdichtung	0	0	0	0	0	0
2 Sickerwasserreinigung	0	0	0	0	0	0
3 Sanierung/Erweiterung Deponie	520	534	534	500	500	500
4 Neubau Regenrückhaltebecken	0	0	0	0	0	0
Summe	520	534	534	500	500	500

\* Der Investitionsplan wird laufend zu jedem Wirtschaftsplan für die Folgejahre aktualisiert.

Nachrichtliche Investitionsquote	2017	2018	2019	2020	2021
1 Realisierte Investitionen gegenüber Plan	69%	66%	64%	68%	54%

Anlage 7 zum Wirtschaftsplan**Stellenübersicht nach Eingruppierungen für das Wirtschaftsjahr 2023**

Art	Entgeltgruppe	Anzahl Planstellen Vorjahr	Anzahl Stellen zum 31.03.2022 besetzt	Anzahl Planstellen lfd. Jahr
	<b>BBO</b>			
Beamt:innen	A16	0	0	0
	A15	1	1	1
	A14	1	0,9	1
	A13	0	0	0
	A12	2	2	2
	A11	3	1,6	3
	A10	0	0	0
	A9	1	1	1
	A8	5	4	5
	A7	2	1	2
	A6	0	0	0
<b>Summe</b>		<b>15</b>	<b>11,4</b>	<b>15</b>
	<b>TVÖD</b>			
Beschäftigte	E 15	1	1	1
	E 14	2	1	2
	E 13	4,5	6,0	6,5
	E 12	21	21	22
	E 11	35	24	34
	E 10	20	20	22
	E 9c	2	2	2
	E 9b	54	44	52
	E 9a	13	17,7	19
	E 9	0	0	0
	E 8	38	30	35
	E 7	70	66,4	72
	E 6	80	77	83
	E 5	102	97	104
	E 4	51	45	48
	E 3	103	98	105
	E 2	3	0	0
	E 2Ü	44	40	46
	AT	4	3	3
<b>Summe</b>		<b>647,5</b>	<b>591,8</b>	<b>656,5</b>
<b>Insgesamt (VZÄ)</b>		<b>662,5</b>	<b>603,3</b>	<b>671,5</b>

**Anlage 8 zum Wirtschaftsplan****Stellenübersicht nach Bereichen für das Wirtschaftsjahr 2023**

Art	Entgelt- gruppe	Zentralbereich			Abwasserbeseitigung			Abfallwirtschaft			Stadtreinigung			Werkstatt			Insgesamt		
		2022	2023	+/-	2022	2023	+/-	2022	2023	+/-	2022	2023	+/-	2022	2023	+/-	2022	2023	+/-
Beamt:innen	A16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	A15	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	A14	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	A13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	A12	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0
	A11	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0
	A10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	A9	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	A8	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	0
	A7	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0
	A6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>		<b>14</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	

Beschäftigte	E 15	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	
	E 14	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	
	E 13	3,5	4,5	1	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	4,5	6,5	2	
	E 12	13	13	0	5	5	0	2	3	1	1	1	0	0	0	21	22	1	
	E 11	27	26	-1	7	7	0	1	1	0	0	0	0	0	0	35	34	-1	
	E 10	14	16	2	4	4	0	2	2	0	0	0	0	0	0	20	22	2	
	E 9c	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	
	E 9b	27	25	-2	19	19	0	6	5	-1	0	0	0	2	3	1	54	52	-2
	E 9a	5	6	1	5	6	1	2	3	1	0	1	1	3	2	13	19	6	
	E 9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	E 8	15	15	0	7	7	0	3	4	1	4	3	-1	9	6	-3	38	35	-3
	E 7	8	10	2	19	19	0	18	18	0	1	1	0	24	24	0	70	72	2
	E 6	18	18	0	47	48	1	12	14	2	2	2	0	1	1	0	80	83	3
	E 5	1	1	0	24	28	4	64	62	-2	11	11	0	2	2	0	102	104	2
	E 4	0	0	0	26	22	-4	14	15	1	11	11	0	0	0	0	51	48	-3
	E 3	10	12	2	8	9	1	83	82	-1	2	2	0	0	0	0	103	105	2
	E 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	-3	0	0	0	3	0	-3
	E 2Ü	2	1	-1	0	0	0	0	0	0	42	45	3	0	0	0	44	46	2
AT	1	1	0	1	1	0	1	0	-1	0	0	0	1	1	0	4	3	-1	
<b>Summe</b>		<b>148,5</b>	<b>152,5</b>	<b>4</b>	<b>172</b>	<b>175</b>	<b>3</b>	<b>210</b>	<b>212</b>	<b>2</b>	<b>77</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>647,5</b>	<b>656,5</b>	<b>9</b>

<b>Insgesamt (VZÄ)</b>	<b>162,5</b>	<b>166,5</b>	<b>4</b>	<b>173</b>	<b>176</b>	<b>3</b>	<b>210</b>	<b>212</b>	<b>2</b>	<b>77</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>662,5</b>	<b>671,5</b>	<b>9</b>
------------------------	--------------	--------------	----------	------------	------------	----------	------------	------------	----------	-----------	-----------	----------	-----------	-----------	----------	--------------	--------------	----------

## Anlage 9 zum Wirtschaftsplan

### **Aufbau des Wirtschaftsplans**

Der Aufbau des Wirtschaftsplans ist in der EigVO sowie den Ausführungsbestimmungen zur EigVO wie nachstehend aufgeführt geregelt:

- Vorbericht zum Wirtschaftsplan (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1 EigVO)

In dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan sind insbesondere darzustellen:

- a. Stand und voraussichtliche Entwicklung der Erfolgslage unter besonderer Berücksichtigung der Umsatzerlöse und evtl. steuerrechtlicher Abschreibungen nach § 254 HGB,
- b. Stand und voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität,
- c. geplante Investitionen und deren finanzielle Auswirkungen auf die Folgejahre und
- d. die vorgesehene Behandlung des erwarteten Jahresergebnisses

- Erfolgsplan/Erfolgsübersicht (§§ 13, 21 Abs. 3 EigVO)

Für die Gliederung des Erfolgsplans ist das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung anzuwenden (Formblatt 4 zur EigVO), wobei eine weitergehende Gliederung durchaus zweckmäßig sein kann.

Die Erfolgsübersicht, die die gesonderte Betrachtung einzelner Betriebszweige ermöglicht, ist gemäß Formblatt 5 zur EigVO zu gliedern

- Vermögensplan (§ 14 EigVO)

Der Vermögensplan ist nach Anlage Muster 3 der Ausführungsbestimmungen zur EigVO aufzustellen.

- Stellenübersicht (§ 15 EigVO)

Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter enthalten.

- Finanzplan (§ 16 EigVO)

Der Finanzplan ist nach Anlage Muster 4 der Ausführungsbestimmungen zur EigVO zu erstellen.

LÜBECK ■ Entsorgungsbetriebe

**BERICHT**  
**Frauenförderplan**

Stand: 31.12.2021

## Inhalt

- I. Allgemeines**
- II. Überblick in Zahlen  
Frauen und Männer bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck**
- III. Unterrepräsentanzen und Zielvorgaben 2023**
- IV. Umsetzung der geplanten Maßnahmen**
- V. Fazit**

### I. Allgemeines

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein normiert den Grundsatz der Gleichstellung in Artikel 9. Hier heißt es: Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) dient der Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Es soll die Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere fördern durch:

- die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen,
- Kompensation von Nachteilen, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren,
- gerechte Beteiligung von Frauen an allen Lohn-, Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie Gremien.

Gemäß § 11 Gleichstellungsgesetz vom 13.12.1994 ist alle vier Jahre ein Frauenförderplan zu erstellen. Alle zwei Jahre soll ein Bericht erfolgen.

Zur gesamtstädtischen Vereinheitlichung des Rahmenplanes zur Frauenförderung der Hansestadt Lübeck erfolgt dieser Bericht mit Stichtag 31.12.2021.

(Datengrundlage = Stellenplan der EBL)

## II. Überblick in Zahlen

### Beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Beschäftigte	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenanzahl	89	14	570	86	659
Führungskräfte*	4	21	15	79	19
Stellvertretende Führungskräfte	4	21	15	79	19
Beschäftigte in gewerbl.-techn. Berufsgruppen***	20	5	427	95	447
Teilzeitbeschäftigte**	28	72	11	28	39
Beurlaubte in Elternzeit und Sonderurlaub	4	80	1	20	5

\* Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren Stellvertreter:innen

\*\* ohne Altersteilzeit

\*\*\* Anzahl der Stellen XXXX.5.XXXX plus Bauzeichner:innen/techn.Zeichner:innen und Laborant:innen

#### Beschäftigte/Beamte mit weniger als 39 bzw. 41 Std. /WAZ:

- ➔ 0,50 Stundenkapazität = 19,5 Std.: 3 Stellen
- ➔ 0,51 Stundenkapazität = 20,0 Std.: 2 Stellen
- ➔ 0,62 Stundenkapazität = 24,0 Std.: 1 Stelle
- ➔ 0,64 Stundenkapazität = 25,0 Std.: 9 Stellen
- ➔ 0,69 Stundenkapazität = 27,0 Std.: 1 Stelle
- ➔ 0,76 Stundenkapazität = 29,5 Std.: 1 Stelle
- ➔ 0,77 Stundenkapazität = 30,0 Std.: 10 Stellen
- ➔ 0,82 Stundenkapazität = 32,0 Std.: 6 Stellen
- ➔ 0,85 Stundenkapazität = 33,0 Std.: 1 Stelle
- ➔ 0,87 Stundenkapazität = 34,0 Std.: 1 Stelle
- ➔ 0,90 Stundenkapazität = 35,0 Std.: 3 Stellen
- ➔ 0,94 Stundenkapazität = 38,5 Std.: 1 Stelle (Beamter)

Eine Unterscheidung in Personen und Personal/Stundenkapazitäten bei den Beschäftigtenzahlen wurde nicht vorgenommen, da bei 659 Beschäftigten nur 39 in Teilzeit arbeiten.

24 der Planstellen, die mit Teilzeitbeschäftigten besetzt sind, liegen im Bereich der Unterrepräsentanzen. 7 dieser Planstellen haben Männer inne.

### III. Unterrepräsentanzen von Frauen und Zielvorgaben

Besoldungsgruppe BBes	2021		Zielvorgaben 2023	
	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl der einzustellenden Frauen
BBO A 12	1	100	Ziel erreicht	0
BBO A 11	1	100	Ziel erreicht	0
BBO A 9 m.D.	1	100	Ziel erreicht	0
BBO A 8	3	67	Ziel erreicht	0
BBO A 7				
<b>Entgeltgruppe TVöD</b>				
AT	3	0	50	
15Ü/AT01	1	0	50	0,5
15	2	50	Ziel erreicht	
14	2	50	Ziel erreicht	
13	6	17	22	0,5
12	23	17	22	1
11	35	23	28	2
10	23	30	50	4
9c	2	100	Ziel erreicht	
9b	52	4	9	3
9a	17	17	22	1
8	35	43	48	2
7	72	13	25	3
6	84	25	30	4
5	100	4	9	5
4	49	0	5	2,5
3	101	2	7	5
2Ü	47	6	11	2

#### ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZIELVORGABEN

Gemäß § 11 Abs. 4 GStG soll das Mindestziel des jeweiligen Planungszeitraumes ein Frauenanteil sein, der dem Anteil der nächst niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe entspricht. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, dass der Frauenanteil bei steigender Tarifgruppe stets niedriger wird - hieraus ergäbe sich eine einfache mathematische Berechnung.

Bei der Hansestadt Lübeck ergibt sich diese Situation jedoch nicht durchgängig bei allen Tarifgruppen. Es haben sich daher zur Findung der Zielvorgabe folgende drei Verfahrensweisen ergeben:

**a) Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist größer als der in der zu überprüfenden Gruppe, aber kleiner als 50 %**

Als Zielvorgabe wird der Prozentsatz der nächst niedrigeren Tarifgruppe festgelegt (= Regelfall gemäß Gleichstellungsgesetz).

- b) Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist kleiner als der Frauenanteil in der zu überprüfenden Gruppe, in beiden Gruppen aber unter 50 %.**  
Das gesetzliche Mindestziel ist damit erreicht. Als Zielvorgabe wird eine pauschale Erhöhung des Frauenanteils um 5 % festgelegt.
- c) Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe beträgt oder übersteigt 50 %**  
In diesem Fall wird als Zielvorgabe 50 % festgelegt. Dies entspricht dem obersten Ziel der Hansestadt Lübeck, einen mindestens 50 %-igen Anteil von Frauen in allen Tarifgruppen zu erreichen.

### Erläuterungen zu den Entwicklungen

Aufgrund der personalwirtschaftlichen Vorgaben und der weiterhin nicht ausreichenden Anzahl weiblicher Interessent:innen/ Bewerber:innen für gewerblich-technische Berufe ist es trotz verstärkter Nutzung der digitalen Medien nicht möglich gewesen, wesentliche Verbesserungen des Frauenanteils in den unterrepräsentierten Entgeltgruppen der gewerblich-technischen Bereiche zu erreichen.

## IV. Umsetzung der geplanten Maßnahmen

### Handlungsfelder und Maßnahmen bis 2023

#### **Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld I – Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

##### Teilzeitarbeit

Ziel: Erhöhung der Anzahl der Teilzeitstellen

Maßnahme: Überprüfung aller Stellen in Hinblick auf die Teilbarkeit

Ergebnisse: Stellenüberprüfungen fanden im Rahmen der Stellenbesetzungsverfahren statt.

Im Berichtszeitraum hat es **106** Stellenbesetzungsverfahren gegeben, alle Stellen sind auf Teilzeiteignung überprüft worden. Es konnten lediglich **9** Stellen als Teilzeitarbeitsplatz besetzt werden.

##### Telearbeit

Ziel: Durch aktive Hinweise auf attraktive Arbeitszeitmodelle sollen weibliche Führungskräfte gewonnen werden.

Maßnahme: Arbeitszeitmodelle, Telearbeit und andere Vorteile der Entsorgungsbetriebe werden auf der eigenen Homepage beworben werden.

Ergebnisse: Die Entsorgungsbetriebe bewerben alle externen Stellenausschreibungen auf der eigenen Internetseite. Ein Hinweis auf u.a. flexible Arbeitszeitmodelle ist erfolgt. Leider konnten nur in begrenztem Rahmen weibliche Mitarbeiterinnen gewonnen werden.

## Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld II – Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

### Öffentlichkeitsarbeit

Ziel: Die Entsorgungsbetriebe legen ihren Fokus auf das Handlungsfeld Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass weibliche Interessenten bereits im Bereich Praktikumsanfrage für gewerblich-technische Berufe fehlen.

Maßnahmen: Bewerbung der Ausbildungsberufe der Entsorgungsbetriebe auf der Homepage der EBL und über den Facebook- sowie Instagram-Kanal.

Regelmäßige Durchführung von Praktika, u.a. durch Schulen und Hochschulen.

Regelmäßige Präsenz auf Ausbildungsmessen, z.B. Azubify, Orientierungsschau in der St. Petri Kirche Lübeck

Teilnahme an Tagen für die Berufsorientierung

Teilnahme an Girls/Boys Day

Ergebnisse: Im vergangenen Zeitraum wurden **48** Praktika durchgeführt, hier konnten **10** Teilnehmerinnen (20,8%) geworben werden. Corona-bedingt konnten hier im Betrachtungszeitraum nicht durchgängig Praktika angeboten werden.

In 2020 und 2021 waren die Entsorgungsbetriebe auf 8 Berufs-/Ausbildungsmessen vertreten und haben um Bewerber:innen geworben. Corona-bedingt konnten viele Messen nicht stattfinden, so dass die Teilnahme an Berufs- /Ausbildungsmessen deutlich zu den vergangenen Jahren zurückgegangen ist. Teilweise wurden die Messen digital durchgeführt.

Darüber hinaus nahmen die EBL an drei weiteren Veranstaltungen zur Berufsorientierung (an Schulen bzw. im eigenen Betrieb) teil.

Corona-Bedingt fand keine Teilnahme bei Girls-/Boys-Day statt.

## V. Fazit

Die im Rahmenplan festgeschriebenen und durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck ergänzend genannten Maßnahmen wurden umgesetzt und weiterentwickelt. Viele Zielvorgaben wurden dennoch nicht erreicht, lediglich eine leichte positive Tendenz ist erkennbar (Steigerung des prozentualen Anteils der Frauen auf 13,5% im Verhältnis zu den Gesamtbeschäftigten).

**Ziel muss es somit weiterhin sein, die genannten Maßnahmen weiter konsequent zu betreiben und neue Ideen zu entwickeln.**